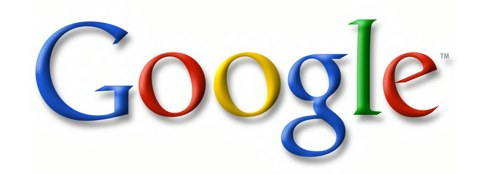
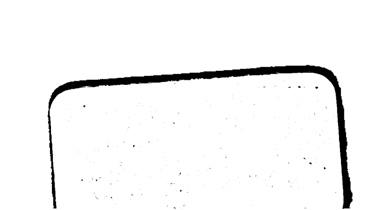








INNOCENZ III.

UND

DIE DEUTSCHE KIRCHE

WÄHREND DES THRONSTREITES VON 1198—1208.

VON

RICHARD SCHWEMER.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1882.

INNOCENZ III.

UND

DIE DEUTSCHE KIRCHE

WÄHREND DES THRONSTREITES VON 1198—1208.

VON

RICHARD SCHWEMER.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1882.



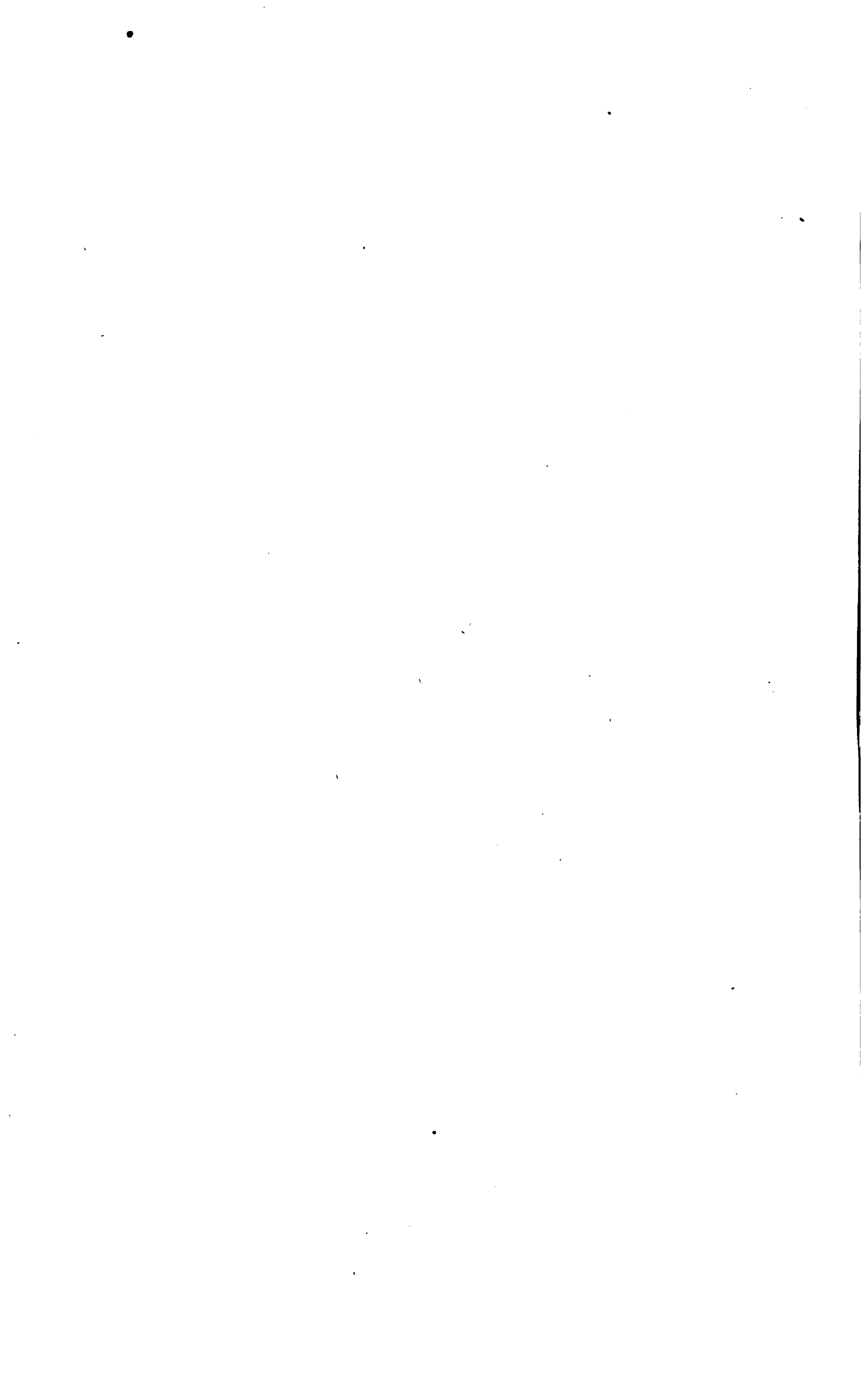
Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

HERRN

PROFESSOR SCHEFFER-BOICHORST

IN DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET.



INHALT.

EINLEITUNG.

Das Verhältniss des Papstes Innocenz III. zur deutschen Kirche während des deutschen Thronstreites ist zuerst von Otto Abel in seinem bekannten Buche „König Philipp der Hohenstaufe“ [1] dargestellt worden und zwar mit dem durchdringenden Verständniss, mit der historischen Kunst, welche das ganze Werk dieses Verfassers auszeichnen.

Abel hat die epochemachende Umgestaltung, welche die deutsche Kirche durch Innocenz erfuhr, in ihrer vollen Bedeutung erfasst, hat es verstanden, die Beziehungen der deutschen kirchlichen Verhältnisse zu den hierarchischen Bestrebungen des Papstthums aufzudecken, und hat uns so die selbständige Bedeutung dieser Vorgänge zuerst würdigen gelehrt. [2]

Seine Darstellung war es, die mir die Anregung gab, in der von ihm gewiesenen Richtung weiter zu forschen und so entstand die folgende Untersuchung.

Dieselbe durfte aber nicht ohne Weiteres von Abel ausgehen, da der von ihm behandelte Abschnitt der deutschen Geschichte durch Eduard Winkelmann eine erneute Darstellung erfahren hat. [3] Indem diese nun von der früheren

---

[1] Berlin 1852.

[2] Vgl. besonders Abschnitt X, über „die Bedeutung der deutschen Bischöfe“, und in Abschnitt XX die Stelle über „Macht der Römischen Kirche“.

[3] Leipzig 1873.

vielfach gerade in solchen Punkten abweicht, welche bei der Untersuchung zur Sprache kommen mussten, so waren eine Reihe von Controversen geschaffen, deren Behandlung ich mich natürlich nicht entschlagen konnte.

Ich werde in dem Folgenden versuchen, die Bedeutung darzustellen, welche der deutsche Thronstreit für die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands hatte; ich werde zuerst die Gegensätze, welche auf diesem Gebiete vorhanden waren, zur Anschauung bringen und dann die Art, wie dieselben schliesslich ihre Lösung im Sinne der hierarchischen Entwicklung fanden.

Die Abhandlung gliedert sich folgendermassen:

Ein kurzes 1. Kapitel soll gewissermassen die Vorgeschichte geben, das heisst die Stellung skizziren, welche die deutsche Kirche früher dem Papstthum gegenüber eingenommen hat.

Im 2. und 3. Kapitel werde ich den hohen Klerus Deutschlands in Aktion gegen das auf allen Gebieten vordringende Papstthum schildern. Gerade hier wird die Polemik einen ziemlich breiten Raum einnehmen müssen. — Nachdem am Schlusse des 3. Kapitels die Massregeln des Papstes gegen die widerspänstigen Bischöfe beleuchtet sind, werde ich im

4. Kapitel versuchen, jene systematischen Neuerungen darzustellen, durch welche er die Bischofswahlen in die Hand bekam und damit nicht nur für den Augenblick nicht unerhebliche Erfolge erzielte, sondern weit mehr noch für die Zukunft die wirksamsten Garantien schuf.

Das 5. Kapitel wird die weiteren Erfolge des Papstthums bis zum Schlusse des Thronstreites behandeln.

ERSTES KAPITEL.

Wenn das deutsche Kaiserthum nach so langer Ohnmacht unter Friedrich I. wieder einen raschen und ungeahnten Aufschwung nahm, so lag dies in erster Linie daran, dass dieser Kaiser Herr der deutschen Kirche war. Er konnte so nicht bloss in Italien die Reichsrechte mit starker Hand wieder geltend machen, sondern auch eine Politik einschlagen, welche in der Ferne ein Reichspapstthum und damit die Herrschaft des deutschen Einflusses auch in dem weiten Körper der Kirche in Aussicht stellte.

Nur ein Theil des deutschen Episkopates kehrte sich von ihm ab, als er diese Bahnen beschritt, ein anderer war so durchaus mit schismatischem Geiste durchdrungen, dass es einen Augenblick scheinen konnte, als ob ihm der Sieg zu Theil werden sollte.

Dies war nun nicht der Fall; die Hierarchie hatte auch in Deutschland schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als dass Friedrich die stolzen Pläne seiner Jugend hätte durchsetzen können, allein mit dem Augenblick, da er ihnen entsagte, kehrte auch die deutsche Kirche, soweit ihre Vertreter sich überhaupt von ihm abgewandt hatten, wieder in das frühere Verhältniss enger Anschliessung zurück. Dadurch wurde ersetzt, was durch die damals schon nicht mehr unbedingt feste Treue der Laienfürsten in Wegfall kam, und so geschah es, dass das Kaiserthum, gestützt auf die gewaltigen geistigen und materiellen Kräfte des deutschen Clerus, auch fernerhin eine gebietende Stellung einnehmen konnte.

Der Grund für diese Dinge liegt darin, dass die deutsche Kirche damals eben noch eine durchaus nationale war, dass

in Folge dessen der nationale Aufschwung, welcher beim Regierungsantritt des Kaisers überall bemerkbar ist, auch in ihr kräftig wirkte. — Im Zusammenhange damit steht, dass der Einfluss des Königs auf die Stellenbesetzung auch nach dem Wormser Concordat immer noch gross genug war, um geeignete Elemente zu befördern, und dass dieser Einfluss durch Friedrich noch eine bedeutende Steigerung erhielt.

Dazu kam aber als drittes Moment wohl noch Folgendes. Die hierarchische Richtung war an der Kurie in stetem Wachsthum begriffen; wie sie aus dem Kampfe mit dem Kaiserthum hervorging, so schöpfte sie auch aus demselben immer neue Nahrung. Diese Richtung ging aber naturgemäss auf die möglichste Herabdrückung aller geistlichen Concurrenzgewalten, namentlich also der bischöflichen Selbständigkeit aus, und während so der deutsche Episkopat der Hierarchie gegenüber nur verlieren konnte, konnte er andererseits bei seinem nicht nur geistlichen, sondern auch sehr weltlichen Charakter im Dienste des Kaisers nur steigen. Aus seinen Kreisen gingen die Diplomaten, die Räthe und die Feldherren hervor, und deren Stellung war einträglich und lohnend zugleich. Je mehr sich die kaiserliche Regierung mit dem hohen Clerus identificirte, um so inniger wurde die Verbindung, und die Weltherrschaft des deutschen Kaisers musste auch die Weltherrschaft der deutschen Kirche im Gefolge haben.

Dass diese Betrachtungen im Wesentlichen richtig sind, dass man in Rom sehr gut wusste, woher jenes auch nach dem Frieden von Venedig noch drückende Uebergewicht des Kaisers kam, beweist das Verfahren Urbans III.[1] — Denn als sich dieser Papst durch die geschickte italienische Politik Friedrichs I. auf allen Seiten umgarnt sah, als durch die enge Verbindung der normännischen Besitzungen mit dem Reiche, welche durch die Vermählung Heinrichs mit der Constanze angebahnt wurde, nun auch die letzte und stärkste Stütze dahinzusinken drohte, welche dem Stuhle Petri gegen

---

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie p. 86 ff.

die kaiserliche Macht im Norden noch einigen Halt gewährt hatte, als da Urban Opposition machen wollte um jeden Preis, da wandte er sich zuerst an die deutsche Kirche und suchte sie zum Abfall zu verleiten. — Es konnte als ein bedenkliches Zeichen für die Zukunft gelten, dass diese Aussaat zum Theil auf günstigen Boden fiel, dass sich wirklich eine Verschwörung im Rücken des Kaisers bildete. Allein sein Erscheinen erstickte sie im Keime. Ja nicht nur das, es gelang ihm sogar, einen grossen Theil der geistlichen und weltlichen Fürsten zu einer stolzen Erklärung gegen die Umtriebe des Papstthums zu vereinigen.[1]

Es schien somit die Verbindung fester als je, und das Papstthum blieb dem mächtigen Imperium gegenüber in einer Zwangslage. Es konnte weder auf weltlichem Gebiete seine Ansprüche zur Anerkennung bringen, noch auf geistlichem: das mathildinische Gut blieb im Besitze des Kaisers und die Beschlüsse des III. Lateranconcils kamen, soweit sie die Durchführung einer strammeren Zucht bezweckten, vorläufig wenigstens in Deutschland nicht zur Ausführung.

Diese Zwangslage wurde nur noch schlimmer, als der gewaltige Heinrich VI. den Thron seines Vaters bestieg und mit seiner eisernen Energie daran ging, die letzten Folgerungen des imperialistischen Gedankens in Wirklichkeiten umzusetzen. Diesem ungestümen Vordringen gegenüber sah sich das Papstthum auf blosse Vertheidigung beschränkt. Durch die bedeutende Stellung, welche im Zusammenhange damit die Häupter der deutschen Kirche einnahmen, wurde der Herr der Christenheit fast in den Schatten gestellt.

Allein dieses glänzende Bild hatte auch eine Kehrseite. Schon in dieser Zeit lässt sich in dem Verhältniss zwischen Kaiserthum und deutscher Kirche eine Verschiebung bemerken und drohende Anzeichen der Zersetzung.

Mit dem weltlichen Thun und Treiben, wozu der kaiserliche Dienst verlockte, wuchs der weltliche Besitz der Bischöfe, und wie sie persönlich mehr von dem Grundcharakter ihres

[1] Die Erklärung von Gelnhausen, ibid. pag. 115 ff.

Standes abstreiften, geriethen sie auch allmählich auf die Bahnen, auf denen der übrige hohe Adel Deutschlands schon lange war: sie fingen an, den Ursprung ihres Besitzes zu vergessen und auf Bildung einer landesfürstlichen Macht hinzustreben. Diese Entwicklung hatte schon die oben angedeuteten Schwankungen in der Stellung des Episkopates hervorgerufen, die Friedrich noch in den letzten Jahren hatte erfahren müssen, allein wirklich bedrohlich war sie nur im Nordwesten des Reiches, wo sich der Erzbischof von Köln eine Macht zu erwerben verstanden hatte, welche schon zu gross war, als dass sie unentwegt um einen ausser ihr liegenden Punkt hätte kreisen können. Was hier schon Thatsache, war bei Andern noch Streben, denn die staufische Hausmacht selbst war so bedeutend, dass sie in ihrem Bereiche diese Entwicklung sehr energisch hemmte. Gerade hierdurch, durch den Gegensatz zwischen der staufischen Hausmacht und den nach territorialer Selbständigkeit ringenden Bischöfen, entstanden besonders jene Reibungen, welche unter Heinrich VI. bewirkten, dass ein Theil des Clerus feindliche Gesinnungen gegen ihn hegte. Die Verbindung des am engsten von staufischen Hausgütern umklammerten Strassburger Bischofs mit dem Erzbischof von Köln gegen Philipp von Schwaben ist noch ein Nachspiel dieser rein internen Opposition gegen das Königthum der Staufer. [1]

Es hatte sich somit in dem alten Verhältniss Manches zum Schaden des Kaisers geändert. Der Nordwesten des Reiches war, soweit der Einfluss des Erzbischofs von Köln reichte, entfremdet, und auch im Innern hatten die weltlichen Interessen die Krone vielfach mit ihren natürlichsten Verbündeten entzweit. Es war überhaupt in dem Maasse, wie die Bischöfe mehr und mehr Fürsten geworden waren, ihre Gesinnung wie ihre Politik mehr und mehr in die Bahnen der Laienfürsten eingebogen.

Diese Lage der Dinge wurde nun durch den jähen

---

[1] Vgl. hierüber Nitzsch Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter, (Deutsche Studien p. 125—203) besonders pag. 149 ff.

Tod Heinrichs VI. eine völlig andere. Je gewaltsamer dieser Kaiser schliesslich die Unmöglichkeiten, welche sich seinen in's Ziellose wachsenden, die wahre Basis seiner Macht vergessenden Plänen entgegenstellten, zu Möglichkeiten hatte zwingen wollen, um so furchtbarer war jetzt die Reaktion.

In der langen Unterdrückung waren die Kräfte derselben nur noch gewachsen und sie ging jetzt mit schonungsloser Energie auf allen Gebieten vor. Es war kein Zufall, dass gerade Innocenz III. auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde; es war diese Erhebung durchaus ein Ausdruck der damaligen Stimmung; man erwartete von ihm, dass er der Mann sein werde, um die günstige Lage nach allen Richtungen auszunutzen, — und er war es. Innocenz ist gewissermassen die Inkarnation des hierarchischen Gedankens. Vom Anbeginn seines Pontifikats arbeitet er an dessen Verwirklichung und verliert niemals sein Ziel aus dem Auge. All' sein Thun ist System; alles hängt durch tausend Fäden untereinander zusammen, alles dient nur einem einzigen Zweck, und dieser Zweck ist die Aufrichtung der päpstlichen Allmacht, die Einordnung aller Theile der Christenheit in den Dienst der dreifachen Krone.

Aus zweifachem Gesichtspunkte ergab sich somit für ihn eine feindliche Stellung zur deutschen Kirche.

Für's Erste, weil dieselbe bisher immer noch eine Reichskirche gewesen war und in ihr eine wesentliche Stütze des Kaiserthums zu bekämpfen war; in dieser Hinsicht war jeder Streich, der gegen die Macht des Reiches und seine Verfassung gerichtet war, zugleich auch gegen sie gerichtet, — dann aber auch, weil in ihrer Verfassung das Programm der hierarchischen Doktrin, wie es im III. Lateranconcil aufgestellt und von Innocenz ganz und gar adoptirt war, verhältnissmässig noch am Wenigsten erfüllt war.

Nach beiden Richtungen hin ging er nun gegen die Kirche vor. Wir haben allerdings oben gesehen, wie einem so wuchtigen Angriffe, der jetzt von dem neuen Papste allem deutschen Wesen und besonders der deutschen Kirche drohte, die geschichtliche Entwicklung schon gewissermassen auflockernd vorgearbeitet hatte, allein es war doch zu er-

warten, dass die angegriffenen Theile sich jetzt unter dem auf sie wirkenden Drucke wieder zusammenschliessen würden.

Wenn also auch die damalige deutsche Kirche nicht mehr dieselbe war, wie in den Tagen Rainalds von Dassel: der Papst musste sich doch wohl auf einen harten Kampf gefasst machen.

ZWEITES KAPITEL.

Deutschlands Geschicke wollten es, dass zu derselben Zeit, da ein so mächtiger Feind von aussen her gegen das Reich aufstand, auch seine Feinde im eignen Innern das plötzlich und unerwartet hereingebrochene Ereigniss dazu benutzten, ihre privaten Interessen zu fördern. Während es gerade jetzt der Einigkeit bedurft hätte, um den leicht verderblichen Folgen einer Thronerledigung zu wehren, brachte es auch damals die Zwietracht der Deutschen zu Wege, dass diese Folgen erst recht verderblich werden sollten. Alles liess sich damals unglücklich an. Gerade die tüchtigsten Elemente, vor Allem der greise Erzbischof Konrad von Mainz waren im Dienste des Kreuzes fern von der Heimath. Und so hatten denn hier die antikaiserlichen Elemente nur um so leichteres Spiel, und es kam zu jener verhängnissvollen Doppelwahl Philipps von Schwaben und Ottos von Poitou.

Der Papst hatte an dem Zustandekommen derselben keinen Antheil;[1] allein auch wenn der Lauf der Dinge von seinem Belieben abgehangen hätte, er hätte nicht anders sein können: so unvergleichlich günstig war diese Zwiekur für seine Pläne. Sein heiliges Amt bot ihm einen unanfechtbaren Titel, um unter dem Scheine der Friedensstiftung unter die Streiter zu treten. Und hatte er einmal festen Fuss ge-

[1] Winkelmann p. 87 ff u. p. 90 berichtet allerdings von einem päpstlichen Gesandten nicht-officiellen Charakters, scheint sich aber dabei im Irrthum zu befinden. Vgl. unten.

fasst, dann waren der Mittel genug, um wenigstens einen der Kurie ungünstigen Ausgang zu verhüten.

Wir werden sehen, dass er in der That nicht lange zögerte, diese Vortheile der Lage auszunutzen.[1] Wenn er das Jahr 1198 und den Anfang des Jahres 1199 noch verstreichen liess, so geschah es wohl nur, um die Dinge erst Bestand gewinnen zu lassen und sich unterdessen möglichst zu informiren.

Dagegen benutzte er gleich die erste sich darbietende Gelegenheit, um die kirchliche Reform, so wie sie das hierarchische Programm verlangte, zur Durchführung zu bringen. Ohne alle Rücksichtnahme griff er hier durch, trug sogar kein Bedenken, sich in gewisser Weise ins Unrecht zu setzen, — so wichtig war es ihm, gleich von vornherein den Ernst seines Willens zu zeigen. Der Deutsche Kanzler, Konrad von Hildesheim[2] war der erste, der den ganz ver-

---

[1] Ich betone gleich hier, dass ich mit dieser Bemerkung im Gegensatze zu Winkelmann stehe. Dieser nimmt erst Anf. 1201 einen Uebergang des Papstes zur Politik des Eingreifens an.

[2] Dem ziemlich übereinstimmenden Bilde, welches Abel, Lüntzel Gesch. von Hildesheim (I, 400 ff.) und Winkelmann von dem Charakter dieses Mannes entwerfen, hat neuerdings Freiherr von Borch in seiner in 2. Aufl. 1882 erschienenen Broschüre: „Gesch. des kaiserl. Kanzler Konrad und dessen Vertheidigung gegen die Anklage des Verrathes" versucht, ein wesentlich anderes entgegenzustellen, dessen Hauptzüge der Titel schon angibt. Ich will aber gleich hier bemerken, dass ich die Darstellung, wie sie zuletzt Winkelmann gegeben hat, durch die Ausführungen v. Borchs in keinem Punkte für erschüttert halte, wie ich dies unten passenden Orts näher begründen werde. Zuzustimmen wird v. Borch nur in dem sein, was er über das Vorleben des Kanzlers vorbringt. Er zeigt da zunächst, was allerdings schon Abel (pag. 356) bemerkt hatte, dass Konrad kein Ravensburger sein könne, wie Lorenz Fries in seiner Wirzburgischen Chronik behauptet, er zeigt ferner, dass unser Konrad nicht identisch sein könne mit dem 1183 von Friedrich I. zum Bischof von Lübeck beförderten Konrad, der 1185 noch als Electus auf das Bisthum wieder verzichtete (cfr. Arnold von Lübeck lib. III, 6). Allerdings ist auch diese Ansicht nicht neu, vielmehr bereits von Scheffer-Boichorst ausgesprochen und dann von Ficker trotz der Einwürfe Cohns (Gött. Gel. Anz. 1867 S. 231) adoptirt worden (Beiträge zur Reichs- und Rechts-Gesch. Italiens I 335 Anm. 8).

änderten Geist, welcher an der Kurie herrschend geworden war, verspüren sollte.[1]

Während seiner Abwesenheit im gelobten Lande war er auch in Würzburg zum Bischof erwählt worden und trug im Vertrauen auf ein Privileg Cölestins III.[2], welches ihm ein Aufsteigen zu höheren Würden erlaubte, kein Bedenken, diese Wahl anzunehmen, denn bei seinem Ehrgeiz und seinem Hang zu grossem Leben, welcher ihn zwang, sich auf alle Weise Einnahmequellen, wenn auch unerlaubte,[3] zu öffnen, musste ihm der Besitz dieses reichen Bisthums hoch willkommen sein. Im Vertrauen auf jenes Privilegium, noch mehr vielleicht auf das freundschaftliche Verhältniss, welches ihn mit dem Papste verband,[4] bezeichnete er sich sogar in einem Schreiben an den Papst, in welchem er vermuthlich den Vorgang anzeigte,[5] als Bischof von Würzburg. — Aber wenn er auf bereitwillige Zustimmung gerechnet hatte, so sah er sich bitter getäuscht.

---

[1] Obwohl ich die Behandlung der kirchlichen Dinge auf ein späteres Kapital verschoben habe, musste ich doch diejenigen vorausnehmen, welche einen merklichen Einfluss auf die politische Lage ausgeübt haben. Vgl. darüber unten Kap. 4.

[2] Wir wissen dies aus einem Briefe des Papstes ep. II, 204 (c. Oct.—Nov. 1199): Cum per illam non possit indulgentiam excusari, quam a bonae men. C. papa praedecessore nostro se asserit impetrasse, quae potius impetranti turpem ambitionis notam ingessit, ut, si videlicet eum ad majorem dignitatem contingeret invitari, eam sibi liceret assumere, dummodo nihil ei de statutis canonicis obviaret.

[3] Ott. Sanblas. Contin. SS. XX, 327. — Diese Erzählung wird von dem Reinhardsbrunner Chronisten (Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele pag. 89) bestätigt; es wird daran also wohl nicht zu zweifeln sein, wie dies Borch pag. 24 ohne Angabe von Gründen thut.

[4] Auf dieses Freundschaftsverhältniss wird zu wiederholten Malen angespielt, z. B. ep. I, 335: Quanto personam venerab. fratris nostri Hildesen. quondam epi sinceriori diligebamus affectu etc. ep. I, 574: Unde maluimus in te, licet olim dilectum nobis, cum in minori essemus officio constituti u. ö.

[5] Dieses Schreiben haben wir nicht; es wird aber mehrfach erwähnt. So ep. I, 335: Sicut certa multorum assertione comperimus, et suarum didicimus nihilominus testimonio literarum quibus ad nos directis Herbipolensem se pontificem nominabat.

Es war eine alte Forderung der Hierarchie, dass Translationen, d. h. der Uebergang von einem Bisthum zu einem andern nur durch den Papst vorgenommen werden durften.[1]

Für diese Forderung trat der Papst jetzt ein, da er in einem geharnischten Schreiben vom August 1198[2] als Antwort auf jenes Notifikationsschreiben einfach verfügte, Konrad habe binnen 20 Tagen der Würzburger Kirche zu entsagen, sowie sich der Rückkehr in das Hildesheimer Bisthum zu enthalten. Leistete er dieser zwiefachen Suspension nicht Folge, so hätten sämmtliche deutschen Bischöfe den Befehl schon in Händen, nach Ablauf jener Frist die Exkommunikation über ihn zu verhängen.

Es waren diese Strafen in der That von einer bis dahin unerhörten und rücksichtslosen Strenge, ja sie waren nicht einmal gerecht. — Konrad hatte doch immerhin sein Privilegium. Hier war allerdings von einer höheren Würde, zu welcher dem Bischof der Uebergang freistehen sollte, die Rede, allein es kam darauf an, wie man den Ausdruck verstand. In Konrads Augen war eben der reiche Würzburger Sitz eine solche höhere Würde. Die Kurie konnte hiergegen Einwendungen erheben und hat sie auch erhoben,[3] aber sie hat es erst nach dem Spruche des Urtheils gethan, welches ohne vorgängige Untersuchung unmittelbar auf die That folgte. — Dasjenige, was wirklich strafbar war, war die Anlegung des neuen Titels seitens Konrads, allein hier wäre es wohl Brauch gewesen, ihm zunächst eine Abmahnung zugehen zu lassen.[4] Wenn der Papst

---

[1] Die genaue Formulirung und überhaupt die kirchenrechtliche Stellung der Frage werde ich unten Kap. 4 erörtern.

[2] ep. I, 335. An den Bischof von Bamberg und den Scholastikus von Mainz, 21. August 1198.

[3] ep. II, 204: Licet enim ei videatur indultum, ut invitatus majorem possit assumere dignitatem, per hanc tamen indulgentiam ad parem sibi transire non licuit, cum longe facilius in uno casu quam in alio dispensetur.

[4] Allerdings behauptete der Papst, dies sei geschehen. ep. II, 278 (An den Bischof von Bamberg und den Scholastikus von Mainz; 26. Jan. 1200): nos tamen ad evincendam omnem malitiam, in litteris

zur Rechtfertigung für die Schnelligkeit des Spruches anführte, Konrad sei seines Verbrechens geständig gewesen, da er sich unterstanden habe, sich Bischof von Würzburg zu nennen,[1] so ist das eine leere Sophisterei; denn ob überhaupt ein „Verbrechen“ stattgefunden habe, war nach des Bischofs Ansicht jedenfalls noch die Frage, für deren Beantwortung man erst seine Gründe hören musste. Allein darauf liess der Papst sich nicht ein. Es kam ihm offenbar darauf an, in einem eklatanten Falle die ganze Strafgewalt des römischen Stuhles zu entfalten und dem stolzen, des Beugens bisher so ungewohnten Priesteradel Deutschlands eine Demüthigung zu bereiten.

Der erste Eindruck seines Schrittes wird Zorn und Empörung gewesen sein. Die Klagen, von denen wir wirklich hören, beziehen sich allerdings nur auf die politische Seite dieses Verdiktes[2] — indem man wohl nicht mit Unrecht in demselben zugleich eine Kundgebung gegen König Philipp sah — allein es ist nicht denkbar, dass man nicht auch die principielle kirchliche Bedeutung jener willkürlichen Entscheidung erfasste. Jedenfalls musste dieselbe zu der Erkenntniss beitragen, dass man von dem neuen Papste ein heilsames Eingreifen in den Thronstreit nicht erwarten dürfe.

Die Ueberzeugung musste sich bahnbrechen, dass man durch eine grosse Kundgebung die imponirende Majorität, welche für das Königthum Philipps sei, den Augen der Welt und vor Allem des Papstes offenbaren müsse. So kam jene

---

nostris commonitionem canonicam duximus praemittendam ..... — Das war aber doch keine „Abmahnung“, wenn zugleich mit derselben die Strafe erfolgte. Denn schon in dem ersten Briefe, den der Papst in dieser Angelegenheit erlässt (ep. I, 335), spricht er von dem ehemaligen Bischof von Hildesheim.

[1] ep. II, 204: Quamvis autem in manifestis non sit ordo judiciarius requirendus et ipse videretur confessus de crimine, cum in litteris ad nos directis se praesumpsisset Herbipolensem epum nominare...

[2] Sie gehen aus Nr. II des Registrum de negotio imperii hervor, worin es heisst: „quia non, ut quidam homines pestilentes mentiuntur, ad imperii destructionem vel depressionem intendimus .... (am 3. Mai 1199 geschrieben; vgl. Potthast, Regesta pontificum Romanorum reg. 686.).

berühmte Erklärung zu Stande, welche am 28. Mai von Speier erlassen wurde.[1]

Es war fast das ganze Deutschland, welches hierin erklärte, dem staufischen Könige gegen seine Widersacher bei-

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 14. Dass dieser Brief in der That in das Jahr 1199 und nicht wie Winkelmann will, in das Jahr 1200 gehört, war schon von Scheffer-Boichorst in Sybels histor. Ztschr. 33, pag. 144 mit zwingenden Gründen dargethan und ist nun gegen die Repliken Winkelmanns (in Forschungen z. d. Gesch. XV, 596 und Otto IV, p. 528) von Ficker in Böhmers reg. imperii (von 1198—1250) reg. 27, pag. 11, wie es schien, endgültig erledigt worden. Trotzdem hat Freiherr von Borch in seinem schon angeführten Buche (p. 103) es noch einmal unternommen, die Ansicht Winkelmanns zu vertheidigen, allein es ist ihm dies, wie mir scheint, nicht gelungen. Wenn er im Anfang seiner Darlegung für das Jahr 1200 geltend macht, dass in demselben ein Nürnberger Hoftag nachweisbar sei, was im Jahre 1199 nicht der Fall sei, so ist dagegen zu halten, dass, wenn sich in den wenigen Urkunden, die wir aus 1199 haben, zufällig keine Spur eines Nürnberger Hoftags erhalten hat, daraus noch nicht folgt, dass ein solcher auch nicht stattfand. — Ficker macht gegen 1200 geltend, der Kanzler sei am 9. April 1200 in Rom gewesen, — dagegen bemerkt v. Borch, am 28. Mai hätte Conrad wieder in Speier sein können. Zugegeben! Konnte er sich aber noch Bischof von Hildesheim nennen, nachdem er in Rom soeben Busse gethan hatte, nachdem ihm beide Bisthümer von Neuem feierlich abgesprochen waren? Unmöglich. — Ficker sagt, am 28. Mai 1200 sei der Herzog von Oesterreich in Wien gewesen. Er beschränkt dieses Argument ausdrücklich auf den Fall, dass man die Anwesenheit der Fürsten auf den 28. Mai, das Datum der Ausstellung bezieht. v. Borch beachtet diese Beschränkung nicht und so entfallen seine Bemerkungen gegen diesen Punkt. Ficker bemerkt weiter gegen 1200, dass in diesem Jahre die Bischöfe von Bamberg und Passau nach Ausweis der Urkunden in Nürnberg anwesend waren, während die Schrift sie als abwesend bezeichnet. v. Borch hält dagegen, dies sei vielleicht so zu erklären, dass die Bischöfe nachträglich sich entschlossen hätten, doch noch zu kommen, im Briefe aber als Abwesende stehen geblieben seien! Das Unwahrscheinliche dieser Ausflucht liegt auf der Hand. Denn es war doch wohl im Interesse der Aussteller, die wirklich Anwesenden vollständig zu geben und da die Bischöfe schon am 18. März sich eingefunden hatten — von diesem Datum ist die Nürnberger Urkunde — dann wäre ja wohl noch Zeit gewesen, den Fehler zu ändern.

Hauptgrund für Herrn v. Borch ist der Umstand, dass es nur im April 1200 einen Electus Brixiensis habe geben können, da Eber-

stehen zu wollen und welches den Papst in stolzer und ruhiger Sprache aufforderte, nicht fernerhin seine Hand ungerechter Weise an die Rechte des Reiches anlegen zu wollen.

Das für uns Wichtigste ist, dass sich die deutschen Bischöfe beinahe vollzählig unter den Unterzeichnern befanden. Am Kopfe des Schriftstückes sehen wir die Erzbischöfe von Magdeburg, Trier und Besançon (der Erzbischof von Mainz war noch abwesend) ferner die Bischöfe von Regensburg, Freising, Augsburg, Constanz, Eichstädt, Worms, Speier, Brixen, Hildesheim, die Aebte von Fulda, Hersfeld, Tegernsee und Ellwangen, am Schlusse werden als zustimmend genannt der Patriarch von Aglei und der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Verden, Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Münster, Osnabrück, Bamberg, Passau, Chur, Trident, Metz, Toul, Verdun und Lüttich.

Wir sehen also hier den deutschen Klerus in überwältigender Mehrheit um Philipp geschaart. Mag sich auch bei genauerer Prüfung manche Verschiedenheit in der Gesinnung der Einzelnen offenbaren, als Ganzes wird man diese Demonstration doch nicht unterschätzen dürfen; von einem staufischen Erbkaiserthum hatten viele jener Herren nichts wissen wollen; aber sie mochten jetzt doch wohl empfunden haben, dass es sehr reelle Bande seien, welche sie mit diesem Hause verknüpften. Der staufische Name war verwachsen mit den Ideen des Kaiserthums; sich von ihm

---

hard von Brixen schon 1197 geweiht worden sei, an ihn also nicht gedacht werden könne. Er beruft sich hierfür auf Sinnacher, Gesch. der Kirche von Brixen (III, 632—633). Hier heisst es zum Jahre 1197: „Wahrscheinlich hatte Eberhard diese Reise nach Kärnten unternommen, um von seinem Erzbischof Adalbert die bischöfliche Weihe zu erhalten." v. Borch nimmt das „Wahrscheinlich" ohne Weiteres als „Gewiss", ohne darauf zu achten, dass Eberhard noch im Mai 1198 von Innocenz selbst electus genannt wird (ep. I, 144) wie dies Winkelmann pag. 519 schon bemerkt hatte.

Also kann man bis auf Weiteres noch sehr gut an Eberhard von Brixen denken, — auch das Argument ist also keineswegs so durchschlagend wie Herr v. Borch nimmt. — Dies waren seine wichtigsten Gründe. Was er sonst noch für seine Ansicht vorbringt, vermag noch viel weniger zu überzeugen.

lossagen, hiess auf die Traditionen Friedrichs I. und Heinrichs VI., hiess namentlich auf die Selbständigkeit und herrschende Stellung der deutschen Kirche verzichten. Nach Allem, was man bis jetzt gehört hatte, stand von dem jugendlichen Heissporn auf dem Stuhle Petri viel des Neuen zu erwarten: es war Zeit zusammenzustehen für alle Diejenigen, denen daran lag, das Alte erhalten zu sehen.

Wir werden wohl kaum irre gehen, wenn wir die Anregung zu diesem Schritte der deutschen Fürsten und seine Ausführung dem Kanzler Konrad zusprechen.

Es war ja einmal sein hohes Amt, welches ihn hierzu auffordern musste, ganz besonders aber der Grimm, den er über die rücksichtslose Behandlung von Seiten des Papstes im Herzen trug, eine Behandlung, die umsomehr erbittern musste, als sie ihm von dem ehemaligen Jugendfreunde angethan worden war. — Sie hatte ihn bereits vorher zu der heftigsten Opposition gegen Rom gereizt.[1] — Trotzig erhob er seine Stimme, klagte laut, ihm sei Unrecht geschehen, er sei weder vorgeladen noch überführt worden, beklagte sich dem Papste gegenüber über Parteilichkeit, schrieb auch an das Kapitel zu Hildesheim, es sollte sich nicht beikommen lassen, eine Neuwahl vorzunehmen, da er sonst die Kirchengüter derartig verschleudern würde, dass seinem Nachfolger kaum der leere Titel bleiben dürfte.[2] Schliesslich behauptete

---

[1] Sein Benehmen geht aus einem Briefe des Papstes vom 18. Febr. 1199 ep. I, 574 hervor, worin dieser sich gegen die Angriffe Konrads vertheidigt. — Die betreffenden Stellen sind: Miramur autem non modicum et non sine ratione movemur, quod contra nos ausus es ponere os in coelum, asserens quod contra te nec citatum nec convictum non fuerat sententia proferenda. — Ferner: nec credere de facile debuisses, quod in odium tuum aut in exaltationem alicujus et depressionem alterius duximus procedendum, cum te dilexerimus hactenus et adhuc etiam (nisi forsan tu ipse impedias), diligimus; et non gloriosum sed periculosum nobis existeret, in favorem alicujus in te proferre sententiam aut aliquem ex malivolentia condemnare.

[2] Dies und das Folgende berichtet der Papst in einem Briefe an das Kapitel zu Hildesheim vom 6. Mai 1199 (ep. II, 54): suas ad vos litteras destinavit, ut nullatenus procederetis ad electionem aliquam faciendam; alioquin omnes ecclesiae redditus in tantum distra-

er auch wohl, die Briefe, die ihn verurtheilten, seien gar nicht echt, sondern seien von seinen Neidern gefälscht, da doch seine Boten, die sich in Rom aufhielten, davon etwas hätten erfahren müssen. Kurz, er macht durchaus keine Anstalten, die Befehle des Papstes zu erfüllen. — Ob in Folge dessen die Exkommunikation von allen denen verhängt worden sei, welchen der Papst für den Fall, dass Konrad nicht gehorche, den Auftrag dazu gegeben hatte, ist zu bezweifeln. Wenn wir den Worten des Papstes Glauben schenken dürfen, so gehorsamte Ludolf von Magdeburg allerdings. Von den Andern sagt er selbst nur, er glaube, dass sie ein Gleiches gethan hätten.[1] Hätte er mehr behaupten können, so würde er es wohl gethan haben; an Nachrichten konnte es ihm damals noch nicht fehlen.[2]

Ungeachtet nun der Papst in einem Schreiben, in welchem er Konrad des apostolischen Grusses nicht würdigte, jene Vorwürfe zurückzuweisen suchte,[3] von dem ehemaligen Freundschaftsbunde sprach und durchblicken liess, dass, wenn er nur erst Gehorsam gezeigt hätte, die Gnade immer noch walten könnte,[4] so verharrte Konrad das Jahr 1199 hindurch

heret, quod successor ipsius nec episcopalem habere potuerit sustentationem nec episcopus nominari. Asseruit etiam quod cum eius nuntius a sede apostolica rediisset, et de litteris nostris non fecisset aliquam mentionem arguebat illas litteras falsitatis, et quia nuntii eius, qui apud sedem apostolicam commoranter, nihil de his intellexerant, pro constanti habebat, quod litterae illae non ex aequo libramine red ex aliquorum suorum aemulorum invidia fuerant impetratae.

[1] In einem Briefe an den Erzbisch. v. Magdeb. (Oct.—Nov. 1199). ep. II, 204. Tu autem, Magdeburgensis, in eum juxta tenorem mandati apostolici, sicut accepimus processisti et alii etiam, sicut credimus, processerunt.

[2] Vgl. darüber ep. I, 574: quas cum ad eos, ad quos mittebantur, sicut ex relatione cursorum nostrorum accepimus, noverimus pervenisse.

[3] In dem schon oben citirten Briefe vom 14. Febr. ep. I, 574.

[4] l. c. „Omni igitur excusatione cessante, si apud nos desideras gratiam invenire, mandatum studeas apostolicum adimplere; non rediens ad Hildesem. ecclesiam et ab Herbipolensi recedens; ut tunc tandem, quem circa te in hoc etiam geramus affectum, evidenter agnoscas.

doch in seiner Haltung. In Folge dessen erging nach Hildesheim der Befehl zu einer Neuwahl.[1] Derselbe wurde vollzogen, allein der neue Bischof Harbert hatte den Klerus, die Stiftsministerialen und die grossen Lehnsträger der Kirche gegen sich, ja diese gehorchten mit Vergnügen ihrem ehemaligen Herren, als er jene frühere Drohung wahr machte und ihnen auftrug, die Feindseligkeiten zu eröffnen. Auch hörte Konrad noch nicht auf, sich Bischof von Hildesheim,[2] und Bischof, später nur noch Erwählter von Würzburg zu nennen.[3]

So griff denn der Papst zu dem letzten und schärfsten Mittel. Am Tage des Apostelfürsten[4] verhängte er in Rom den grossen Kirchenbann über den Widerspänstigen und liess denselben in ganz Deutschland verkünden.[5] —

Wir sind im Verfolg dieser kirchlichen Streitigkeiten etwas zu weit voran geeilt. Mit der Kundgebung der staufischen Partei begegnete sich gewissermassen eine Kundgebung von päpstlicher Seite, welche eine bisher zu wenig hervorgehobene Phase in der Politik Innocenzens bezeichnet.

---

[1] In einem Briefe vom 6. Mai 1199 an das Capitel zu Hildesheim (ep. II, 54).

[2] Hierfür und für das Vorige eine Stelle aus dem Briefe des Papstes vom 26. Jan. 1200 (ep. II, 278): Cum postquam alius de mandato nostro fuit in epum. Hild. electus et etiam confirmatus, se ipse praesumpserit Hildesemensem epum nominare et electum ipsum et ipsius ecclesiam per suos fecerit multipliciter molestari. — Ueber die Vorgänge in Hildesheim ferner ep. II, 288 (vom 2. Febr. 1200).

[3] reg. imp. nr. 27 (ich bemerke hier, dass ich immer nach der neuen Ausgabe der Regesta imp. von Ficker citire): 28. Mai 1199. Nr. 31: 14. Sept. nennt er sich Bischof von Wirzburg, nr. 32: 29. Sept. unterschreibt er: ego Conradus Hildeshem. epus, Erbipol. electus, ebenso nr. 36 (31. Jan. 1200). — v. Borch (a. a. O.) p. 29 findet es auffallend, dass sich Conrad 1199 und Anfang 1200 Erwählter von Wirzburg nennt, dies erklärt sich wohl einfach aus der Absicht des Kanzlers, durch Vermeidung des ihm untersagten Bischofstitels den Zorn des Papstes ein wenig zu beschwichtigen. An eine Wiederwahl, die vom Papste ausdrücklich verboten worden war, und erst 1201 stattfand (cfr. Winkelmann p. 233) ist hier wohl nicht zu denken.

[4] Vermuthlich wohl Petri Kettenfeier (1. Aug.), vgl. Winkelmann p. 168, 1.

[5] ep. II, 204 (Oct.—Nov. 1199).

Derselbe hatte sich, wie oben bemerkt, anfangs dem Thronstreite gegenüber abwartend verhalten. Allein diese Politik des Abwartens war nur von kurzer Dauer. Mit den zwei Briefen, die er am 3. Mai 1199 schrieb,[1] begann er die seitdem nicht mehr aufgegebene Politik der Einmischung. — Wir müssen auf diese Briefe eingehen, da ohne sie ein richtiges Verständniss der durch das spätere Auftreten Konrads von Mainz geschaffenen Lage unmöglich ist. —

Das eine der beiden Schreiben ist an alle Fürsten Deutschlands, geistliche wie weltliche, gerichtet.[2] Der Papst verleiht seinem Schmerz darüber Worte, dass Zwietracht mit allen ihren unseligen Folgen unter ihnen eingerissen sei. Bisher habe er sich abwartend verhalten, da er gehofft habe, sie würden zur Vernunft kommen, und um solchem Uebel zu steuern, sich an ihn wenden, dessen Sache es doch sei, in Ansehung der Uebertragung des Kaiserthums und der Kaiserkrönung,[3] unter ihrer Vermittlung solche Zwietracht beizulegen.[4] Da sie sich aber bisher nachlässig erwiesen hätten, so fordere er sie auf, in Zukunft besser für das Reich zu sorgen. Wo nicht, so würde er demjenigen die apostolische Gunst zu Theil werden lassen, dessen Partei und dessen Verdienste er für die grösseren halte.

Wir haben also hier einmal eine Proklamation vor

---

[1] Registrum de neg. imp. nr. 1 u. 2. — Nr. 1 hat das von mir angegebene Datum, nr. 2 hat nur: „Datum Laterani. etc." — Potthast, (reg. pont. Rom. nr. 686) hat aber aus anderen Quellen gezeigt, dass nr. 2 auch vom 3. Mai sei.

[2] Universis tam ecclesiasticis quam saecularibus principibus Alemanniae.

[3] Die lateinischen Ausdrücke sind principaliter et finaliter; ich habe sie zu umschreiben versucht, da sie sich wörtlich ins Deutsche nicht übertragen lassen.

[4] Die ganze für uns sehr wichtige Stelle lautet: Exspectantes autem hactenus exspectavimus si forte vos ipsi saniori ducti consilio, tantis malis finem imponere curaretis, videlicet ad nostrum recurreretis auxilium ut per nos, ad quos ipsum negotium principaliter et finaliter noscitur pertinere, vestro studio mediante, tanta dissensio sopiretur.

uns: Innocenz erklärt sich für den berufenen Friedensstifter bei einem Thronstreite in Deutschland. Zweitens eine Aufforderung an die Fürsten, „besser für das Reich zu sorgen“, drittens die Drohung, eventuell die Autorität des apostolischen Stuhles in die Wagschale des einen der Candidaten zu legen. Der unklarste Ausdruck ist die Aufforderung; nach der ganzen Stellung kann aber nicht zweifelhaft sein, dass Innocenz dabei den in der Proklamation bezeichneten Weg eingeschlagen sehen wollte.

Es war also die feste Absicht Innocenzens — das geht aus diesem Briefe hervor — den Schiedsrichter zu spielen und zwar am liebsten im Einverständniss mit den Fürsten.[1] Je umfangreicher nun die Macht war, welche er bei der drohungsweise in Aussicht genommenen Entscheidung für einen der Candidaten diesem zuwenden konnte, um so kräftiger war auch diese Drohung, um so mehr war Aussicht, dass die Fürsten dem Papste entgegen kämen. — Diese Gesichtspunkte müssen es gewesen sein, welche zu jenem anderen an den Erzbischof von Mainz gerichteten Briefe die Veranlassung gaben.

Sehen wir von der sehr umfangreichen, salbungsvollen Umhüllung ab, die Innocenz in demselben beliebte, so war der Kern derselben die naïve Bitte, er möge in einem offenen Briefe im Voraus seine Zustimmung zu der Entscheidung der Kurie ertheilen, möge zugleich seinen Diöcesanen befehlen, den von diesen anerkannten König gleichfalls als solchen anzuerkennen. In Bezug auf seine Rückkehr schrieb er ihm durchaus nichts vor, stellte sie vielmehr ganz in sein Belieben.[2] Natürlich,

---

[1] Vgl. den Ausdruck in der obigen Anmerkung: vestro studio mediante.

[2] Diese ganze bemerkenswerthe Stelle lautet: Cum igitur non expediat de caetero populo Christiano, nec nobis etiam dissimulare incommoda tantae dissensionis sit tutum, tibi facti seriem duximus intimandam, ut....... in tam arduo negotio favorem habeamus tuum pariter et assensum. Quia vero necessitates terrae orientalis et quid ei expediat, plenius cognovisti, super mora vel reditu tuo fraternitati tuae nihil expresse mandamus, quam credimus id acturam, quod magis viderit expedire. Monemus igitur fratern. tuam et exhortamur attentius, per apost. scripta mandantes, quatenus, cum huic tractatui non possis personaliter interesse, arbitrium tuum

an ihr konnte ihm auch gar nichts liegen, denn ein Blick auf die Vergangenheit des Prälaten musste ihn belehren, dass derselbe niemals ein Eingreifen in die deutschen Angelegenheiten, wie es der Papst im Sinne hatte, billigen werde. Es ergiebt sich also aus einer verbindenden Betrachtung der beiden ersten Briefe des Registrum die Thatsache, dass der Papst damals Anstalten getroffen habe, sich die Anerkennung als Schiedsrichter zu sichern und dass er, um diese Stellung recht einflussreich zu machen, versucht habe, sich die Verfügung über die Machtmittel des Erzbischofs Konrad zu verschaffen.[1]

Ganz anderer Ansicht ist freilich Winkelmann über die Stellung des Papstes in jener Zeit. Er bezeichnet[2] dieselbe als „eine höchst bedenkliche“. Er findet dieses Bedenkliche in dem doppelten Spiel, in welchem sich Innocenz seit dem „Beginn des Jahres 1199 den deutschen Fürsten gegenüber gefiel“. Dieses Doppelspiel wiederum erschliesst er durch eine Vergleichung des von uns betrachteten 2. und des 11. Briefes des Registrum. Allein dieser Schluss scheint mir, wenn ich anders die Politik des Innocenz in jener Zeit richtig interpretirt habe, nicht ganz zutreffend. Jener 11. Brief des Registrum ist an die welfischen Wähler gerichtet, die sich an den Papst mit der Bitte um Anerkennung Ottos gewandt hatten. Natürlich konnte Innocenz auf diese Bitte nicht eingehen, wenn er nicht auf seinen Plan, die formelle Anerkennung seines Schiedsamtes durchzusetzen, verzichten wollte, er konnte also den Wählern Ottos gar nicht anders antworten, als er es in jenem Schreiben that: wohlwollend

---

nobis per litteras tuas apertas committas, ratum habiturus et firmum, quod in tanto negotio .... statuemus. Universis etiam officialibus tuis, canonicis praelatis, comitibus, baronibus et aliis tibi et ecclesiae Maguntinensi subjectis per litteras tuas districte praecipias, ut eum, cuius nominatio per sedem fuerit apostolicam approbata in regem recipiant. reg. de neg. imp. nr. 1.

[1] Der Papst sagt dies selbst in dem angef. Schreiben: Nec erit de facili, qui se statutis nostris opponat, si tuus nobis suffragetur assensus et devotio tuorum accedat.

[2] pag. 162.

aber ablehnend. That er mehr, liess er seine Sympathien für Otto zu sehr durchblicken, so verdarb er es mit den Staufern, die er für seinen Plan doch brauchte, that er weniger, so stiess er die Welfischen vor den Kopf. Beide Briefe stimmen genau zu einander und ich kann also ein Doppelspiel nicht finden.

Es ist mir auch an sich gar nicht unwahrscheinlich, dass Innocenz damals darauf ausging, sich mit den Fürsten innig zu verbinden und von ihnen das Richteramt übertragen zu lassen. Man darf nicht übersehen, dass er die energische Erklärung derselben vom 28. Mai damals noch nicht in Händen hatte. Damals konnte er also noch glauben, auch auf die Fürsten, welche auf Seite des Staufers standen, Eindruck zu machen.

Er konnte dabei auf die traditionelle enge Verbindung zwischen dem römischen Stuhle und den Laienfürsten rechnen, ferner wohl auch auf Unentschlossene, denen es nur an einem Vorwand fehlte, um sich von dem Staufer zurückzuziehen. Auch die Drohung am Schlusse seines Briefes beweist, dass er wirklich darauf abzielte, gerade die Fürsten sich geneigt zu machen, denn wenn er ganz ohne ihre Mitwirkung entschied, so litt ihr Wahlrecht. Dies war aber nicht der Fall, wenn sie aus eigner Initiative auf seinen Schiedsspruch compromittirten. —

Winkelmann kommt über die Stellung des Papstes zu dem Schlusse, derselbe habe seine eigene Entschliessung von dem Ausfalle des Kampfes abhängig gemacht. Das wäre aber höchst unpolitisch gewesen. Denn wenn der Kampf schon entschieden hatte, — was hatte der Papst dann noch zu entscheiden? Wenn die Ansicht Winkelmanns richtig wäre, so müsste nothwendig daraus folgen, dass Ottos Lage, als dann Innocenz sich wirklich für ihn entschied, bedeutend viel besser war als in dem gegenwärtigen Augenblicke. Das aber war nicht der Fall, sie war vielmehr nicht minder verzweifelt, wie jetzt.

Ebenso wie bei der Interpretation des Briefes Nr. 2, ist Winkelmann auch bei derjenigen von Nr. 1 meines Erachtens in die Irre gegangen.

Im Anfange des Kapitels, in welchem er die Vermittlung Konrads von Mainz darstellt, sagt er unter Bezugnahme auf diesen Brief:[1] „Machte sich seine Abwesenheit bei verschiedenen Gelegenheiten den deutschen Mitfürsten empfindlich, so wurde sie nicht minder von Innocenz beklagt. Denn er fühlte, dass er selbst, um irgend eine Entscheidung rücksichtlich der deutschen Frage zu treffen, des Rathes und der Zustimmung dieses Mannes nicht entbehren könne, welcher unter den deutschen Fürsten der Erste u. s. w.“ „Innocenz rief ihn zwar nicht geradezu aus dem Oriente zurück, aber er verlangte am 3. Mai 1199 von ihm ein schriftliches Gutachten über den deutschen Thronstreit, „ferner im Voraus seine Zustimmung zu der künftigen Entscheidung der Kurie und eine ausdrückliche Anweisung an die Beamten und Lehnsleute des Mainzer Erzstiftes, sich demjenigen Könige zu unterwerfen, welchen der Papst anerkennen würde.“

Gegen den ersten Theil dieser Aeusserung ist zunächst zu bemerken, dass, wenn wirklich der Papst die Anwesenheit Konrads beklagte, wir erwarten müssten, Innocenz werde in dem Briefe an denselben die dringende Bitte aussprechen, Konrad möge doch zurückkehren. — Dies that er nun aber, wie wir sahen, nicht. Da er es aber nicht that, so ist klar, dass er von dieser Rükkehr für seine Pläne nichts hoffte. — Auch der zweite Theil entspricht nicht den Worten unserer Quelle. Arbitrium heisst allerdings das Gutachten, allein die Worte: arbitrium tuum nobis per litteras tuas apertas committas, ratum habiturus et firmum, quod in tanto negotio .. statuemus kann man doch kaum so wie W. übersetzen, vielmehr ist durch die Worte ratum habiturus etc. offenbar der Inhalt des arbitrium angegeben. — Allein selbst wenn W. so übersetzte, so musste er doch das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden; wenn der Papst in demselben Athem ein Gutachten verlangte, zugleich aber gewissermassen eine carte blanche zur beliebigen Ausfüllung und eine Anweisung auf die Treue seiner Unterthanen, so war das Erstere jedenfalls ganz unwesentlich; es sei denn, dass der

---

[1] pag. 165.

Papst die Versicherung hinzugefügt hätte, er werde seine Entscheidung nach Massgabe jenes Gutachtens treffen. Das that er aber nicht. Wenn daher W. sagt, Innocenz habe gefühlt, er könne des Rathes und der Zustimmung Konrads nicht entbehren, so ist das hinsichtlich des Rathes Gesagte jedenfalls hinfällig.

Es hat einige Mühe gekostet, uns den Weg zu dem Vermittlungsversuche Konrads von Mainz zu bahnen, ich fasse daher die politische Lage, wie ich sie mir denke, kurz zusammen.

Bei der Schwäche der welfischen Partei, bei dem Verlaufe, den die Dinge in Deutschland genommen, war die Möglichkeit, dass es zu einer Verständigung und zu einer damit verbundenen Anerkennung Philipps komme, jedenfalls nicht ausgeschlossen. Mit dem Eintreten dieser Möglichkeit waren alle Vortheile, welche dem Papstthum durch das Interim erwachsen konnten, dahin oder wenigstens zweifelhaft, es musste daher durchaus verhindert werden. Ein Mittel, um dies zu verhindern, war die offene Erklärung für Otto. Allein da dies nicht ohne einen eklatanten Bruch der Reichsrechte erfolgen konnte, so war es eben nur ein äusserstes Mittel. Es musste rathsam erscheinen, ein andere mehr legale Form zu finden, in welche der Papst sein Eingreifen in den deutschen Thronstreit kleiden konnte.

Wenn es gelang eine Reihe von Fürsten zu bestimmen, dem Papste den Schiedsspruch zu übertragen, dann war diese legale Form gefunden, denn wenn dann der Papst schliesslich für Otto entschied, so that er es nicht kraft eigner, sondern kraft des von einem Theile der Wähler ihm übertragenen Rechtes. Das Zustandekommen des päpstlichen Planes war im Allgemeinen auf die politische Indifferenz der deutschen Fürsten basirt, im Besonderen darauf, dass Erzbischof Konrad dem Papste den Gefallen that, im Oriente zu bleiben, daneben aber jene gewünschten Schreiben gehorsamst übermittelte.

Wir sind daher zu der Annahme berechtigt, dass der Papst höchst unangenehm berührt war, als er die Erklärung der Fürsten von Speier erhielt.

Wenn es wirklich der Fall ist, was wir oben vermu-

theten, dass auf das Zustandekommen dieser Erklärung der vom Papste so arg gemassregelte Kanzler Konrad einen wesentlichen Einfluss hatte, so hatte hier der Papst zum ersten Male einen unangenehmen Rückschlag seiner Kirchenpolitik auf seine grösseren politischen Entwürfe zu verspüren.

Angesichts einer solchen Kundgebung nahm die Durchführbarkeit seines Planes wenigstens für den Augenblick bedeutend ab. Wir sind ferner zu der Annahme berechtigt, dass der Papst mindestens ebenso unangenehm davon berührt wurde, als Konrad nicht lange nach Abfassung jenes Briefes in Apulien ans Land stieg. [1]

Wir treten damit in eine Betrachtung der Thätigkeit Konrads von Wittelsbach ein, welche für uns besonders desshalb von höchstem Interesse ist, weil es in diesem Konrad wieder die deutsche Kirche ist, welche, wie wir sehen werden, die Wege des Papstes kreuzt. Wir müssen aber auch desshalb bei ihr länger verweilen, weil wir uns abermals von der Darstellung Winkelmanns zu entfernen haben.

Konrad von Mainz wird während seines ganzen Lebens durch eine eigenthümliche neutrale Stellung charakterisirt, welche er zwischen den mit einander hadernden obersten Gewalten der Christenheit einzunehmen suchte. Bekannt ist die hartnäckige, opfermuthige Opposition, die er Friedrich I. machte, als dieser einen Angriff gegen die Fundamente der Hierarchie unternahm, bekannt dann auch, wie fest er zur Seite dieses ehemaligen Gegners stand, als die Kurie ihrerseits sich ins Unrecht gesetzt hatte. — Seine Politik erstrebte offenbar, ein Gleichgewicht zwischen beiden Autoritäten herzustellen; der augenblickliche Besitzstand Beider galt ihm

---

[1] Am 15. Juli (Chron. Sampetr. ed. Stübel pag. 46). Ich stehe mit meiner Auffassung, dass die Ankunft des Erzbischofs von vornherein nicht in die Pläne des Papstes passte, da dieser eben selbst einzugreifen entschlossen war, auch im Gegensatze gegen Abel p. 108, während ich mich im Uebrigen in der Beurtheilung des Erzbischofs Konrad und seines Wirkens seiner Darstellung im Grossen und Ganzen anschliessen musste. Ueber meine von ihm abweichende Ansicht betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts vgl. Beilage III.

als unverrückbar, jedem Versuche, ihn zu verändern, von welcher Seite er auch kam, war Widerstand zu leisten. — Es ergiebt sich hieraus schon von selbst, dass er sich des Innocenz Gelüsten gegenüber, bei der Entscheidung der deutschen Thronfrage die Hand ins Spiel zu bekommen, abwehrend verhalten musste.

Dies sollte dieser sogleich erfahren. Er konnte natürlich nicht umhin, dem Ankömmling seine Gesinnung zu enthüllen; allein er fand kein Entgegenkommen auf der andern Seite. Konrad theilte ihm seine Absicht mit, selbst den Schiedsrichter spielen zu wollen[1] und Innocenz musste wohl oder übel darauf eingehen. Er verlangte nur das Versprechen, Konrad werde eine endgültige Entscheidung nicht ohne ihn treffen.[2] Er konnte dem Erzbischof um so weniger etwas in den Weg legen, als er damit in Conflikt mit seinem obersten Hirtenamt gerathen wäre. Denn die ganze Reise Konrads nach Europa hatte, was man bisher noch nicht genügend gewürdigt hat, einen eminent kirchlichen Zweck. Er wollte die Völker des Abendlandes zu einem Kreuzzuge aufbieten und dieses Ziel war es auch, welches er bei seinem dem Papste so störenden Plan, Deutschland den Frieden zu bringen, verfolgte.[3]

---

[1] Dass er dies erklärte, geht eben aus dem Versprechen hervor, welches er dem Papste gab. S. d. folg. Anm.

[2] reg. de neg. imp. nr. 22: Miramur autem non modicum, quod cum publice nobis coram fratribus promiseris viva voce, quod nihil prius finaliter de imperii ordinatione tractares quam per litteras et nuntios tuos nostrae consuleres beneplacitum voluntatis etc.

[3] Dass Konrad nicht um der Noth des Reiches Willen den Orient verliess, ergiebt sich daraus, dass er es erst so spät that. Dass er in Kreuzzugsideen lebte und webte, erhellt aus Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 70, besonders auch aus Ansbert, Historia de expeditione Friderici imperatoris. Fontes rerum Austriac. V, pag. 87: Dum omnes principes fatigati laboribus et expensis deficientibus reversi essent ad sua, omnesque etiam pro Christi nomine certantes tam pauperes quam divites rediissent, et terra domini solo comite Heinrico Campaniense remaneret, tutore et defensore careret, adeo ut etiam ipse retinere eam diffideret et etiam abire cogitaret: excitavit dominus iterum spiritum suum infundens cordibus fidelium suorum Teutonicorum per venerabilem aepum Moguntinum Cuonradum, qui eos ad subveniendum terrae domini

Innocenz sah seine politischen Kreise auf eine sehr empfindliche Weise gestört. Er musste das Amt des Schiedsrichters, nach dem er die Hand schon ausgestreckt hatte, fahren lassen und war nunmehr auf die unangenehme Rolle des Zuschauers beschränkt.

Versuchen wir uns nun in aller Kürze die Wirksamkeit Konrads aus den Quellen zu vergegenwärtigen.

Am ausführlichsten ist die Chronica regia Coloniensis.[1] Nach ihr war sein Programm Folgendes: Zunächst sollte versucht werden, beide Prätendenten zum Rücktritt zu bewegen. Wenn das nicht durchzusetzen war, dann sollte ein fünfjähriger Friede betrieben und daran gearbeitet werden, dass Einer von Beiden abtrete. — Er sowohl wie vorher schon Markgraf Bonifacius, der ihm vorausgeeilt war, verhandelten nun mit König Otto; das Ergebniss aber war ein entschiedener Misserfolg, sie begaben sich daher zu Philipp; am 15. März ist Konrad bei diesem in Nürnberg nachweisbar.[2] Von dem hier abgehaltenen Hofe gilt jedenfalls, was der Admunter Fortsetzer irrthümlich nach Regensburg verlegt:[3]

verbo praedicationis incessanter exhortatus est. — Seine Verbindung mit dem Markgrafen Bonifacius ist charakteristisch dafür, dass es ihm auch jetzt hauptsächlich um einen Kreuzzug zu thun war. Dies berichten noch besonders Ann. Marbacenses SS. XVII, 170 und Contin. Admunt. SS. IX, p. 589. — Damit fällt zusammen, dass wir ihn nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien (Gesta Innocentii § 23) und in Ungarn (Chron. regia Colon. p. 168) Frieden stiftend auftreten sehen. In Ungarn hat seine Thätigkeit zur Folge, dass Kräfte für den Kreuzzug gewonnen werden (Chron. reg. l. c. Recens. I.; die Lesart der Recens. II., die Winkelm. allein vorlag, wird pag. 189, Anm. 2 mit Recht von ihm als undenkbar gekennzeichnet). Es dürfte somit die im Texte gezogene Schlussfolgerung gerechtfertigt erscheinen.

Dass sein Aufenthalt in Italien bis zum Winter 1199 eben auch wegen der Kreuzzugsangelegenheiten erfolgte und nicht weil er auf Nachrichten aus Deutschland wartete, wie Winkelm. p. 166 meint, ergibt sich aus der oben citirten Stelle der Contin. Admunt. — Wäre es dem Erzbischof darum zu thun gewesen, zu wissen, was in Deutschland vorging, so war es wohl einfacher, sich selbst auf den Weg zu machen, als aufs Ungewisse hin „zu warten“.

[1] ed. Waitz p. 168.

[2] Regesta imp. nr. 41.

[3] SS. IX, p. 589.

„Der Erzbischof Konrad von Mainz kam nach Regensburg, wo damals Philipp in Gegenwart vieler Fürsten einen feierlichen Hof hielt und wo es diesem auch gelang, den Erzbischof, der sich zuerst freilich sträubte, auf seine Partei zu ziehen.“ Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Stelle führte Winkelmann eine Stelle der Ursperger Chronik an:[1] „Aus Furcht vor dem Herren Papste“, heisst es hier, „benahm er sich schlau in dieser Sache: allein heimlich war er Philipp eher entgegen, als dass er ihn begünstigt hätte, denn er fürchtete ihn.“ Allein was hier gesagt wird, ist wie Abel mit Recht andeutet,[2] doch nur ein Verdacht, der als solcher aufgefasst werden muss und dessen Entstehen sich zur Genüge aus Burkhards Vorliebe für Philipp erklärt. Ob der Verfasser hier das Richtige herausgefühlt hat, wie Winkelmann will,[3] muss eben erst anderweitig bewiesen werden. Nun widerspricht aber die Continuatio Admuntensis durchaus und zwar liegt hier keine Mittheilung so allgemeiner Natur vor, sondern es wird ein ganz bestimmtes Faktum erwähnt. Eher hätte Winkelmann gegen die Glaubwürdigkeit derselben anführen können, dass dem Admunter Fortsetzer nicht recht zu trauen sei, da er sich oft irre. Auch an unserer Stelle ist ihm, wie schon erwähnt, ein Irrthum begegnet, allein es ist schwer vorzustellen, dass die Mittheilung, auf die es uns hier ankommt, rein aus der Luft gegriffen sein sollte, namentlich, da sie noch eine besondere, charakteristische Ausmalung enthält: der Erzbischof soll sich lange gesträubt haben, ehe er endlich nachgab. So etwas pflegt man nicht zu erfinden, auch entspricht es der Sachlage durchaus; denn Konrad hatte die meiste Aussicht, seine Vermittlungspläne durchzuführen, wenn er über den Parteien blieb. Allein die letzte Vergangenheit hatte ihn belehrt, dass von Otto in keiner Weise auf Nachgiebigkeit zu rechnen sei. Daher gab er nun dem Drängen der Parteien nach und verstand sich dazu, die weiteren Verhandlungen im Sinne Philipps durchzuführen, wobei er na-

[1] pag. 79 d. Sep.-Ausg. Winkelm. p. 171, Anm. 2.
[2] l. c. pag. 345.
[3] pag. 171, Anm. 2.

türlich äusserlich noch die Maske der Unparteilichkeit behalten musste. Wollte Konrad für Herstellung der Ruhe sorgen, so blieb, da Otto sich unzugänglich gezeigt hatte, in der That gar nichts Anderes übrig, als einen Druck auf Otto auszuüben, ihm durch die Majorität Bedingungen aufzuerlegen, denen er sich zu fügen hatte.

Am 9. April kam zu Strassburg ein Waffenstillstand zwischen den Fürsten am Ober- und Niederrhein bis Martini zu Stande,[1] und wahrscheinlich kurze Zeit darauf brachte es Konrad mit den Fürsten beider Parteien zu einer Verabredung, nach welcher Freitag nach Jakobi (28. Juli) eine Commission, zu gleichen Theilen aus Anhängern Ottos und Philipps bestehend, an einem Orte zwischen Coblenz und Andernach zusammen treten sollte, welche unter dem Vorsitz des Erzbischofs „endgültig über die Sache des Reiches verhandeln und der vorhandenen Zwietracht unwiderruflich ein Ende bereiten sollte“, und zwar war bestimmt, dass, „was von der Majorität über die Krone beschlossen sei, von ihnen selbst und den andern Fürsten unverletzlich gehalten werden sollte.“

Die Nachricht von allen diesen Vorgängen ist uns nur in einem Briefe Ottos an den Papst erhalten[2] und dieser ist zugleich noch ein Beweis dafür, dass die Bedeutung, die in Obigem den Schritten Konrads beigelegt wird, die richtige sei. Wenigstens ist, wenn man sie anders auffasst, ein Verständniss des Briefes unmöglich. Liest man ihn unbefangen, so kann man gar nicht verkennen, dass Otto in Folge der letzten Vorgänge im höchsten Grade besorgt ist. Wenn er sich selbst im Anschluss an die Mittheilung von dem Zustandekommen des Schiedsgerichts als einen todtkranken Mann bezeichnet, so kann man doch wahrhaftig nicht daran glauben, dass er sich, wie Winkelmann meint,[3] mit demselben befreundet habe.

Winkelmann liest ja allerdings etwas ganz Anderes aus dem Briefe heraus. Nach ihm soll aus dem Wortlaut des-

---

[1] Regesta imp. nr. 45 a.
[2] Reg. de neg. imp. ep. 20.
[3] pag. 173 u. 174.

selben hervorgehen, dass die welfische Partei allein den Vorschlag des Schiedsgerichtes angenommen habe; er lässt ihn hiernach von den staufischen Parteigängern, die sich nach ihm gerade damals zu der grossen Erklärung von Speier vereinigt hatten, abgelehnt werden, so dass damit die ganze Schiedsgerichts-Affaire zu den Todten geworfen ist,[1] — allein das Alles ist völlig unhaltbar, wie Scheffer-Boichorst schlagend nachgewiesen hat.[2] Winkelmann hat zwar in einer Replik[3] seinen Standpunkt zu halten versucht, hat aber wirkliche Gründe, wie mir scheint, nicht vorgebracht. Während er auf der einen Seite seine wohl ohne Zweifel verfehlte Wortinterpretation zu halten sucht, betont er andererseits gegen Scheffer-Boichorst das sachliche Moment. Er meint, der Erzbischof hätte sein Projekt anders gar nicht fördern können, als indem er zuerst eine Partei dafür zu gewinnen suchte. Das ist richtig. Er musste erst zur einen Partei gehen und sich erkundigen, ob sie überhaupt geneigt sei, auf ein Schiedsgericht einzugehen und dann zur andern. War diese Vorfrage erledigt, dann konnte er weiter gehen und über die Wahl der Schiedsrichter unterhandeln. Allein wie ungeschickt benimmt er sich nach der Darstellung Winkelmanns! Ohne sich versichert zu haben, dass die Staufischen überhaupt auf seine Vermittlung eingehen würden, geht er zu der Partei Ottos und verabredet mit dieser den ganzen Plan. Er bestimmt mit ihr nicht nur die welfischen Theilnehmer am Schiedsgericht, sondern auch die staufischen und kommt nun mit dieser ganz fertigen Thatsache zu Philipp und verlangt, derselbe solle darauf eingehen! Dass sich ein Staatsmann von Konrads Bedeutung so benommen haben sollte, ist kaum zu glauben. Diese sachliche Seite der Sache ist daher wohl ebensowenig, wie die formelle geeignet, die Ansicht Winkelmanns zu halten.

Es dürfte sich durch die früheren Betrachtungen wohl herausgestellt haben, dass das Auftreten Konrads für die Gestaltung der deutschen Dinge von der höchsten Bedeutung war.

---

[1] pag. 174, Anm. 1.
[2] Sybel's histor. Zeitschrift 33, pag. 144.
[3] Otto IV, p. 527.

Der Einfluss des Papstes war verdrängt, Alles nahm eine entschiedene Richtung zum Frieden an, Deutschland schien in ziemlicher Integrität aus der Krisis hervorgehen zu sollen.

Der Papst begriff, dass es zu handeln gelte, wenn er nicht von den Ereignissen überholt werden sollte. Er entschloss sich zu thun, um was König Otto gebeten hatte und entsandte den Akolythen Aegidius, damit dieser persönlich die Fürsten beeinflusse, erliess zugleich eine Encyklika, worin er sich bemühte, denselben, soweit es in allgemeinen Ausdrücken möglich war, seinen Herzenswunsch, dass nämlich Otto die Anerkennung des Gerichtes erhalten möge, zu umschreiben.[1]

An den Erzbischof von Mainz aber erging ein sehr ungnädiges Schreiben, worin demselben Vorwürfe gemacht wurden, dass er einen so wichtigen Beschluss bei den Fürsten durchgesetzt habe, ohne ihn vorher zu befragen.[2]

Mochte es nun den Papst vielleicht erbittern, sich in diesen weltlichen Händeln von einem deutschen Kirchenfürsten aufs ärgerlichste gelähmt zu sehen, so musste ihn dagegen um so mehr ein Erfolg erfreuen, den er auf anderem, auf kirchlichem Gebiete davontrug und der ganz geeignet war, ihn mit froheren Hoffnungen auf die Zukunft zu erfüllen, ich meine die Unterwerfung des deutschen Kanzlers Konrad von Würzburg unter seinen Willen.

Wir haben gehört, dass er den grossen Kirchenbann über ihn verhängt hatte. Schon dieser wird auf Konrad seine Wirkung nicht verfehlt haben. Während er aber öffentlich der unnachsichtigsten Strenge ihren Lauf liess, suchte er zugleich als kluger Politiker unter der Hand dem Konrad seine Umkehr zu erleichtern.

Wir haben einen Brief des Papstes an Bischof Thiemo v. Bamberg und den Mainzer Magister Präpositinus, welcher durchaus versöhnlichen Geist athmet. Er beauftragte darin die genannten Männer, ihm genauen Bericht über das Benehmen des Kanzlers zu erstatten und man kann zwischen

---

[1] Reg. de neg. imp. ep. 21.
[2] ibid. ep. 22.

den Zeilen lesen, dass sie dem Kanzler etwa vorstellen sollten, es komme dem Papste nur auf die formelle Unterwerfung an, es stehe dann sichere Gnade in Aussicht.[1] Dieser Brief führte in der That die Entscheidung herbei: Konrad eilte nach Rom und am 9. April hatte Innocenz die Genugthuung, seinen Sieg melden zu können.

Der stolze Fürst hatte sich vor ihm gebeugt. Er hatte einen neuen Eid des Gehorsams leisten müssen, war dann absolvirt worden und war zuletzt als reuiger Sünder vor dem Antlitz des Papstes erschienen, um seine Gnade zu erflehen.[2] Allein nicht ohne Weiteres wurde sie ihm zu Theil. Während Konrad, wie es scheint, die Hoffnung genährt hatte, dass ihm wenigstens nicht alles genommen würde,[3] musste er auf beide Kirchen, die Hildesheimer und die Würzburger verzichten. Wie sehr er sich auch getäuscht sah, es half nichts, „er musste aus der Noth eine Tugend machen". Mochte es auch vielleicht den Papst im tiefsten Innern rühren, als er seinen Jugendgenossen im Armensündergewande vor sich im Staube sah, sicherlich überwog in diesem Augenblicke das stolze Gefühl, in einem schweren Kampfe gesiegt zu haben. Denn es war einmal ein unschätzbarer Gewinn, dass die äussersten Consequenzen der hierarchischen Doktrin hier praktisch ge-

---

[1] Ep. II, 278: inquiratis super praemissis omnibus diligenter veritatem, et quod inveneritis per vestras nobis litteras fideliter intimetis, ut vel in eum, si adhuc contumax fuerit, manus nostras amplius aggravemus, vel si misericordia dignus fuerit, secundum benignitatem apostolicae sedis, illam cum eo misericordiam faciemus, per quam nervus ecclesiasticae disciplinae minime dissolvatur. Konrad war am 15. März mit Thiemo von Bamberg noch zusammen. Regesta imp. nr. 41 u. 42. Hinsichtlich der auffallenden Raschheit der Reise [Nürnberg (15. März)— — Rom (vor 9. April)] darf ich vielleicht auf Regesta imp. nr. 136 f. verweisen, wo Ficker eine noch raschere Reise [Augsburg (8. Sept.) — Rom (22. Sept.)] als nicht unzulässig bezeichnet.

Wink. hat pag. 167 und Erläuterungen VIII die ansprechende Vermuthung aufgestellt, dass schon der rückkehrende Erzbischof von Mainz versöhnliche Aufträge hatte.

[2] Schannat Vindemiae lit. I, 185

[3] Dies scheint wenigstens aus Gesta Innoc. § 44 hervorzugehen: Qui quamvis omnino confusus humiliter obedivit, faciens de necessitudine virtutem.

worden waren, und dass die politischen Nachtheile, welche die Feindschaft des mächtigen Kanzlers eingetragen hatte, jetzt in ihr Gegentheil verwandelt waren, es musste ferner mit Zuversicht erfüllen, dass die geistlichen Strafen sich so äusserst wirksam gezeigt hatten, und schliesslich waren bedeutende moralische Folgen von diesem Siege zu erwarten.

Allein dies Alles musste verschwinden gegen ein Ereigniss, welches nur wenige Monate später ganz jäh und unverhofft dem für das Papstthum so ungünstigen Verlauf der deutschen Dinge ein Ziel setzte, nämlich den Tod des Erzbischofs Konrad von Mainz; derselbe überraschte ihn, da er gerade im Begriffe stand, sich zu dem Schiedsgerichte zu begeben, welches von dem ursprünglichen Termin auf einen späteren verschoben war.[1]

Wir kommen damit zu der epochemachenden Wendung, welche die deutsche Geschichte durch das offene Hervortreten des Papstes im Frühjahr 1201 nahm. Wenn sie uns schon im Allgemeinen interessirt, da sein Verhältniss zur deutschen Kirche durch dasselbe eine totale Aenderung erlitt, so wird noch desshalb eine besondere Behandlung nöthig, da ich mich mit der Motivirung Winkelmanns nicht einverstanden erklären kann, und mir auch hier die kirchlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheinen.

Zunächst steht das Hervortreten des Papstes in einem engen Zusammenhange zu dem Vermittlungsversuche Konrads: Schon früher hatte der Papst, wie wir sahen, eine Bewegung nach einem ähnlichen Versuche hin gemacht. Damals kam ihm Konrad dazwischen; dieser war jetzt beseitigt und so trat der Papst sofort in die Lücke.[2] Die Idee eines Schiedsgerichtes war durch den Verstorbenen einmal im

---

[1] Die Belegstellen bei Winkelmann p. 190, Anm. 1. Ueber die Verschiebung des Schiedsgerichtes, von der dieser nichts weiss, vgl. Beilage III.

[2] Vgl. damit die völlig verschiedene Auffassung Wink's. pag. 197 und 198. Was ich als Schutzwehr gegen das selbständige Vorgehen des Erzbischofs charakterisirt habe, nämlich die Sendung des Akolythen Aegidius, bezeichnet W. als fein angelegten diplomatischen Feldzug.

Schwunge. Es war daher nichts einfacher, als sich an die Stelle des Letzteren zu setzen.

Am 5. Januar 1201 schrieb er an alle deutschen Fürsten und theilte ihnen mit, dass er sich entschlossen habe, eine Gesandtschaft zu ihnen zu senden; diese solle alle Fürsten zur Anerkennung einer Person veranlassen, der der Papst die Krone aufsetzen könne, oder aber, wenn dies nicht möglich sei, den Fürsten den letzten Ausweg zeigen, der darin bestehe, dass sie die Entscheidung dem Papste anheim stellten.[1]

Bei Winkelmann tritt entsprechend seiner ganz abweichenden Auffassung von dem letzten Wirken Konrads diese Beziehung kaum hervor, und sie ist doch für das Verständniss gar nicht zu entbehren.

Mit dem 5. Januar kündigte der Papst im Wesentlichen denselben Entschluss an, den er schon im Mai 1199 ausgesprochen hatte. Von hier bis zu der Entscheidung vom 1. März[2] ist aber noch ein weiter Schritt und diesen Schritt scheint mir der Ausbruch eines Kirchenschismas in Mainz ganz bedeutend befördert zu haben.

Es war eine verschwindende Minorität, nur 3 Domherren, welche es im Interesse des Probstes Sigfrid von Epstein unternahm, die Wahlhandlung zu stören.[3] Sie meinten, die Gegenwart König Philipps, der naturgemäss auf die Nachricht von dem Tode des Erzbischofs herbeigeeilt war, beeinträchtige die Freiheit der Wahl. Da man sie mit diesem Einwande nicht hörte, appellirten sie an den päpstlichen Stuhl und verliessen die Stadt. Hierauf ging die Wahl vor sich und fiel einstimmig auf Leopold, Bischof von Worms, der von Philipp angelegentlich empfohlen war und nun sofort mit den Regalien versehen wurde. Jene Dissidenten aber wählten in Bingen den Probst Sigfrid. — Als der kriegerische Bischof

---

[1] Reg. de neg. imp. ep. 30.

[2] ibid. ep. 32.

[3] Ich beabsichtige hier keine erschöpfende Erzählung zu geben, sondern hebe nur die Hauptmomente hervor. Die Einzelheiten s. bei Wink. pag. 190 ff. Abel p. 127 ff. Ueber die Quellen zu dieser Mainzer Doppelwahl siehe Beilage IV.

Leopold dies vernahm, zog er auf Veranlassung des Königs mit einer überlegenen Schaar aus, verjagte die Gegner und setzte sich in diesem Orte fest. Jetzt aber begaben sich Sigfrid und sein Anhang, darunter vornehmlich das mächtige Ministerialengeschlecht der Bollanden, zu König Otto. Dieser nahm ihn mit Vergnügen auf, verlieh ihm auch die Regalien, versah ihn dann mit Truppen, mit deren Unterstützung Sigfrid nun wieder rheinaufwärts zog und Bingen überrumpelte. Fast hätte er hierbei Leopold, der noch in der Stadt weilte, in seine Hände bekommen. Auf diesen festen Ort gestützt, war Otto nun sogar im Stande, mit seinen überlegenen Streitkräften im Januar und Februar 1201 einen Streifzug in den Speier- und Wormsgau zu unternehmen, der ihn bis nach Weissenburg [1] im Elsass führte.

Es kann nun kein Zweifel sein, dass diese militärischen Erfolge einen gewissen Eindruck in der Kurie hervorbringen mussten. Allein sie reichen, wie mir scheint, durchaus nicht hin, um einen so kühnen Schritt zu erklären, wie ihn Innocenz am 1. März that, sie reichen namentlich nicht hin, wenn man diese Erfolge auf ihr wirkliches Mass zurückführt. Winkelmann nimmt nämlich auf die Autorität des Roger von Hoveden [2] an, dass Otto bei seinem Vorstoss im Dezember auch Mainz besetzt und dort das Weihnachtsfest begangen habe. Um diese Angabe zu unterstützen, sagt er, die Einnahme von Mainz sei ein unentbehrliches Mittelglied zwischen der Einnahme von Bingen und Ottos späterem Zuge ins Elsass. Allein das ist nicht zuzugeben, denn ich kann nicht einsehen, warum Otto von Bingen nicht ebenso gut wie von Mainz aus gegen das Elsass ziehen konnte. Es ist auch nicht stichhaltig, wenn Winkelmann sagt, Otto hätte Mainz nicht im Rücken lassen können, denn das träfe in noch höherem Grade Speier und Worms, Städte, von denen wir sicher wissen, dass Otto sie nicht besetzte. Es spricht also durchaus nichts für die Angabe Rogers. Gegen sie spricht aber die gewiss nicht unerhebliche Thatsache, dass sie kein

---

[1] Er urkundet daselbst am 3. Febr. — Regesta imp. nr. 216.
[2] ed. Stubbs, IV, 122.

anderer Schriftsteller bestätigt, auch nicht der Kölner Chronist, der doch sonst gut unterrichtet ist. Gegen sie spricht ferner die gänzliche Unkenntniss deutscher Verhältnisse, die Roger sonst vielfach an den Tag legt. Streicht man nun diese angebliche Besetzung von Mainz, so bleibt eben nichts übrig als ein glücklicher Streifzug, und ich kann mir nicht vorstellen, dass ein so feiner Politiker wie Innocenz auf ein so wenig abschliessendes Ereigniss hin seine Entscheidung getroffen haben sollte.

Viel zwingender scheinen mir die Erwägungen, welche sich an die durch den Ausbruch des Mainzer Schismas bedingte Aenderung der Sachlage schliessen mussten.

Dadurch dass das welfische Königthum die Sache der Mainzer Dissidenten zu der Seinigen gemacht hatte, war ein neues Streitobjekt geschaffen, welches einen friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien zur Unmöglichkeit zu machen schien. Denn ein wesentlicher Bestandtheil derselben führte jetzt mit der Sache des Königs auch die eigene und die Parteiführer waren nicht mehr bloss durch den eignen Hader, sondern auch durch den Hader ihrer Parteien geschieden.

Der Papst war als Richter angerufen und er musste sich für einen der Kandidaten entscheiden. Sigfrid unbedingt den Vorzug zu geben, dazu drängte ihn Alles: Einmal die Rücksicht auf Otto, dann sein hierarchisches System, um dessen willen er sich schon in den Kampf mit Konrad von Würzburg eingelassen hatte. Leopold, durch Philipps Einfluss erhoben, von einem Bisthum zum andern versetzt, ohne dass er, der Papst, um Erlaubniss gefragt war, durfte nicht festen Fuss fassen. Allein dass gegen diesen unergebenen Sohn der Kirche mit geistlichen Zuchtmitteln nicht durchzukommen sei, dass an ihm Bann und Interdikt völlig wirkungslos abprallen würden, dessen musste er im Voraus gewiss sein. Gerade diese Erkenntniss forderte aber gebieterisch die schleunige Anerkennung Sigfrids, dessen eigenstes Interesse der Kampf gegen jenen sein musste; eine solche Anerkennung war jedoch der grossen formellen Mängel wegen, an denen die Wahl Sigfrids litt, nothwendig ein Rechtsbruch und konnte daher nur von Belang sein, wenn man sie mit

schrankenloser Entfaltung der päpstlichen Autorität unterstützte.

Zu gleichem Resultat führte der Umstand, dass, indem Sigfrid Parteigänger Ottos geworden war, eine eventuelle Niederlage des letzteren sich viel verhängnissvoller für die Pläne des Papstes gestaltete, da mit seiner Sache nun die Sigfrids unlöslich verknüpft war.

Also stand nun zu viel auf dem Spiele, als dass Innocenz durch Einwirkung der Gesandten die Fürsten zu einem Compromiss auf päpstliche Entscheidung zu veranlassen, ohne grosse Gefahr hätte riskiren können. Nur durch starke Hülfe konnte Sigfrid gegen die Majorität, die für Leopold war, aufrecht erhalten werden, desshalb musste er jetzt die ganze geistige Macht der kirchlichen Autorität für den Welfen in die Wagschale werfen, um ihn in den Stand zu setzen, sich selbst und Sigfrid zu behaupten.

Ich meine, dass diese Erwägungen den Papst veranlassten, jene Entschlüsse vom 5. Januar umzustossen und am 1. März durch Manifeste aller Welt zu verkünden, dass der Stuhl Petri Otto als den rechten König der Deutschen anerkenne und bereit sei, sein Haupt mit der Kaiserkrone zu zieren.[1]

Diese neue Wendung der päpstlichen Politik hatte, so wie sie auf der einen Seite durch äussere Erwägungen geboten schien, auch innerlich viel für sich: sie brachte Klärung in die politische Lage; es war nun durch päpstliches Dekret ein Rechtszustand geschaffen, und wo bisher nur Bitte am Platze war, da konnte jetzt Zwang an ihre Stelle treten; es war ferner eine Gelegenheit gegeben, die alte Reichskirche als solche zu zerstören und Deutschland in das hierarchische System einzugliedern, aber man wird doch auch nicht übersehen dürfen — und das ist für den Charakter des Innocenz höchst beachtenswerth — dass diese Entscheidung vom 1. März ein ungeheueres Wagniss war; denn was er auch immer zur Rechtfertigung derselben anführen mochte, sie blieb eine Rechtsverletzung; die Grundsätze, nach denen

[1] Reg. de neg. imp. nr. 322 ff.

er dabei zu verfahren vorgab, waren eben nicht geltendes Reichsrecht. Seine Entscheidung war erst dann eine wirkliche Entscheidung, wenn Otto unbestrittener Herr in Deutschland war, bis dahin war sie nur eine Erklärung, dass der Papst der Partei Ottos unbedingt angehöre. Durch diese Erklärung war aber doch die Autorität des Papstthums einer grossen Gefahr ausgesetzt, dieselbe war jetzt mit dem wechselvollen Schicksal einer blossen Partei unlöslich verbunden und was sollte werden, wenn Otto unterlag?

Allein wenn Innocenz sich diese Frage überhaupt vorlegte, so war er jedenfalls über ihre Beantwortung nicht zweifelhaft. Er glaubte sicherlich fest an den Sieg der Sache, die er vertrat. — Leicht freilich sollte er ihm nicht werden.

DRITTES KAPITEL.

Es ist einleuchtend, dass diese neueste Entscheidung des Papstes auch in seinem Verhältniss zur deutschen Kirche, wie schon oben angedeutet, Epoche machen musste. Bisher hatte der Papst noch immer nach einem Zusammengehen mit den Fürsten gestrebt, die päpstlichen Gesandten waren nur ermahnend, überredend aufgetreten. Das war jetzt völlig anders. — Der Papst hatte einen Machtspruch gethan, und einem solchen gegenüber gab es für den Geistlichen nur Unterwerfung. Wenn also die staufisch gesinnten geistlichen Fürsten ihre reichsfürstliche Selbständigkeit nicht ohne Weiteres aufgaben — und das war doch vorauszusehen — so blieb nichts übrig als offener Krieg. Der päpstliche Legat hatte diesen Krieg zu führen und war hierzu mit den ausreichendsten Vollmachten versehen.[1]

[1] Dieselben waren durchaus konkurrirend mit der Competenz des Papstes. Seine Entscheidungen bleiben in Kraft, auch wenn dieselbe Sache nachträglich an diesen kam. So finden wir bei päpstlichen De-

Wenn nun auf der einen Seite die Sendung eines Stellvertreters des Papstes im Sinne der hierarchischen Propaganda die grössten Vortheile versprach, so musste doch auch diese Sendung, die im Grunde einer Verpflanzung der päpstlichen Macht nach Deutschland sehr nahe kam, die herrschende Missstimmung gerade unter dem geistlichen Adel Deutschlands erheblich steigern. Denn schon die blosse Anwesenheit einer so schrankenlosen Gewalt musste höchst drückend auf die bischöfliche Autorität wirken, musste die Neigung der Untergebenen zur Unbotmässigkeit steigern.

Schon der Anfang seiner Mission konnte Guido über die völlige Missliebigkeit derselben belehren. War es doch im Grunde nur Unwille, versteckter und offener, von dem er sich umgeben sah. — Es sind nur kurze Andeutungen, die wir darüber haben, aber sie genügen, um uns die Stimmung erkennen zu lassen. — „Als wir“, so schreibt der Cardinal,[1] „mit Otto unsern Einzug in Köln gehalten hatten, so haben wir dort nur einige Fürsten an dem ihnen bestimmten Termin getroffen. Denn an einige gelangte unser Befehl nicht, einige hatten den Befehl empfangen, konnten aber nicht kommen und einige wollten nicht kommen. Und dass sie nicht g e w o l l t haben, entnehmen wir daraus, dass sie, um unsere Boten nicht annehmen zu müssen, ihre Städte und Häuser schlossen, wie man sagt, besonders der Mainzer, der Speierer und der Wormser. Einige Boten ausserdem, welche von gewissen Fürsten wegen eben dieser Sache entsandt waren, wurden sogar aufgeknüpft.“

Das Schlimme war, dass gerade die geistlichen Fürsten es waren, die sich so geberdeten. Das war der eigentliche Stein des Anstosses; nichts offenbart dies deutlicher, als die etwas kleinlaute Versicherung Guidos am Schlusse jenes

---

kreten die Klausel: salva sententia, si quam tulit in eum etc. Prenestinus epus“. (Reg. de neg. J. ep. 71). Freilich machte der Papst da eine Ausnahme von der Regel, wo es ein höheres Interesse forderte. Dies that er z. B., wie wir sehen werden, dem Erzbischof von Magdeburg gegenüber, ebenso revidirte er die Entscheidung des Legaten in der Angelegenheit des Bischofs von Merseburg.

[1] Registr. de neg. imp. nr. 50.

Briefes: „Davon möget ihr überzeugt sein, dass, wenn allein die geistlichen Fürsten dem Herren König Otto von Anfang an getreulich angehangen hätten, oder ihm jetzt mit Rath und That beistehen wollten, gar keine oder nur geringe Schwierigkeit bei dem Betreiben dieses Auftrages wäre und unserm mühevollen Beginnen gar bald die Sonne des gewünschten Erfolges lächeln würde.“ Das also war es! Mit den weltlichen Fürsten hatte es keine Noth; die liessen wohl mit sich handeln, aber dieser Priesteradel! Die Machtstellung desselben, die er in ihrer ganzen Grösse vielleicht jetzt erst erkannte, frappirte den römischen Prälaten und presste ihm jenen Stossseufzer aus, denn er musste eben auch erkennen, dass unter demselben nur zu wenig Neigung vorhanden sei, sich mit dem Pfaffenkönig das römische Joch aufhalsen zu lassen. — Nachdem Guido am 3. Juli im Dome zu Köln Otto als König der Deutschen ausgerufen und alle seine Widersacher mit dem Banne belegt hatte,[1] erging im August oder September[2] eine Vorladung an die um den Mainzer Erzstuhl hadernden Prälaten. Beide, Leopold sowohl als Sigfrid hatten nach Rom Processbevollmächtigte gesandt,[3] allein die Sache des Ersteren war von vornherein verloren.

Das Verbot eigenmächtiger Translationen war selbst gegen den Kanzler Konrad durchgesetzt, es war daher vorauszusehen, dass der Papst unbeugsam auf seinem Standpunkte verharren werde. Der mit seinen Anschauungen durchaus auf dem Boden der Reichstradition stehende Probst Burchard von Ursperg[4] findet zwar selbst die Cassation der „einstimmigen Wahl“ Leopolds nicht in Ordnung, allein da hier zwei verschiedene Rechtsüberzeugungen mit einander rangen, so ist objectiv von Recht und Unrecht schwer zu reden.

---

[1] Die näheren Einzelheiten s. bei Wink. p. 219.

[2] Ueber die Aufeinanderfolge der verschiedenen Handlungen des Legaten s. in Beilage I. den Abschnitt über Reg. de neg. J. ep. 50 u. 51.

[3] ep. V, 14. Hier auch die ausführliche Relation über den Process um den Mainzer Stuhl.

[4] pag. 80 d. Separ.-Ausg.: nam domnus papa, multis volens uti rationibus, cassata electione omnium de Liupoldo factam electionem, quae nullo jure subsistere poterat, confirmavit.

Jeder hatte eben von seinem Standpunkte aus Recht. Allein man wird ihm ohne Weiteres zustimmen müssen, wenn er über die Bestätigung der Wahl Sigfrids, „die ganz und gar ungesetzlich war“, sagt, der Papst hätte in Bezug auf diese Wahl keinen Richterspruch, sondern ein Unrecht gethan.[1]

Die Verkündigung dieser Entscheidung war den Legaten für den Fall übertragen, dass einige thatsächliche Bedingungen, an welche das Urtheil geknüpft war, in einer anzustellenden Untersuchung sich als richtig erwiesen.

In Bingen,[2] wohin die Vorladung ergangen war, stellten sich Sigfrid[3] und die Seinigen, nicht aber die Gegenpartei.[4] Die Feststellung der in der Entscheidung offen gelassenen Punkte machte natürlich wenig Schwierigkeit und so vollzog der Legat das päpstliche Urtheil, kassirte die Wahl Leopolds und bestätigte diejenige Sigfrids.[5]

Diese beiden rasch auf einander folgenden Gewaltakte — erst die Proklamation Ottos als Königs der Deutschen, dann die willkürliche Entscheidung in der Mainzer Sache — drängten die Opposition zum Handeln und lösten ihre Zunge. „In dieser Zeit“, so schreibt der Chronist von S. Peter in Erfurt,[6] „hatte der König in der Stadt Bamberg einen Hof

---

[1] l. c. Super hac electione fecit non judicium sed injuriam.

[2] Befremdlich ist, dass auch Sigfrid die Vorladung nach Köln nicht angenommen hatte (vgl. Reg. de neg. imp. nr. 51). Vielleicht machte ihn die Entrüstung, die er rings um sich ausbrechen sah, stutzig. Jedenfalls währten seine Bedenken nicht lange.

[3] Dass hier die Untersuchung abgehalten worden sei, ergiebt sich aus einer Combination der Stelle aus dem Schreiben des Magister Philipp (Registr. nr. 52): in itinere sumus Bingam accedendi mit der Stelle in den Processakten: Contra legatum vero processum facere videbatur, quod videbatur in loco suspecto processisse. Vgl. Winkelm. S. 224, Anm. 1.

[4] Aus der Processrelation ep. V, 14 geht hervor, dass nur ein Bote erschien, der gegen das ganze Verfahren Appellation einlegte: „ad ipsum quoque legatum — processum“.

[5] Am 26. September unterzeichnet er schon eine Urkunde Ottos als Erwählter (Reg. imp. ed. Ficker, reg. Ottonis nr. 221 a.), am 30. September fand zu Xanten seine Weihe statt (Ann. S. Gereonis Colon. ed. Waitz Chron. reg. p. 303.

[6] Chron. Samp. ed. Stübel p. 47.

von sehr vielen Fürsten und Bischöfen zusammenberufen und diese erkannten ihn von Neuem als ihren König an, ungeachtet, dass er vom apostolischen Stuhl excommunicirt sei und Otto für das deutsche Königreich sowie Sigfrid für den Mainzer Stuhl vom Papst Innocenz bestimmt worden seien." Es war das eine deutliche Demonstration gegen die Vorgänge am Rhein. Zugleich aber wurde auf diesem Hoftage für einen offenen Protest gegen dieselben unter den anwesenden Fürsten Unterschriften gesammelt. Gleiches geschah noch zu Halle und an anderen Orten und im Februar 1202 ging er nach Rom ab.[1] Von geistlichen Fürsten waren es die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Worms, Constanz, Augsburg, Eichstädt, Passau, Regensburg, Havelberg, Brandenburg, Meissen, Naumburg und der Erwählte von Bamberg, welche in sehr energischer Sprache dem Papste ihre Missbilligung über das Verfahren des Legaten Guido ausdrückten;[2] das Erstaunen und die Ueberraschung über die letzten Vorgänge, die in ganz unerhörter Weise dem bisher gültigen Reichsrecht ins Gesicht schlugen, für die nicht der Schatten einer Rechtmässigkeit aufzufinden war, spiegelt sich in charakteristischer Weise in der ganzen Fassung des Briefes wieder. Es sei unglaublich, heisst es, dass die Verwirrung jeglichen Rechtes von da ausgehe, wo bisher desselben sicherer Hort gewesen sei, dass Unheiligkeit dort throne, wo bisher nur Heiligkeit zu finden gewesen sei; Rom sei aus dem Haupt heidnischen Wesens zum Haupt des Christenthums geworden; jetzt sei es Zeit zu beten, dass diese Entwicklung nicht wieder zu ihrem Anfange zurückkehre. Der Respekt vor dem heiligen Stuhle erlaube ihnen nicht, anzunehmen, dass die allem Recht und allem Anstand widerstreitenden Anmassungen des Legaten Guido mit des Papstes Wissen, mit Zustimmung der Cardinäle erfolgt seien. Denn unerhört sei ja, was ihnen zu Ohren gekommen, durch keine Thatsache der Geschichte, durch keine Stelle eines Rechtsbuches gerechtfertigt. „Wo denn", fährt das Schrift-

[1] cf. Winkelm. p. 253 ff.
[2] Reg. de neg. imp. nr. 61.

stück fort, „o ihr Päpste, habt ihr gelesen, wo, heilige Väter, Cardinäle der gesammten Kirche, habt ihr gehört, dass eure Vorfahren oder deren Abgesandte sich in der Art in die Wahlen römischer Könige eingemischt hätten, dass sie die Rolle von Wählern oder von Wahlprüfern übernommen hätten? Wir glauben nicht, dass ihr eine Antwort finden dürftet.“ Umgekehrt hätten früher dem Kaiser derartige Rechte bei den Papstwahlen zugestanden, auf die dann verzichtet worden sei. Hierauf geht der Protest zu einer genaueren Durchführung des obigen Gedankens über, dass der Eingriff Guidos mit dem deutschen Rechtsleben durchaus unverträglich sei und darauf heisst es zum Schluss scharf und kurz: „Wir haben, heiligster Vater, euch mitzutheilen be-„schlossen, dass wir einstimmig und einmüthig unsere Wahl-„stimmen auf unseren Herrn Philipp, König der Römer, über-„tragen haben und geloben und versprechen feierlich, dass „er den Gehorsam gegen euch und die römische Kirche nicht „verlassen, dass er mit Gott seine Frömmigkeit auch euch „angenehm machen und dass er sich als einen ehrfürchtigen „Sohn, sowie als mannhaften Vertheidiger bewähren wird. „Desshalb bitten wir, dass ihr ihm bei passender Zeit und „Gelegenheit die Salbung, wie es eure Pflicht ist, nicht ver-„weigert“.

Wie Winkelmann[1] diesen Protest „die unglückliche Ausführung eines unglücklichen Gedankens“ nennen kann, kann ich nicht verstehen. Die Dinge, die in Köln geschehen waren, nicht einfach hinzunehmen, sondern der Welt und vor Allem dem Papste selbst zu erklären, dass man die Rechtsverletzung als solche empfunden habe, den Rechtsstandpunkt ihm gegenüber zu wahren, war doch wohl ein eben so natürlicher als opportuner Schritt. Wesshalb aber soll die Ausführung so unglücklich sein? Winkelmann tadelt namentlich, dass die Fürsten die Miene annahmen, nicht zu wissen, dass der Legat im Auftrage des Papstes gehandelt habe, dass sie sich durch diese künstliche Unterscheidung zwischen dem angeblichen Wollen des Papstes und dem wirk-

[1] a. a. O.

lichen Thun des Legaten hätten salviren wollen, dass sie sich damit zugleich als kindisch und als schwächlich erwiesen hätten. Sollte denn aber der Verfasser des Protestes die Ueberzeugung gehabt haben, er werde durch jene Einkleidung der Vorwürfe in dem Papste die Täuschung erwecken, dass die Fürsten wirklich nichts von dem offiziellen Charakter der Sendung Guidos gewusst hätten? Ich bezweifle das sehr. Die ganze Fassung der Beschwerde, welche sich im Einzelnen immer nur an den Legaten hält, ist nichts als eine diplomatische Höflichkeit, welche doch auch in dem damaligen politischen Verkehr keineswegs unbekannt war.[1] Den Papst zu beleidigen, daran konnte ihnen nichts liegen, es kam nur darauf an, ihm die Ansichten der Reichspartei kund zu thun. Desshalb richten sich die allgemeinen Partien des Briefes ganz direkt gegen die römische Kirche, die besonderen aber gegen Guido. Hiermit wurde, wie mir scheint, der Zweck vollkommen erreicht. — Winkelmann meint freilich,[2] dass die Vorstellungen auch nicht den ge-

[1] Es hat sogar den Anschein, als ob es im Mittelalter Stil gewesen sei, einen Protest gegen Handlungen des Papstes in eine solche Form zu kleiden. Wenigstens lässt sich ein ganz ähnlicher Fall anführen.

Dem Erzbischof Aribo von Mainz war wegen seines Vorgehens in dem Ehehandel des Grafen von Hammerstein und seiner Gemahlin Irmingard vom Papst Benedict VIII. der Gebrauch seines Palliums untersagt worden. Diese Vorgänge waren völlig öffentlich, eine päpstliche Gesandtschaft hatte die Strafe über ihn ausgesprochen. In einem Briefe an den Bischof Meginhard von Würzburg (Jaffé, Monum. Mog. 358) schildert Aribo klagend alles Geschehene und ladet ihn zu einem Provinzialconcil nach Höchst ein. Hier trägt er noch einmal seinen Suffraganbischöfen insgesammt die Sache vor und diese schreiben nun in derselben an den Papst. Sie beklagen sich aber nicht einfach über die Art des päpstlichen Vorgehens, sondern bitten ihn, er möge ihnen doch Aufschluss darüber geben, ob ihr Metropolite wirklich auf die Denunziation eines im Banne der Kirche befindlichen Weibes hin seine Würden verloren habe; es komme ihnen dies unglaublich vor; würde es doch, wenn es wahr wäre, die Ordnung der ganzen Religion umwerfen. Sie bitten ihn also insgesammt, er möge, wenn etwas Unvorsichtiges geschehen sei, dies in Vorsicht wieder gut machen. (Jaffé, l. c. 363.)

[2] p. 254.

ringsten Eindruck gemacht hätten. Allein gerade das Gegentheil dürfte der Umstand beweisen, dass später Wolfger von Passau seine Unterschrift zu dem Proteste zurückzog und dass man in Rom Werth darauf legte.[1]

Der Protest ist von Bedeutung für uns gewesen, um die Stimmung kennen zu lernen, wie sie damals noch unter einem grossen Theil des deutschen Episkopates herrschend war.

Nicht mindere Aufregung, wie hier der Spruch in der Reichsangelegenheit, erregte in Mainz die willkürliche Bestätigung der Wahl Sigfrids. Obwohl die Appellation dabei ausgeschlossen war, so glaubten die Mainzer doch Grund zu haben, gegen das Verfahren selbst zu protestiren.[2] Sie schickten einen Boten mit einem offenen Briefe an die Kurie, in welchem sie das Urtheil als nichtig bezeichneten, weil der Legat bestochen gewesen sei, als er es vollzog. Ferner seien der Bischof von Worms und seine Gönner nicht citirt worden, der Termin an einem verdächtigen Orte abgehalten. Schliesslich machten die Absender auf den allgemeinen Hass der Bürger und Kleriker gegen Sigfrid aufmerksam.

Obwohl „nur ein einfacher Bote, nicht ein Prokurator“ den Protest überbrachte, und dieser daher eigentlich ignorirt werden konnte,[3] so empfand man an der Kurie dennoch das Bedürfniss, dem Rechtsgefühl durch eine erneute Prüfung wenigstens einige Genugthuung zu geben, obwohl der Papst, wie er sich an einem andern Orte ausdrückt,[4] „in Folge der ihm von oben verliehenen Gewalt“ von derartigem (nämlich der Verpflichtung, hinreichende Gründe für seine Entscheidungen zu geben) entbunden war.

Der Protest selbst wurde völlig abgewiesen. In längerer Auseinandersetzung wird dargethan, dass ihre die Citation betreffenden Einwendungen hinfällig seien. Was aber den Hauptpunkt, die Anklage auf Bestechung, anbelangt, so waren die hierauf bezüglichen Angaben vielleicht doch nicht so ganz aus der Luft gegriffen. Darauf scheint wenigstens die

---

[1] Winkelmann p. 307.
[2] Das Folgende aus ep. V, 14.
[3] Sed nec apparebat etim — destinatus. l. c.
[4] ep. VI, 38.

Art ihrer Widerlegung oder besser ihrer stürmischen Zurückweisung hinzudeuten. Denn es streift in der That schon an Sultanismus, wenn den Klägern aus ihrer Klage ein Verbrechen gemacht, wenn dieselbe als eine Blasphemie gebrandmarkt wird. Nicht mit einem Worte geht man auf die Beweise der Kläger ein, sondern in üblicher summarischer Weise wird nur der Grundsatz angeführt, für die Handlungen des Richters sei immer die Präsumtion der Rechtmässigkeit vorhanden, wird zugleich auf das tadellose Vorleben des Angeklagten hingewiesen. Der eigentlich entscheidende Grund für die Ablehnung der Anklage ist aber der, dass die Kläger durch dieselbe einen traurigen Mangel an Demuth und Devotion bewiesen hätten, da sie doch aus der Lektüre der heiligen Schrift hätten lernen können: „quod Cham maledictionem incurrit, quia pudenda patris non texit", — eine in der That fast naive Bemerkung. Ausser dieser „Blasphemia", deren sie sich also schuldig gemacht haben sollen, werden noch „Praesumptio" — die unerlaubte Wahl eines Bischofs — und „Contemptus" — der Ungehorsam gegen das erfolgte Urtheil (dessen Rechtsbeständigkeit sie aber gerade anfochten) — als Gründe dafür angeführt, dass sie, selbst wenn sie einen genügenden Vertreter schickten, überhaupt gar nicht anzuhören seien.

Was nun die Wahl Sigfrids anbelangt, so wurde noch einmal „eine genaue Deliberation gehalten, die Gründe für und wider geprüft". „Zwei Dinge schienen", so lautet die Relation, „der Wahl Sigfrids entgegen zu stehen, dass er nämlich von der absoluten Minderheit und ausserdem nach der von ihm selbst eingelegten Appellation gewählt worden sei. Der letztere Einwand sei schon früher als nicht stichhaltig dargethan worden: diejenigen, die sich selbst gegen die Appellation vergangen hätten, könnten sich eben gegen den Erzbischof auf die Appellation nicht berufen. Ferner hätte aber auch mit Fug zur Entschuldigung angeführt werden können, er sei allerdings nach der Appellation, aber doch nicht gegen die Form derselben gewählt worden, denn diese hätte gelautet: Die Mainzer Kanoniker sollten ohne ihn und seine Genossen die Wahl nicht fortsetzen. Mit diesem sonder-

baren Einwand kann doch wohl nur gemeint sein, dass die Appellation sich durch ihre Form nur auf die genannten Personen, nicht aber auf den Appellanten und die Seinigen bezogen habe. Nur jenen sei der Vollzug der Wahl damit unmöglich gemacht worden. Der Einwurf, den sie (die Leopoldiner) möglicherweise machen könnten, dass, wenn sie nicht ohne jene, jene auch nicht ohne sie selbst hätten vorgehen dürfen, erledigte sich wieder dadurch, dass sie sich zu solchem Einwurf durch die Nichtachtung der Appellation unwürdig gemacht hätten.

Bis hierher ist diese zweite Entscheidung nur eine Wiederholung der sophistischen und unfruchtbaren Erörterungen, welche schon die erste Entscheidung hatten stützen sollen. Nun aber wird ein scharfer und zunächst frappirender Gedanke eingeführt, der dem juristischen Talente des Papstes alle Ehre macht, und durch welchen in der That bewiesen zu sein scheint, dass die Wahl Sigfrids die allein rechtlich in Betracht zu ziehende sei. „Da im lateranen„sischen Concil“, schreibt Innocenz, „über diejenigen, „welche verbotene Personen wählen, bestimmt ist, dass sie „von da an des Wahlrechts völlig und der geistlichen Bene„fizien auf 3 Jahre verlustig sein sollen, jene aber wegen „eines noch viel grösseren Delikts das Wahlrecht eingebüsst „haben, so war ein Recht zu wählen bloss noch bei Sigfrid „und den Seinen verblieben. Wenn ihn daher auch noch viel „weniger Personen, als der Fall war, erwählt hätten, so ist „zu sagen, dass dennoch insgesammt diejenigen „ihn gewählt haben, die damals überhaupt wählen „konnten.“ Allein diese feine Motivirung erweist sich bei näherer Betrachtung als eine blosse Rechtsmacherei, denn das Entscheidende bei der Argumentation ist, dass jener kanonischen Strafbestimmung, deren ursprüngliche Bedeutung doch nur die sein konnte, dass die betreffenden Cleriker bei einer vorzunehmenden Neuwahl keine Stimme haben sollten, rückwirkende Kraft verliehen wird. Innocenz fasste sie so auf, dass die Kanoniker, welche eine persona inhibita wählten, durch diesen Akt selbst, also ipso jure ihres Wahlrechts verlustig gingen, dass demnach ihre Stimmen überhaupt gar

nicht in Betracht kämen. Auf diese Neuerung, kraft päpstlicher Vollgewalt als geltendes Recht proklamirt, stützt sich also die Entscheidung für Sigfrid.[1]

So war denn aufs Neue, allem hergebrachten Rechte zum Hohne, die Wahl Sigfrids gegen die Widersprüche seiner Gegner anerkannt worden. Allein aller Aufwand spitzfindiger Dialektik schien dem zähen Widerstande gegenüber, den die Gegner des Papstes nun begannen, verloren zu sein.

In Mainz findet sich keine Spur einer Wirkung. Klerus und Bürgersrhaft blieben bei ihrer Haltung. Hierbei musste es an der Kurie besonders peinlichen Anstoss erregen, dass sich unter den Widerstrebenden auch der greise Scholasticus Praepositinus befand. Er war ein Mann von wissenschaftlichem Rufe, galt insbesondere als eine Autorität im kanonischen Rechte;[2] es konnte somit nicht gleichgültig sein, dass gerade er in diesem Rechtshandel die Sache derjenigen Partei verfocht, welcher Rom Unrecht gegeben hatte. — Praepositinus hatte

---

[1] Es ist interessant, dass dieses Verfahren der Curie ganz analog demjenigen ist, welches sie bei dem Streit um die Krone anstellt; auch bei der Entscheidung für Otto wird nicht die geringste Rücksicht darauf genommen, dass die Wähler Philipps den Willen der überwiegenden Majorität des deutschen Volkes zum Ausdruck bringen, sondern es wird versucht, den bloss formellen Vorzug in der Reihenfolge der einzelnen Wähler zu einem ausschliesslichen materiellen Rechte umzudeuten. Auch hier wird ferner die Berechtigung zu dem Schritte in einem ähnlichen Sophisma wie in der Entscheidung der Mainzer Sache gesucht: „Unde quia privilegium meruerunt amittere, qui permissa sibi abusi sunt potestate, videri non immerito potest, quod injuria huiusmodi non obstante caeteri uti potuerint jure suo“ (Reg. de neg. imp. nr. 62). Also der Gedankengang ist auch hier: Indem ein Theil der Wähler sein Privilegium durch die Wahl eines Verwerflichen missbrauchte, kamen seine Stimmen eo ipso in Wegfall, ohne dass dieses Unrecht bewirken konnte, dass die Wahlstimmen der Uebrigen an Kraft verloren.

[2] Vgl. hierüber das Zeugniss des Innocenz ep. VI, 38, und Ott. Fris. Cont. Sanblas. SS. XX, 376 a. a. 1194: His temporibus Petrus cantor Parisiensis et Alanus et Praepositinus magistri claruerunt.... Tertius summam sententiarum cum multis alliis conscripsit — vorausgesetzt, dass der hier erwähnte Praepositinus wirklich der unsrige ist.

das Haupt der Gesandtschaft gebildet, welche Leopold gleich bei Ausbruch des Streites zur Rechtfertigung seiner Wahl abgeordnet hatte und er verharrte getreu auf seinem Standpunkte. Er hörte auch jetzt, nachdem der Papst das letzte Wort gesprochen hatte, nicht auf, „wider den Stachel zu löcken“, erklärte die Briefe, welche die Anerkennung Sigfrids aussprachen, für unecht und liess sich durch nichts in seinem Widerstande irre machen.[1] — Da durchaus die Verstocktheit der Mainzer nicht zu besiegen war, so drohte ihnen Innocenz im folgenden Jahre, den erzbischöflichen Stuhl an einen andern Ort zu übertragen, an welchem Söhne des Gehorsams seien[2] und ergriff die Gelegenheit, als der König von Böhmen bat, ihn aus dem Mainzer Kirchenverbande zu lösen, den Mainzern mit der Gewährung dieser Bitte zu drohen.[3] Allein Mainz blieb eine Stätte des Ungehorsams und Sigfrid blieb Bischof in partibus.[4]

In den Reihen der Opposition erhob sich jetzt von Neuem die Klage, Innocenz arbeite nur an der Erniedrigung des Reiches;[5] um die Kraft seiner Dekrete zu verringern, streute man falsche Nachrichten aus, welche die Gegenpartei verwirren sollten und zugleich den Zweck verfolgten, den Papst als unsicher in seinen Entschlüssen hinzustellen. Es tauchten nämlich päpstliche Schreiben auf, welche den Bischöfen von Passau, Freising und Eichstädt die Untersuchung in dem Streite übertrugen, welcher zwischen Sig-

---

[1] ep. VI, 186 (12. Dec. 1203) bestätigt Innocenz die Verleihung der Scholastrie an einen Andern. Was aus Praepositinus weiter wurde, erfahren wir aus einer Stelle in der Chronik des Albericus (SS. XXIII, 887) ad a. 1206: Bertrannus qui erat cancellarius Parisiensis post Pictavinum, factus est aepus Ebredunensis (Embrun) et magister Praepositinus factus est Cancellarius Parisiensis — vorausgesetzt auch hier die Identität unseres P. mit dem hier Erwähnten.

[2] ep. VI, 39 (9. April 1203).

[3] ep. VII, 51 und 53 (20. und 21. April 1204).

[4] Ueber die angebliche Besetzung der Stadt Mainz durch Sigfrid s. Beilage V.

[5] scituri pro certo, quod non intendimus ad depressionem imperii, sicut mendaces aliqui mentiuntur. Registrum nr. 85.

frid und dem Mainzer Capitel sowie dem von demselben postulirten Bischof von Worms schwebte; auf diese Briefe gestützt, citirten auch wirklich jene drei Bischöfe die beiden Parteien auf einen bestimmten Tag vor ihr Gericht. Sofort natürlich übersandte Sigfrid die Vorladung dem Papste, und am 24. September 1202 erging von diesem ein Schreiben an alle Geistlichen und Weltlichen Deutschlands, welches den Betrug aufdeckte und scharfe Drohungen gegen die Fälscher enthielt.[1] Allein dieselben liessen sich nicht irre machen, vielmehr fertigten sie nunmehr Briefe der Cardinäle an, worin diese ihre Unzufriedenheit mit der Politik des Papstes aussprachen. Die Erfindungen müssen doch Glauben gefunden haben, denn Innocenz sah sich veranlasst, ein neues öffentliches Schreiben zu erlassen, welchem eine Gegenerklärung der Cardinäle beigefügt wurde.

Aus der umständlichen Einleitung dieses Briefes vom 5. April 1203,[2] welche mit zahlreichen Bibelstellen und Vergleichungen die unlösliche Einigkeit der römischen Kirche darzuthun suchte, aus der Indignation, die in der Bezeichnung der Uebelthäter als „nichtswürdiger Söhne der Finsterniss, Schüler des Satans, Vorboten des Antichrists“ gipfelt, scheint doch hervorzugehen, dass diese Agitationen lebhafte Sorge an der Kurie wach riefen. — Wie hartnäckig dieser eigenthümliche Krieg gegen die Curie geführt wurde, zeigt eine Encyklika des Papstes aus demEnde des Jahres, worin er sich beklagt, seine Gegner hätten sich eine Krankheit, in die er gefallen, zu Nutze gemacht und das Gerücht von seinem Tode und sogar von der Erwählung eines Nachfolgers Namens Clemens ausgesprengt.[3]

Diese heimlichen Umtriebe standen aber unter den feindlichen Kundgebungen nicht vereinzelt da. Am 3. October 1202 schrieb der Papst,[4] er hätte gehört, dass der Bischof von Speier, ungehorsam und rebellisch gegen seine Ge-

---

[1] Winkelmann theilt p. 552 dieses Schreiben mit.

[2] Reg. de neg. J. nr. 85. Ueber die Datirung dieses Briefes und des folgenden nr. 86 s. Beilage I (am Ende).

[3] Reg. de neg. imp. nr. 96, vom 13. Dec. 1203.

[4] Reg. de n. J. nr. 72.

bote, dieselben zu verhindern gesucht und ausserdem an zwei seiner Läufer Hand angelegt habe und den einen noch im Gefängniss halte, den andern aber zum Hohn gegen die römische Kirche habe zum Hängen führen lassen, welch' Letzterer nur durch ein Wunder dem Tode entronnen sei. Wenn nun ein Mann wie Konrad von Speier so handelte, der dem staufischen Königthum so nahe stand, so konnte das weniger auffallen, allein auch der wankelmüthige Johann von Trier schien sich jetzt zu energischem Widerstande ermannt zu haben. Er hatte sich weder durch den Brief vom April 1202[1] noch durch den im stärksten Befehlstone geschriebenen vom 8. November 1202 beirren lassen. Die Absicht abzudanken kann, wenn sie überhaupt ernst war, ihn nur ganz kurze Zeit beherrscht haben. Als die Exkommunikation über ihn verhängt wurde,[2] kümmerte er sich nicht darum, behauptete vielmehr öffentlich, jener Eid verpflichte ihn nicht zum Gehorsam gegen Otto, da er beim Schwören die Person Ottos ausgenommen habe.[3]

---

[1] Reg. de neg. J. ep 68. Der Brief ist allerdings mit dem Datum VI. Idus Novembr. anno V° versehen, allein es ist mir sehr wahrscheinlich, dass dieses Datum irrthümlich dahin gekommen sei. Es findet sich nämlich das gleiche Datum bei ep. 75, einem Briefe, der gleichfalls an den Erzbischof von Trier gerichtet ist und es dürfte doch sehr unwahrscheinlich sein, dass der Papst an demselben Tage zwei Briefe an den Erzbischof geschrieben haben sollte, welche ihrem Sinne nach im Wesentlichen übereinstimmen. Da nun ep. 68 zwischen Stücken steht, welche in den April gehören, so dürfte dasselbe wohl auch von ihm gelten.

[2] Der Papst spricht von derselben in seinem Briefe an den Erzb. v. Köln, vom 20. Nov. 1202 ep. 78 des Reg. de imp. — Er weiss auch schon, dass er sie nicht beachtete. Da er zugleich von jener am 11. Oct. geschehenen Vereinigung der Trierer mit Philipp spricht, so wird etwa Mitte October der Legat den Bann über Johann ausgesprochen, etwa Ende October seinen Bericht und zugleich die Nachricht von dem Ungehorsam des Gebannten übersandt haben. Es ist somit nicht undenkbar, dass Johann mit seiner Bitte um die Erlaubniss, abdanken zu dürfen, den Papst nur von der Bestätigung des Bannes abhalten wollte.

[3] Reg. de N. J. ep. 83 ... vos etiam sicut accepimus in testimonium invocat falsitatis, asserens quod personam charissimi ... Ottonis .... exceperit cum juravit.

Gesetzt nun auch, dass Johann von Trier bei seinem Vorgehen von seinen Unterthanen, die sich mit Philipp aufs engste verbunden hatten,[1] fortgerissen wurde, den Muth zu seiner Haltung wird er doch aus der gereizten allgemeinen Stimmung in Deutschland genommen haben.

Waren doch Trier und Mainz nicht die einzigen erzbischöflichen Sitze, welche schweres Aergerniss bereiteten. Auch in Magdeburg und Besançon war von der gewünschten Unterwerfung unter die päpstlichen Dekrete nichts zu merken.

Erzbischof Ludolf von Magdeburg war seit Beginn des Thronstreites eine feste Stütze des Reiches und des Staufers. Er war ähnlich wie Konrad von Mainz noch ein Mann der alten Schule. Der Landesfürst hatte noch nicht den Sieg über den Reichsfürsten in ihm davongetragen. Fest hielt er zum Reichsoberhaupte, ohne es freilich dabei zu verschmähen, gelegentlich kräftig Nutzen von ihm zu ziehen;[2] er war ein frommer und kirchlicher Herr, aber dem neuen Wesen abhold. Vergeblich hatte sich Innocenz durch ein besonderes Schreiben[3] bemüht, ihn auf seine Seite zu ziehen. Ludolf blieb gegen seine Bitten ebenso harthörig wie gegen seine Befehle.[4] Noch weniger richtete der Legat Guido aus. Dreimal citirte er ihn, allein Ludolf hatte immer neue Ausflüchte für sein Ausbleiben vorzubringen. Auch die Folgen des Bannes, den Guido schliesslich gegen ihn geschleudert hatte, wusste Ludolf zu entgehen. Als er das Schreiben erhielt, worin er seine Exkommunicirung vermuthete, da versammelte er alle Cleriker und appellirte im Voraus gegen den Inhalt desselben nach Rom. Dann erst öffnete er dasselbe.[5] —

Innocenz war klug genug, den Erzbischof nicht noch mehr zu reizen. Obwohl ja die Einlegung der Appellation

---

[1] Reg. Imp. nr. 70. cf. Winkelm. p. 264.

[2] Vgl. das werthvolle Privileg, welches er sich von Philipp verleihen liess. Reg. Imp. nr. 86 (17. Sept. 1204). Philipp verzichtete in demselben auf das Spolienrecht.

[3] Reg. de N. J. ep. 38.

[4] Reg. de N. J. ep. 58.

[5] ep. V, 8.

gänzlich nichtig war, ging er darauf ein. Er desavouirte das rasche Vorgehen des Legaten und befahl ihm, da die Exkommunikation wohl feststehe, nicht aber feststehe, ob sie nach der rechtmässig eingelegten Appellation erfolgt sei, ihm die für diese Fälle übliche absolutio ad cautelam zu gewähren, nachdem er vorher einen Eid abgelegt habe, dass er seinen Befehlen, die sich auf die Gründe seiner Excommunication bezögen, gehorsam sein wolle; stelle es sich aber heraus, dass er wirklich nach der rechtmässig eingelegten Appellation oder sonst irgendwie mit Unrecht gebannt sei, so solle ihm eine Eidesleistung nicht auferlegt werden, da er ihn bei dieser Gelegenheit nicht beschweren wolle.[1] — Auch diese überaus rücksichtsvolle Entscheidung verfehlte noch total ihren Zweck. Ludolf übersandte dieselbe dem Legaten wie zum Hohne durch zwei niedere Cleriker, kümmerte sich aber im Uebrigen nicht im Geringsten um ihn, obwohl dieser sich die grösste Mühe gab, ihm die Entgegennahme der Absolution zu erleichtern. Er celebrirte ruhig die Messe, als ob niemals ein Bann gegen ihn geschleudert wäre.[2]

Einen höchst peinlichen Eindruck musste auch das Benehmen des Erzbischofs von Besançon an der Kurie machen. Als König Philipp auf seinem Umzug, den er durch das ganze südwestliche Deutschland hielt, auch nach dessen Sitz kam, ging er ihm in feierlicher Procession entgegen und veranlasste die Seinigen zu allerlei Kundgebungen für den König. — Auch liess er es ruhig geschehen, dass die päpstlichen Boten und Briefe in seiner Stadt und Diöcese aufgefangen wurden.[3]

Hierzu kamen noch andere Thatsachen, die denn doch zur Vorsicht und zu leiserem Auftreten zu mahnen schienen. Während nämlich Philipp durch jenen Umzug die Wirkungen des päpstlichen Einschreitens abzuschwächen suchte[4] und er

[1] l. c. (21. März 1202.)

[2] Reg. de N. J. ep. 73 (3. Oct. 1202.)

[3] Reg. de N. J. ep. 71 (3. Oct. 1202)

[4] Das war offenbar der, wie mir scheint, recht vernünftige Zweck dieses Umzuges. Vgl. dageg. Wink. pag. 248: „Da andererseits König Philipp in fast unbegreiflichem Entschlusse weit fort in den äussersten Südwesten des Reiches gezogen war“.

so wenigstens die Treue der geistlichen Mitglieder seiner Partei als unwandelbar hinzustellen wusste, drohte für einen Augenblick in dem Abfalle Sigfrids von Mainz der Partei seines Gegners ein schwerer Verlust und erlitt dieselbe wirklich einen solchen durch die Ermordung Konrads von Würzburg.

Es ist bisher noch nicht beachtet worden, dass in der That in eben dieser Zeit in der Gesinnung Sigfrids ein bedenkliches Schwanken stattfand; deuten freilich nur ganz geringe Spuren darauf hin, so scheinen sie mir doch einen Zweifel nicht zuzulassen.

Am 23. December 1202 schreibt nämlich Innocenz an Sigfrid von Mainz.[1] Schon der Anfang des Briefes ist bezeichnend: „Wenn Du recht bedacht hättest, dass es sich um Deine eigne Sache handelt, wenn die Wand Deines Nachbarn brennt, so würdest Du auch ohne unsere Mahnung Dich bestrebt haben, das Feuer, welches vom Nordwind gegen die Kirche und die geistlichen Männer entzündet worden ist, zu löschen.“ Er hätte daher dem kaiserlichen Kanzler Konrad gegen die Wuth Uebelwollender wirksame Hülfe leisten müssen, damit am dürren Holze nicht geschehe, was am grünen versucht werde u. s. f. Er hätte vernommen, dass der Herzog Philipp von Schwaben gegen den Bischof in Wuth entbrannt sei, ihn selbst verfolge und seine Kirche zu verwüsten beschlossen habe. So habe er schon die Besitzungen des Clerus und der Angehörigen der Kirche geplündert und beraubt; da er nun den Ruin derselben nicht ruhig mit ansehen könne, sondern für die Freiheit derselben selbst sein Leben wagen müsse, so befiehlt er ihm bei Verlust von Amt und Würde, dass er nicht versuche, dem Herzog und seinen Gönnern gegen den Bischof Hülfe oder Rath zu Theil werden zu lassen, sondern allen Angehörigen seiner Diöcese in seinem Namen verbiete, bei irgend einer Gelegenheit den Bischof oder dessen Kirche zu Gunsten des gegen Recht und Freiheit der Kirche wüthenden Herzogs zu belästigen. Zum Schluss bemerkt der Papst noch, dass Sig-

[1] ep. V, 134.

frid den apostolischen Befehl ohne Rücksicht auf Gunst oder Furcht wirksam ausführen möge, damit er nicht im Falle, dass er nachlässig befunden würde, suspendirt würde. — Dieser drohende Brief lässt sich nun nicht anders deuten, als dass Sigfrid in der That Miene gemacht habe, zu Philipp überzugehen, dass er sich zunächst an der Unternehmung Philipps gegen Konrad von Würzburg betheiligen wollte. Was mag ihn hierzu bewogen haben? Wir wissen es nicht, aber die Vermuthung liegt recht nahe, dass er durch die in Aussicht gestellte Uebertragung des reichen Bisthums Würzburg geködert sei. Eine solche Schwäche konnte bei ihm sehr nahe liegen, da ihm sein grosses Erzbisthum wenig oder nichts einbrachte und er vielleicht wenig Beruf in sich verspürte, Jahre lang die undankbare Rolle des Prätendenten zu spielen. Vielleicht bestand auch schon damals seine enge Verbindung mit den Ravensburgern, die ihn 10 Jahre später, als er päpstlicher Legat war, veranlasste, gegen den Bischof Otto von Lobdeburg den Kanonikus Heinrich, den Sohn eines der beiden Ravensburgischen Brüder, zum Bischof zu ernennen.[1] Eine solche Verbindung würde sein Verhalten leicht erklären. — Schliesslich blieb es aber doch bei der blossen Gefahr des Abfalls. Ob ihm im Augenblicke der Entscheidung der Muth gefehlt habe, dem Bannstrahle des Papstes zu trotzen, oder ob ihn das blutige Ende des Würzburgers und das Gehässige, welches nun leicht auf ihn fallen konnte, schliesslich verhindert habe, seinen Neigungen nachzugeben, liegt gleichfalls im Dunkeln. Jedenfalls war es ein grosses Glück für Otto, dass Sigfrid standhaft blieb, denn wenn derjenige die Sache Ottos verlassen hätte, der von dem Siege desselben Alles zu erwarten hatte, dann musste Muthlosigkeit und Abfall allgemein werden. Wir können gleich hier bemerken, dass der rechte Eifer bei Sigfrid doch auch später noch zu wünschen blieb, wenn er sich auch von dem äussersten Schritte fern gehalten hatte. So besitzen wir vom 9. April 1203 ein Schreiben des Papstes[2] an Sigfrid, worin

---

[1] Vgl. Winkelm. Otto IV, pag. 303 Anm 4.
[2] ep. VI, 41.

diesem die Mahnung ertheilt wird, seines Amtes zu warten und die Mainzer Diöcese zu besuchen.

Ein sehr schwerer Schlag für Otto und vor Allem für den Papst war, wie schon angedeutet, die Ermordung Konrads von Würzburg, ein um so schwererer, je grösser die Hoffnungen gewesen sein müssen, die man auf seinen Abfall gebaut hatte. In dem Wesen des Kanzlers muss nach seiner Rückkehr von Rom eine bedeutende Veränderung vorgegangen sein. Er muss zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass nur von dem aufgehenden Gestirne des Papstes für seinen Ehrgeiz etwas zu erwarten sei und dass er daher mit seiner Vergangenheit, d. h. vor Allem mit König Phillipp zu brechen habe. Bis gegen Ende des Jahres 1201 hielt er noch bei ihm aus, zu dieser Zeit aber hören wir schon,[1] dass er verrätherische Zusammenkünfte mit dem Landgrafen von Thüringen habe, der damals auch seinen Abfall vorbereitete, auch erscheint Konrad seitdem nicht mehr am Hofe Philipps. — Dieser aber war nicht gesonnen, seinen Feinden Zeit zu lassen, um vereint über ihn herzufallen, er bot gegen den abtrünnigen Kanzler den Heerbann auf und bedrohte dessen Gebiete mit einem Einfalle.[2] Allein bevor es noch dazu kam, erlag Konrad am 6. December 1202 den tödtlichen Streichen der Dienstmannen Bodo und Heinrich von Ravensburg, welchen der Zeitpunkt günstig schien, um sich an Konrad, mit dem sie schon seit längerer Zeit im Streite lagen, zu rächen.[3]

Seine plötzliche Ermordung kam für Philipp zu gelegen, als dass sich nicht hätten Stimmen erheben sollen, die ihn der Urheberschaft anklagten. Allein diese Stimmen sind nicht zahlreich und das Einzige, was ihnen einen Anhalt giebt, ist die Straflosigkeit der Mörder. Winkelmann[4] vermuthet wohl mit Recht, dass sie eine Folge des verwandtschaftlichen Ver-

---

[1] Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 95.

[2] ep. V, 134.

[3] Die Einzelheiten und die vollständige Quellenangabe bei Winkelmann S. 267 ff. — Ueber den Versuch v. Borchs, Conrad von dem Vorwurfe des Verraths zu befreien, siehe Beilage VI.

[4] pag. 270.

hältnisses derselben zu Philipps Marschall Heinrich von Kalden gewesen sei. Gravirend aber war der Umstand in den Augen des ferner Stehenden immerhin und in diesen Zeiten wüthenden Parteikampfes nichts natürlicher, als dem Namen Philipps aus diesem Umstande einen Makel anzuheften. Auch Innocenz scheint mir keineswegs den Edelmuth gezeigt zu haben, den Winkelmann aus seinem Schreiben folgert. Dieser bemerkt nämlich:[1] „Es macht Innocenz alle Ehre, dass er von „diesem bequemen und ergiebigen Mittel zur moralischen Ver„nichtung des politischen Gegners Gebrauch zu machen ver„schmähte und in richtiger Würdigung des Vorgangs allein „den wirklichen Thätern die Verantwortung ihres Verbrechens auflud“. Richtig würdigen konnte doch aber der Papst nach der ersten Nachricht den Vorgang überhaupt noch nicht. In ihm, der in Konrad nicht bloss die kräftigste Stütze seiner Politik, das sichtbare Zeichen seiner Erfolge, sondern auch den Freund verlor, in ihm, wie in jedem Andern musste der erste Gedanke sein, dass Philipp doch die Hand dabei im Spiele habe, wenn auch vielleicht die Boten nichts davon zu sagen wussten. In dieser Stimmung unsäglicher Trauer und unterdrückten Zornes schrieb er den Brief an die deutsche Kirche.[2] Er rief allerdings nicht Philipp einfach als den Mörder des Bischofs aus, das wäre eine bei Innocenz undenkbare Unvorsichtigkeit gewesen, aber er setzte doch seine Worte so, dass sie Jeden, der Philipp im Verdacht hatte, darin nur bestärken mussten. Wenn er den soeben geschehenen Mord im Zusammenhange mit dem Lütticher Bischofsmorde erzählt, jener Blutthat, als deren Anstifter ziemlich allgemein Kaiser Heinrich gegolten hatte, dann lag doch wohl nichts näher, als auch innerlich die Verbindung herzustellen, den Würzburger Bischofsmord gewissermassen als Fortsetzung des Lütticher anzusehen, den Bruder des Kaisers, von dem man sich so schlimme Dinge erzählte, gleicher Gewaltstreiche für fähig zu halten. Und wenn dann Innocenz jammernd ausruft, zweimal schon hätten Reichs-

---

[1] pag. 270.
[2] ep. V, 155.

ministerialen ihre Hände an ein geweihtes Haupt gewagt, dann lag wieder der Hintergedanke recht offen, dass wie in jenem früheren Falle, so auch jetzt die Thäter nur Werkzeuge der staufischen Tyrannenpolitik gewesen seien, denn als Zwischenglied für diese Verbindung war ja bei Jedermann die Kenntniss von dem engen Verhältniss zwischen den Staufern und den Ministerialen vorhanden, letztere war man allenthalben als den eigentlichen Militär- und Beamtenstab der Krone anzusehen gewohnt; Staufer und Reichsministerialität waren in den Gedanken Aller unzertrennlich verknüpft. Wer Ohren hatte, zu hören, der hörte hier sicherlich mehr, als laut gesagt wurde. Ich bin weit entfernt, Innocenz aus dieser Zweideutigkeit einen Vorwurf zu machen, ich möchte nur bezweifeln, ob jene selbstlose Tugend, die Winkelmann in Innocenz findet, wirklich vorhanden war.

Innocenz hatte auch gar keine Veranlassung, Philipp besonders zu schonen, denn das Jahr 1202 hatte, wie sich aus einer Zusammenfassung alles Bisherigen ergiebt, eine für das Papstthum und seine Ziele höchst ungünstige Physiognomie. Dies scheint noch bestätigt zu werden durch den Brief, den der Papst am Ende des Jahres an alle deutschen Fürsten richtete.[1] Der Charakter desselben ist fraglos ein anderer, als der der übrigen päpstlichen Erlasse. Es ist eine Art Rechtfertigung seiner Politik gegenüber den Deutungen derselben, die damals unter seinen Gegnern im Schwange waren. Schon im Anfang ist es auffällig, dass er mit solcher Betonung seine Achtung vor der weltlichen Macht ausspricht.[2] Besonders aber der Schluss zeigt, dass die Hoffnungen des Papstes etwas herabgestimmt waren, denn er bittet hier, die Fürsten sollten einen einjährigen Waffenstillstand festsetzen und unterdessen über die Eintracht ver-

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 79.

[2] Novimus quod imperium a Graecia in Germaniam pro sua defensione fuerit translatum et ideo tanto amplius ad eius exaltationem intendimus, quanto in eo Ecclesiam credimus potius exaltari, cum sciamus, quod frequenter gladius spiritualis contemnitur si materiali gladio non juvatur. Novimus etiam, quod multarum haeresum pravitates contra fidem catholicam se extollunt etc.

handeln, indem sie, wenn nöthig, dabei an den päpstlichen Stuhl rekurrirten. Es ist keine Frage, die Friedensliebe, die der Papst hier zur Schau trägt, soll die Anklagen, dass er durch sein Eingreifen den Bürgerkrieg zu neuen Flammen entfacht habe, entkräften, und sein Vorschlag eines Waffenstillstandes beweist, dass er einen entschiedenen Sieg Ottos nicht mehr erwartete.[1]

Wir haben nun mit der bisherigen Darstellung die Opposition, welche sich gerade unter dem hohen Clerus Deutschlands gegen die päpstliche Politik regte, noch keineswegs erschöpft. Es fehlt vielmehr von allen denen, welche dem Papst um seines Einschreitens willen grollten, noch ein Mann, von dem man das freilich kaum vermuthen sollte, nämlich Adolf von Köln, der mächtigste Anhänger König Ottos. Ich stehe mit dieser Ansicht zunächst noch allein, sogar im geraden Gegensatze zu Winkelmann, welcher zu der Erklärung des Papstes vom 1. März 1201 sogar ausdrücklich bemerkt,[2] „dass das Eingehen der Anhänger Ottos auf diese ihnen günstige Wendung der päpstlichen Politik selbstverständlich war“, ich muss mich daher etwas ausführlicher rechtfertigen. Der Papst war allerdings auch der Ansicht, dass er dem Erzbischof mit jener Wendung einen besonderen Gefallen erweise, that wenigstens so, als ob er diese Ansicht hätte: „Freuen sollst Du dich“, schrieb er ihm,[3] „in dem

---

[1] Es ist dieser Brief allerdings auch von Winkelmann benutzt worden (pag. 287), allein ohne dass die charakteristische Bedeutung desselben für die ganze Sachlage irgendwo hervorträte. In seiner Darstellung begreift man eigentlich gar nicht, wie Innocenz plötzlich mit diesem sonderbaren Vorschlage hineinfahren könne. Das Jahr 1202 geräth bei ihm auch dadurch in ein schiefes Licht, dass er gegen Ende desselben von einem Siege Ottos über Philipp zu berichten weiss, der aber thatsächlich gar nicht stattfand. S. darüber Beilage VII.

[2] pag. 204.

[3] Reg. de N. J. ep. 39: Gaudere debes in Domino et nobis et Ecclesiae Romanae in actionibus assurgere gratiarum quod tuum et Coloniensis Ecclesiae judicium commendantes, reprobare quod reprobastis et quod approbastis curavimus approbare.

Herrn und uns und der römischen Kirche danken, dass wir Deinem und der kölnischen Kirche Urtheil folgend, abgegewiesen haben, was ihr abgewiesen, und gebilligt haben, was ihr gebilligt habt". Aehnlich schrieb er dem Bischof von Strassburg und dem Herzog von Zähringen, dass er jetzt ihren Wunsch erfülle und den Otto als König anerkenne.[1] Allein war dieser Wunsch nicht schon über 2 Jahre alt, hatten sich die Verhältnisse seitdem nicht sehr geändert? Konnte Adolf jetzt überhaupt noch an der Erfüllung desselben etwas gelegen sein und vor allem an einer solchen Erfüllung? Adolf war bekanntlich vom Anfang seines Pontifikates an der Fortsetzer jener besonderen kölnischen Politik, die schon Philipp von Heinsberg am Ende seiner vorher dem Kaiser so nützlichen Regierung befolgt hatte. Der Kölner war eben im Dienste der Staufer so hoch gestiegen, hatte eine so solide Macht gesammelt, dass die Interessen dieser Macht ihn mit dem Königthum entzweiten. Der Herr von Köln besass die Stadt, welche damals an Grösse und Bedeutung unbestritten den Rang einer Hauptstadt des deutschen Landes hatte, durch Familien- und Lehnsbande war der gesammte kleine Adel der Umgegend an ihn gefesselt, durch Handelsinteressen war er mit dem englischen König in enger Verbindung, über den ganzen Nordwesten Deutschlands erstreckte sich sein Einfluss, was sollte er, der, was die Macht anlangt, selbst ein König sein konnte, was sollte er einem Andern Rechte in seinem Lande einräumen, die Jener doch nicht erzwingen konnte, wenn sie ihm verweigert würden? Der Erzbischof von Köln war schon so gross und er hatte die Macht, noch ein grösserer zu werden, warum dieselbe nicht benutzen? Das Geschlecht der Staufer hatte mächtige Feinde, man brauchte sich nur mit ihnen zu verbinden, sich an ihre Spitze zu stellen und das stolze Haus war eine Ruine.

So etwa mochte Adolf, aus dessen Handlungen durchaus eine gewisse Neigung zum Extremen hervorgeht, gerechnet haben, als er sich erst auf das engste mit dem aus

---

[1] ibidem ep. 43 u. 44.

der Gefangenschaft heimkehrenden Richard Löwenherz verband,[1] als er dann mit den Mailändern Unterhandlungen anknüpfte,[2] als er später gerade den Herzog von Zähringen, den von der staufischen Hauspolitik so arg beengten Fürsten, zum Throne rief. Es war das alles eben rein kölnische Politik, es war gleichfalls solche und keineswegs freundliche Fürsorge für das päpstliche Interesse, wenn Adolf, als der Herzog sich versagte, Otto von Poitou in Aussicht nahm. Wenn er nun irgendwie rechnete, als er sich entschloss, dem Sohne Heinrichs des Löwen zur Krone zu verhelfen, dann musste er dessen sicher zu sein glauben, dass ihm dieser neue König nicht selbst gefährlich werden könnte. Er wollte ihn nur benutzen, um die staufische Macht zu untergraben und die kölnische dafür ins Unendliche zu steigern. Hierzu aber musste Otto immer das bleiben, was er war, nämlich seine Creatur, seine Puppe; er musste immer durchaus von

---

[1] Töche, Heinrich VI, S. 297.

[2] Dies geht mit ziemlicher Sicherheit aus der Anwesenheit des Monachus de Villa, eines sehr vornehmen Mailänder Bürgers, in Köln hervor, der dann auch an der Gesandtschaft Ottos an den Papst theilnahm und hierfür besonders von dem Mailänder Podesta beglaubigt wurde. Wozu Letzteres nöthig, wenn de Villa wirklich eine Vertrauensperson des Papstes war, wie Winkelmann will, ist mir unverständlich. Seine Anschauung, dass Innocenz bei der Erhebung oder Krönung des Otto irgendwie betheiligt gewesen sei, die sich eben nur auf die falsch interpretirte Anwesenheit des de Villa stützt, wird dadurch völlig hinfällig, dass auch die einzige Begründung, die Winkelm. jener Interpretation giebt, nicht zutrifft. Er sagt pag. 88: „Ohne eine solche Mittelsperson welche ihn über die Forderung des Papstes unterrichtete, ja sie genau formulirt mitbrachte, würde Otto allein von sich aus dieselbe unmöglich so haben treffen können, als es in der denkwürdigen Urkunde geschehen ist, deren Inhalt schon am Tage seiner Erwählung, dem 9. Juni 1198, von ihm beschworen worden war." Nun ist aber, wie Waitz in den Forschungen z. deutschen Gesch. XIII, 502 ff. nachgewiesen hat, eine solche Urkunde damals gar nicht abgefasst worden, es ergiebt sich somit einfach, dass Otto damals noch ohne päpstliche Boten auskommen konnte, dass also kein Grund vorliegt, in Monachus de Villa einen Bevollmächtigten des Papstes zu vermuthen. Lindemann hat versucht (Forsch. XXII, S. 224) die Resultate, welche Waitz gewonnen hat, anzufechten, allein, wie ich in Beilage II. zu zeigen versucht habe, ohne Glück.

ihm abhängen, es durfte ihm nur so viel Macht zufallen, als genügte, um den Staufer im Schach zu halten.

Otto war für die ihm von Adolf zugedachte Rolle insofern ebenso geeignet, wie der Herzog Berthold, als er ebenfalls der natürliche Feind der Hohenstaufen war. Er war weniger geeignet, als sein Vater der Todfeind der Kölner Erzbischöfe gewesen war, Adolf kannte natürlich die hierin begründete Gefahr, glaubte aber ebenso natürlich ihr auch gewachsen zu sein, da er selbst unter den obwaltenden Verhältnissen der Anfang und das Ende der Herrlichkeit Ottos war. Wenn er zurücktrat, so war Otto ein Nichts.

Nach dieser Betrachtung springt in die Augen, wie alle Berechnungen Adolfs mit dem 1. März 1201 aus den Angeln gehoben waren. Otto stand nun nicht mehr allein, er hatte einen mächtigen Beschützer gefunden, der Papst hatte Ottos Sache zu der Seinigen gemacht. Zu Beginn des Thronstreites hätte Adolf die Zustimmung des Papstes ja gerne gesehen; nicht weil er nur in seinem Sinne gehandelt hätte, sondern weil sie doch seinen Einfluss wesentlich verstärkt hätte, sie war nur eine Zahl in seinem Rechenexempel, jetzt aber sah er sich zu dieser Rolle in dem Exempel eines Andern verurtheilt. Sein Verhältniss zu Otto war jetzt gerade umgekehrt. Er sah sich jetzt an denjenigen gekettet, der nur ein Spielball seiner dynastischen Politik hatte sein sollen, in seiner Diöcese, deren Freiheiten er eifersüchtig wahrte,[1] sah er nun die Römlinge sich einnisten, er, der sich in seiner Macht wohl selbst ein Papst dünkte, sah sich jetzt dem wirklichen Papste mit gebundenen Händen überliefert. —

Dass diese Erwägungen zutreffend sind, dass Adolf innerlich schon mit den Ereignissen des Jahres 1201 zur Opposition gehörte, das scheint mir ganz klar aus einer bisher unbeachtet gebliebenen Stelle des oft citirten Berichtes[2] des Legaten hervorzugehen. Dieser schreibt: „das wollen

[1] Vgl darüber was der Papst ihm schreibt: Reg. de N. J. ep. 67: Ecce etenim jam apparet, quam sis Ecclesiae Romanae devotus, quam fidelis imperio, quam zelator honoris Ecclesiae Coloniensis, cujus tueris potenter et viriliter libertatem etc.

[2] Registr. nr. 51.

wir auch Eurer Heiligkeit nicht verbergen, dass, wenn die Ausführung der Sache verschoben worden wäre, die Gesinnungen gewisser Fürsten so verändert schienen, dass sie aus Hass gegen die römische Kirche auch noch einen Dritten gewählt hätten, — eine Thatsache, die uns im Anfange nicht so offenkundig war wie später, als uns durch den andauernden Verkehr ihre Ansichten genauer bekannt wurden"! Auf wen anders kann nun diese absichtlich dunkel gehaltene Stelle gehen, als auf Adolf von Köln? Von was für Fürsten konnte denn damals überhaupt auf Seite Ottos die Rede sein? Doch nur von dem Herzog von Brabant und dem Erzbischof; nur mit letzterem aber fand dann eine assidua familiaritas statt. Kein Anderer kam auch so wie er in Betracht, wenn es sich um eine gedrohte Neuwahl handelte, kein Anderer besass auch ein so jähes Temperament, um eine solche Drohung laut werden zu lassen. Sie passt aber vollständig auf seine Lage; Otto war durch die Erklärung der römischen Kirche nun für seine Zwecke untauglich geworden, also flugs einen dritten König gewählt!

Wenn noch Zweifel darüber vorhanden, ob diese Stelle auf Adolf zu beziehen sei, so scheint er mir bei der Betrachtung des Briefes, den der Papst auf den Bericht des Legaten hin an den Erzbischof schrieb,[1] völlig verschwinden zu müssen Nachdem hier der Papst im Eingange in allgemeinen Redensarten demselben seinen Dank ausgesprochen, sagte er: „Wir beide müssen uns gegenseitig hülfreich sein, damit uns nicht, wenn wir, was Gott verhüte, auf Rückzug sännen, mit Recht Leichtsinn vorgeworfen werden könnte. Wenn wir nun fest bei dem begonnenen Werk verharren, Du aber deine Hand von dem Pfluge zurückziehen würdest, was wir zu glauben nicht im Stande sind, so würdest Du um so mehr den apostolischen Stuhl beleidigen, und um so schärfere Strafe verdienen, je mehr es den Anschein hätte, dass du uns hättest nur schändlich verspotten wollen, wenn du nun gegen dasjenige vorgingest, was Du uns selbst öfter durch Briefe und

[1] Reg. de N. J. ep. 55.

Boten angerathen hast".[1] Es ist klar, auch der Papst hatte jene Stelle von Adolf verstanden, durch die Boten war ihm Näheres mitgetheilt und der vorliegende Brief ist die Frucht dieser Anklagen.

Der Ton tiefen Misstrauens wich seitdem nicht mehr aus der Correspondenz des Papstes mit Adolf. Er war nur zu sehr gerechtfertigt. Schon im Jahre 1202, als die von ihm gefürchtete welfische Reaktion erfolgt war, drängte er zum offnen Bruch mit Otto. Allein der Streit, den er mit dem König anzettelte, und der die Ausübung von Hoheitsrechten seitens des Letzteren zum Vorwand hatte, führte eine der merkwürdigsten Verschiebungen herbei. Adolf musste erfahren, dass er nicht mehr Herr sei im eignen Hause. Die Stadt Köln trat als dritte Macht zwischen ihn und den König und zeigte, dass sie keine Neigung habe, den Kreuz- und Querzügen der erzbischöflichen Politik zu folgen. Wenn er also nicht den Sitz seiner Macht verlieren wollte, so musste er sich fügen und sich mit den grossen Vergünstigungen, die Otto bewilligte, über das Misslingen seines Planes trösten. Der Vertrag machte den ferneren Gehorsam Kölns gegen den Erzbischof von seiner Treue gegen den König abhängig und damit waren Adolf in der That die Hände gebunden.[2] Denn wenn auch der Gehorsam der Stadt dem König gegenüber gleichfalls an die Bedingung geknüpft wurde, dass dieser dem Erzbischof und der Kirche kein Unrecht zufügen solle, so war doch nur die erste Bestimmung von reeller Bedeutung. Das Vernichtende für Adolf lag darin, dass die Bürger offenbar nicht aus irgend einer Schwäche für den heiligen Stuhl oder für dessen Schützling so gehandelt hatten, sondern desshalb, weil ihnen die Gelegenheit gerade willkommen war, um das erzbischöfliche Regiment zu lockern. So wie sie sich

---

[1] Ueber die Bedeutung dieser Worte wird die weiter unten folgende höfliche Phrase („das aber schreiben wir nicht desshalb, als ob wir von Dir so etwas argwöhnten, sondern damit Du dich unserer Worte bedienest. um Andere, wenn sie vielleicht Lust haben sollten, sich rückwärts zu wenden, zu schelten oder besser zurückzurufen") Adolf so wenig getäuscht haben. wie sie uns täuschen kann.

[2] Winkelm. p. 252.

allmählich eine eigne Obrigkeit geschaffen hatten, so waren sie nun auch nach grösserer Unabhängigkeit lüstern und sie waren jetzt schon fast im Besitze derselben, indem sie aus ihrer Mitte eine Art Aufsichtsbehörde über das politische Verhalten des Erzbischofs niedersetzen konnten. Adolf hatte die schwerste Niederlage seines Lebens erlitten, da hier die erste Voraussetzung für seine ganze Politik, freie Verfügung über die eigne Macht, sich als falsch erwies. Er hatte selbst die Macht geschaffen, welche die Elemente der seinigen zersetzen sollte, hatte gewissermassen selbst die Klippe aufgethürmt, an der sein Fahrzeug zerschellen sollte. Es läge Tragisches in dem Geschick Adolfs, hätte er nicht durch Habsucht und unpatriotisches Handeln unsere Theilnahme verscherzt, aber man wird trotzdem zugestehen müssen, dass das Leben dieses Mannes historisch von dem höchsten Interesse ist und man wird gerade hier bedauern, dass die ärmlichen Nachrichten unserer Erkenntniss so enge Schranken gesetzt haben. —

Wenn wir nach allen diesen Erörterungen über die Folgen der offenen Anerkennung des welfischen Königthums durch den Papst fragen, ob das Wagniss gelungen sei, so muss man diese Frage verneinen. Auf der einen Seite verstärkte sie nur die Opposition, auf der andern wirkte sie zersetzend. Der päpstliche Befehl als solcher war erfolglos. Wohl aber traten bei Gelegenheit desselben Gegensätze hervor, welche an sich selbständig in der vom Papste gewollten Richtung wirkten; aus dem Gegensatz zwischen Königthum und Fürstenthum ging der Abfall des Landgrafen und des Böhmen, aus dem Gegensatz zwischen Fürstenthum und Städtethum die Vereitelung des Abfalls Adolfs hervor, und durch diesen Umstand erfolgte ein Aufschwung Ottos, den dieser aber nur mittelbar der Kirche zu verdanken hatte.

Während dieser Aufschwung nun aber, einen mehr episodenhaften Charakter hatte, da das Kriegsglück bald wieder zu den Fahnen Philipps zurückkehrte, so begann doch auf anderer Seite gerade damals eine Wandelung, welche für den Ausgang des Thronstreites von grosser Bedeutung sein und trotz des ungünstigen Verlaufes der äusseren Kriegs-

ereignisse dem Papste doch schliesslich den Sieg in die Hände spielen sollte, ich meine die Wandelung auf kirchlichem Gebiete; hier schritt der Papst von Erfolg zu Erfolg, hier erntete er in vollstem Masse die Früchte seiner Politik vom 1. März 1201.

Wir haben vorhin im Zusammenhange all' die Kundgebungen aktiven und passiven Widerstandes kennen gelernt, der sich in Folge jener denkwürdigen Entscheidung von Seiten des hohen Clerus erhob. Es konnte einen Augenblick den Anschein gewinnen, als ob sich an diesem Widerstande die Kraft der päpstlichen Initiative brechen würde, und wir konnten ja auch in der That in der Politik Innocenzens Wirkungen dieser allgemeinen Opposition des Jahres 1202 constatiren. Allein der Papst war weit entfernt, dieselbe einfach hinzunehmen. Er trug ihr für den Augenblick Rechnung, indem er am Schlusse des Jahres ein wenig einlenkte, traf aber zugleich umfassende Vorkehrungen gegen die einzelnen Opponenten, um sie zum Schweigen zu bringen, ging überhaupt auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, welches während des Thronstreites den römischen Einflüssen ja völlig offen stand, aufs energischste vor. — Um dieses Vorgehen im Zusammenhange kennen zu lernen, müssen wir zeitlich etwas zurückschreiten, da uns der Verfolg jener geistlichen Opposition ein wenig zu weit geführt hat.

Am schwersten wohl unter allen Ungehorsamen hatte Wolfger, Bischof von Passau, seinen Grimm erregt. Von ihm hatte der Papst gehofft, er werde alle Uebrigen an kirchlichem Sinne übertreffen; als er zuletzt in Rom war, hatte er ihn mit grosser Auszeichnung behandelt,[1] und nun war gerade sein Sündenregister das Längste. Nicht genug, dass er den politischen Weisungen des Papstes zuwider ge-

[1] Quantam venerabilis frater noster Pataviensis episcopus invenerit gratiam in oculis nostris, cum in nostra esset praesentia constitutus, et quantum ei et Ecclesiae suae per auctoritatem sedis apostolicae commodi provenerit et honoris, a sua tam cito non debuerat memoria excidisse. Sed cum eum inter alios praelatos Ecclesiae membrum firmissimum crederemus et ad exsequenda mandata nostra promptum omnimodis invenire etc. Reg. de neg. imp. nr. 70.

handelt, hatte er auch ausserdem Befehle desselben nicht ausgeführt, und als er aufgefordert war, dem König von Ungarn 2000 Mark zurück zu erstatten, es nicht für nöthig befunden, auch nur zu antworten, kurz „er hatte sich in Befolgung der heilsamen Gebote des heiligen Stuhles langsam und träge gezeigt, geschwind aber und so eifrig er nur konnte, wo es galt, etwas zum Schaden und zur Verachtung desselben auszuführen.“ [1] Zur Verantwortung für alles dieses forderte ihn nun der Papst am 2. October 1202 auf, sich am Sonntag Laetare im künftigen Jahre [2] persönlich in Rom einzufinden, bei Strafe der Suspension. [3]

Ein gleiches Strafgericht erging über den Erzbischof Amadeus von Besançon. Ihm stellte es der Papst frei, an Stelle seiner selbst einen Responsalen zu jenem Termine zu senden, allein er liess dafür ein anderes Zwangsmittel bei ihm wirken, ein Zwangsmittel, vor welchem von nun an keiner der politisch andersgläubigen Prälaten mehr sicher war: er hängte ihm einen Process an den Hals. Schon im Jahre 1198 war auf Anklagen seines Kapitels ein solcher gegen ihn geführt worden. [4] Damals hatte sich nichts ergeben. Nun knüpfte Innocenz hier wieder an. „Er hätte geglaubt“, schreibt er, [5] „der Erzbischof werde sich dankbar zeigen, da er ihm im Anfange seiner Regierung Gnade erwiesen und ihn trotz starker Anklagen gegen ihn dennoch wieder in sein Bisthum zurückgelassen habe, allein weit entfernt, dass er sich gebessert habe, würden jetzt schlimmere Dinge denn je über ihn berichtet, was er weder mit Stillschweigen übergehen dürfe noch könne“. Es dürfte Amadeus diesmal kaum so leicht, wie im Jahre 1198 geworden sein, diese neue Untersuchung niederzuschlagen, sie scheint sich vielmehr noch durch mehrere Jahre hingeschleppt zu

---

[1] l. c.
[2] 16. März 1203.
[3] l. c.
[4] ep. I, 277.
[5] Reg. de neg. imp. nr. 71.

haben.[1] Auch Amadeus wurde natürlich mit Suspension bedroht, wenn er den Termin verstreichen lassen sollte.[2]

In ganz ähnlicher Weise hatte Innocenz schon früher einen eifrigen Anhänger Philipps, den Bischof Matthaeus von Toul gemassregelt; auch ihn hatte er auf die Anklage eines Diakonen hin in einen Process verwickelt, dem derselbe schliesslich im Jahre 1210 zum Opfer fiel.[3]

Der Bischof Conrad von Speier hatte sich ähnlich wie Wolfger unter den Männern der Opposition besonders hervorgethan. Dafür empfing er jetzt auch die gleiche Strafe, er wurde gleichfalls bei Androhung der Suspension nach Rom vorgeladen,[4] und dasselbe Schicksal traf den Erzbischof Aimo von Tarantaise, der allerdings in den Augen des Papstes das schwerste Verbrechen begangen, der nämlich dem König Philipp die Krone aufs Haupt gesetzt hatte.[5]

Bischof Bertram von Metz war ein besonders warmer Förderer des staufischen Königthums, hatte sich aber an keiner feindlichen Kundgebung, auch nicht an dem Protest betheiligt. Allein seine Gesinnung war schon Verbrechen genug, und es sieht fast wie eine Strafe aus, kam auch thatsächlich auf eine solche hinaus, wenn ihm der Papst unter dem 12. November 1202 einen Coadjutor beigesellte, „weil seine Augen so schwach geworden seien, dass er die Messe nicht mehr celebriren könne“.[6]

Minder streng behandelte Innocenz den Erzbischof Ludolf, obwohl dieser doch seinen Zorn besonders herausgefordert hatte. Am 3. October 1202 erging auf die Klage des Legaten hin eine nochmalige Aufforderung, die Absolution bei dem Legaten nachzusuchen und seine Verzeihung zu erbitten. Zugleich erging aber der Befehl, den Erzbischof wenn er diesmal ungehorsam sei, zu excommuniciren und

---

[1] Wenigstens besitzen wir noch aus dem Jahre 1211 in Sachen des Erzbischofs eine Processinstruktion ep. XIV, 125.

[2] Vgl. Winkelmann p. 261.

[3] ep. V, 13; XII, 149. Vgl. Winkelm. p. 262.

[4] Reg. de neg. imp. nr. 72. Winkelm. l. c.

[5] ibid. nr. 74.

[6] ep. V, 105.

kraft päpstlicher Autorität seinen Unterthanen den Gehorsam so lange zu verbieten, bis er sich absolviren lasse. Auch sollte untersucht werden, ob Ludolf seit dem März die Messe celebrirt habe, damit ihm hierfür die verdiente Strafe ertheilt werden könnte.[1]

Leider sind wir nun nicht überall im Stande, den Erfolg aller dieser Massregeln zu constatiren. Das wichtigste Kriterium, das Vorkommen in Urkunden Philipps, versagt hier fast ganz, da uns aus dem Jahre 1202 nur 9, dem Jahre 1203 nur 5, 1204 nur 6 derselben erhalten sind. Conrad von Speier und Wolfger von Passau sind im Jahre 1202 nur je einmal, am 8. November in Speier nachzuweisen,[2] in einer Zeit also, wo sie die Vorladungen des Papstes schon erhalten haben mussten. Sie Beide fehlen im Jahre 1203 ganz, nur Wolfger kommt in einer Urkunde Bertholds von Naumburg vor, welche in castro imperatoris in Altenburg ausgestellt ist.[3] Wir werden daher bis auf Weiteres mit Winkelmann[4] annehmen müssen, dass sie in Rom erschienen und auf irgend eine Weise die Gnade des Papstes erkauften. Nur von Wolfger ist uns erhalten, wie er sie erkaufte. Er bekannte schriftlich, dass er den Inhalt jenes Protestes, „in welchem etwas gegen die Schlüsselgewalt Petri ausgesagt werde", nicht eher gelesen habe, als bis er zum Papst selbst gekommen wäre, wenn auch sein Siegel an demselben hänge. Er habe unvorsichtigerweise dasselbe, nichts Böses ahnend, an das noch leere Pergament gehängt.[5] Es war das jedenfalls eine Lüge, denn Wolfger hatte an den Berathungen, die jenem Schritte vorangingen, theilgenommen und musste also wissen, was man schreiben wollte. Sie war offenbar nur erfunden, um sich mit Anstand zurückziehen zu können und es wirft ein eigenthümliches Licht auf die Aufrichtigkeit seiner früheren Opposition, dass er ihr so gar rasch entsagte. — Wir kommen auf diesen Punkt später zurück.

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 73.
[2] Reg. imp. nr. 73.
[3] ibid. nr. 77. a.
[4] pag. 306.
[5] Reg. de neg. imp. nr. 110.

Der Einzige ausser Wolfger, bei dem wir annähernd constatiren können, dass die Massregeln der Kurie erwünschten Erfolg hatten, ist Erzbischof Ludolf und dieser Umstand ist Winkelmann merkwürdiger Weise entgangen. Er sagt:[1] „Erzbischof Ludolf hatte sich die Aufhebung des Bannes gar wohl gefallen lassen, aber die Bedingungen, an welche Innocenz diese Aufhebung geknüpft, hatte er nicht erfüllt; die Folge war, dass er jetzt aufs Neue dem Banne verfiel". Zum Belege dafür verweist er auf Reg. de N. J. nr. 73; hier wird aber der neue Bann noch nicht rundweg ausgesprochen, sondern der Ausspruch desselben einem delegirten Bischof für den Fall übertragen, dass Ludolf die Absolution noch nicht nachgesucht habe.[2] Nun aber finden wir in einem späteren Briefe des Papstes an den Erzbischof[3] eine Stelle, aus der hervorgeht, dass sich Ludolf wirklich entschlossen habe, sich die Absolution von dem Legaten ertheilen zu lassen. Der Papst spricht in diesem aus dem Anfang des Jahres 1204 datirten Briefe ohne Zweifel von der Zusammenkunft, welche der Legat im Herbst 1203 bei Gelegenheit der Berennung von Halle mit dem Erzbischofe gehabt hatte,[4] und schreibt: „Als der Legat in unserm Auftrage bei dem Eide, den Du vor Kurzem bei der Absolution abgelegt hattest, von Dir verlangte, was auch wir durch unsere Briefe befohlen hatten, dass Du nämlich in der Reichssache unserem Befehle gehorchen und den von uns anerkannten König gleichfalls als König ehren solltest, so hast Du weder seinen noch unsern Befehl beachtend, auch des geleisteten Schwures vergessend, den an Dich gestellten Befehl nicht erfüllen

---

[1] pag. 261.

[2] Vgl. die obige Darstellung.

[3] Reg. de neg. imp. nr. 109.

[4] Chron. montis Sereni, SS. XXIII, 170: Videns autem cardinalis se nihil contra aepum proficere, cum et personaliter evocatum multis eum verborum contumeliis affecisset, inobedientiam ei exprobrando et delirum senem appellando, illo, qui vir erat litteratissimus, omnes assertiones eius efficaciter evacuante, cum excommunicavit ipseque cum rege Coloniam rediens etc. Vgl. damit die im Wesentlichen übereinstimmende Darstellung in der Magdeb. Schöppenchronik p. 124, 125.

wollen, ja als er Dich desshalb für einen Gebannten und Eidbrüchigen erklärte, hast Du gegen ihn und die Römische Kirche die Zunge gelöst und ich weiss nicht auf welchen Grund hin Appellation eingelegt.“ Hieraus ergiebt sich also ganz klar, dass Ludolf vor jener Zusammenkunft die Absolution entgegengenommen hatte. Er leistete dabei keinen speciellen auf Gehorsam in den Reichssachen zielenden Eid, sondern ein allgemeines Gehorsamkeitsversprechen; dies ergiebt sich ebenfalls aus jener Stelle, denn der neue Conflikt brach eben nur dadurch aus, dass Papst und Legat die Verbindlichkeit Ludolfs nachträglich auf die Reichssache zu übertragen versuchten. Es kann also kein Zweifel sein, dass Ludolf bald nach jener Zeit, da der Papst den vorhin besprochenen Brief an ihn schrieb, die Absolution bei dem Legaten nachsuchte und damit wieder in ein leidliches Verhältniss zu Rom trat. Letzteres ergibt sich auch aus der am 3. Mai 1203 an das Kapitel von Merseburg ertheilten Anweisung, den Erwählten Dietrich von Ludolf weihen zu lassen.[1] Für Winkelmann ist dieser Befehl natürlich schwer erklärlich und er kommt auf den Ausweg, anzunehmen, Innocenz habe sich über die politische Stellung des Erzbischofs getäuscht, indem er glaubte, durch seine Strafandrohungen vom Herbste 1202 den Widerstand desselben gegen seine Politik gebrochen zu haben.[2] Es ist diese Annahme W's. an sich höchst unwahrscheinlich und dürfte sich durch meine Darlegungen als irrig erwiesen haben.

Innocenz ging also, wie wir gesehen haben, allen oppositionell Gesinnten sehr energisch zu Leibe und wie wir in einzelnen Fällen jetzt schon Erfolge dieses Vorgehens erkennen konnten, so musste dasselbe auch in weiteren Kreisen wirksam werden. Die Bischöfe mussten doch erkennen, dass es ohne den Rückhalt eines starken Königthums auf die Dauer unmöglich sei, eine selbständige Stellung dem Papstthum gegenüber einzunehmnn.

Viel wichtiger aber, als das Ermatten aller rebellischen

---

[1] ep. VI, 87.
[2] pag. 303.

Regungen, welches allerdings wohl auch durch die Niederlage Philipps im Jahre 1203 stark beeinflusst worden sein mag, war es für den Papst, dass es ihm gelang, bei der Neubesetzung mehrerer Bisthümer, welche in dieser Zeit erledigt wurden, ein entscheidendes Wort mitzusprechen und dadurch indirekt eine sehr wesentliche Verschiebung der politischen Lage herbeizuführen. —

Es hatten diese Vorgänge aber nicht nur eine solche specielle Bedeutung, es vollzieht sich vielmehr in ihnen ein sehr wesentlicher Theil des hierarchischen Programms unseres Papstes, nämlich die Verdrängung des königlichen und die Geltendmachung des päpstlichen Einflusses bei den Bischofswahlen und in sofern diese kirchlichen Gesichtspunkte meiner Meinung nach für die Einmischung desselben in den Thronstreit überhaupt massgebend waren, liegt hier ein voller Erfolg seiner Politik vor.

Diese Bedeutung der fraglichen Vorgänge lässt sich aber nicht anders als durch eine gleichzeitige Betrachtung mehrerer anderer Massnahmen des Papstes, früherer und späterer, veranschaulichen und ich unterbreche daher hier den Gang der Erzählung, um die Stellung des Papstes zu den Bischofswahlen überhaupt zu behandeln.

VIERTES KAPITEL.

Man weiss, welche Bedeutung von jeher die Frage gehabt hatte, in welchem Verhältnisse der Einfluss der kirchlichen und der weltlichen Gewalt bei den Bischofswahlen zu theilen sei. Es war natürlich, dass bei der doppelten Natur des bischöflichen Amtes der heftigste Kampf gerade hier entbrannte. Das Wormser Concordat hatte denselben nicht beendigt. Friedrich I. hatte vielmehr die Befugnisse, welche dasselbe der königlichen Gewalt zuerkannt hatte, so weit

überschritten, dass schliesslich beinahe durchgehends sein Einfluss massgehend war. Es war somit natürlich, dass die Hierarchie dem gegenüber nicht unthätig bleiben konnte, denn es handelte sich dabei um einen Punkt von entscheidender Wichtigkeit. War es doch völlig unmöglich, dem Kaiserthum wirksam zu begegnen, wenn dasselbe durch die Bischöfe über die deutsche Kirche gebot.

Der Trierer Wahlstreit gewinnt durch die principielle Stellung der streitenden Gewalten seine Bedeutung. Eben weil jede Partei das Gefühl hatte, dass hier die Entscheidung liege, eben desshalb war der Widerstand auf beiden Seiten so zäh. Es ist bezeichnend für die grosse Spannung der Lage, dass der Streit auch schliesslich nicht entschieden, sondern durch beiderseitiges Nachgeben, da augenblicklich andere Interessen in den Vordergrund traten, beigelegt wurde.[1] — Schien nun in der Folgezeit die gewaltige Machtfülle Heinrichs VI. und sein scharfes Durchgreifen die geistlichen Einflüsse dauernd beseitigen zu sollen, so war doch gerade damals der völlige Umschwung schon ganz nahe; ja auch auf diesem Gebiete machten sich schon damals die Anzeichen desselben bei Gelegenheit des Lütticher Wahlstreites[2] bemerklich.

Dieser Wahlstreit wirft auf die Sachlage vor der grossen Entscheidung ein grelles Licht und ermöglicht eine nicht unwichtige Beobachtung.

Es ist, wie mir scheint, eigentlich die Entwicklung der deutschen Verhältnisse selbst schon, es ist die steigende Bedeutung der territorialen Gewalten gewesen, welche dem Kaiser die freie Verfügung über die Bisthümer zu entwinden begann. Je mehr selbständige Fürsten und Dynasten entstanden waren, je grösser diese Selbständigkeit geworden war, je mehr auch zugleich in dem Episkopat selbst der fürstliche Charakter in den Vordergrund trat, um so mehr waren jene bei der Besetzung der Bisthümer, welche für sie nach der Lage ihrer

---

[1] Scheffer-Boichorst, Friedr.'s I. letzter Streit mit der Kurie. S. 160 ff.

[2] Vgl. über denselben Toeche, Kaiser Heinrich VI, p. 219 ff.

Güter in Betracht kommen, interessirt. Es war natürlich, dass jedes dieser Geschlechter einen aus ihrer Mitte im Besitze des Hirtenstabes zu sehen wünschte. — Die Besetzung der Bischofsstühle musste damit eine Sache der Parteien des weltlichen grossen Adels werden und wo diese Entwicklung schon weit genug gediehen war, da blieb dem Kaiser höchstens noch übrig, eine der Parteien gegen die Andere zu unterstützen, wodurch er es natürlich mit letzterer verdarb. Jeder Versuch, einen Unbetheiligten in das Amt zu bringen, musste ihm die Feindschaft Aller zuziehen. Gerade im Nordwesten Deutschlands war diese territoriale Entwicklung am weitesten gediehen und eben hier erhob sich auch die Opposition gegen sein Vorgehen bei den Bischofswahlen.

Der Lütticher Bischofsstreit ist gerade in dieser Beziehung von der höchsten Bedeutung. Des Kaisers Entscheidung war in seinem Sinne vollkommen richtig gewesen.[1] Den Sohn des ihm feindlichen Herzogs von Brabant zu bestätigen war unmöglich. Der Vertreter der flandrischen Partei war persönlich ungeeignet. Desshalb musste ein Dritter ernannt werden. Allein in welche Verwirrung stürzte diese Entscheidung den Kaiser! Die brabanter Partei widerstrebte aufs heftigste. Sie wandte sich natürlich nach Rom. Dieser Verlauf der Sache war schon höchst gefährlich, er wurde verhängnissvoll, als Albert von Brabant, gleichviel auf wessen Anstiften, ermordet worden war. Es bildete sich eine mächtige Verschwörung, zu der nun auch jene andere von ihm zurückgewiesene Partei, die flandrische überging.

Es war — dies zeigt dieser Lütticher Fall ganz deutlich — das Interesse der weltlichen Fürsten und Dynasten, dass die Rechte des Kaisers bei den Bischofswahlen vermindert würden;[2] sie waren demnach von vornherein Verbündete der Kurie bei jedem Angriffe auf diese Seite der kaiserlichen Machtstellung. Es ist dies ein Gesichtspunkt,

---

[1] Toeche a. a. O. pag. 223 ff.

[2] Gisleberti Chron. Hanoniense SS. XXI, 580: Albertus cum quibusdam canonicis ad dominum papam Coelestinum transierat, pro sua electione confirmanda et potestate domni imperatoris in epatibus conferendis minuenda.

den wir nicht aus dem Auge lassen dürfen, wenn wir die Schicksale der königlichen Rechte bei den kirchlichen Wahlen verfolgen.

Ueberschauen wir nun die reiche Thätigkeit, welche Innocenz von Anfang an entfaltete, so können wir seine auf die Wahlen bezüglichen Massregeln zunächst in zwei Gruppen theilen, solche, durch welche offenbar erstrebt wurde, dass die künftigen Wahlen gleich von vornherein auf geeignete Elemente fielen und solche, welche dem Papst eine Beeinflussung der schon erfolgten Wahl sichern sollten.

Zu jenen Massregeln gehören einmal die Beeinflussung des Personenstandes in den Kapiteln und dann die Beschränkung der Wahlberechtigung auf dieselben.

Solche Beeinflussungen waren an sich nichts Neues. Schon Alexander III. hatte den alten Brauch, sich in die Besetzung der Stellen der Weltgeistlichkeit nicht zu mischen, verlassen und mehrfach durch sog. Provision gewisse Personen zur ersten Berücksichtigung empfohlen, wenn eine Stelle vakant würde.[1] Was aber in den Zeiten äusserster Bedrängniss ohne Murren hingenommen wurde, erregte nach dem Friedensschlusse arge Bedenken. Es kam zu mehrfachen Remonstrationen. Vom Rechtsstandpunkte aus war der apostolische Stuhl in solchen Fällen auch immer ungedeckt. Dagegen hatte Innocenz jetzt in dem sog. jus devolutionis ein Mittel erfunden, gegen welches rechtlich nicht viel einzuwenden war und welches doch gleiche Wirkungen zu erzielen erlaubte.

Er nahm dasselbe auf Grund eines Canons des III. Lateranconcils[2] in Anspruch, welcher vorschrieb, dass vakante Aemter oder Pfründen nicht über 6 Monate vakant bleiben sollten. Komme die Besetzung dem Bischof zu, und verzögere er sie, so solle sie durch das Kapitel, komme sie umgekehrt letzterem zu, so solle, wenn es zu lange zögere, die Besetzung durch den Bischof erfolgen. Thäten auch diese

[1] Vgl. Reuter, Alexander III. und seine Zeit III, 539 ff.
[2] Mansi, Conciliorum Coll. T. XXII, 217 ff.

zweiten Instanzen nicht ihre Pflicht, so solle der Metropolit, ohne auf Widerspruch zu achten, über die Pfründen verfügen. Vom Papste war freilich hier nicht die Rede, sondern nur vom Metropoliten, dem gewöhnlichen Sinne nach also vom Erzbischofe, allein Innocenz fasste sich als den Metropoliten der Erzbischöfe auf und behauptete, die Besetzung vakanter Pfründen devolvire an ihn, wenn auch der Erzbischof dieselbe vernachlässige; als vakant bezeichnete er nicht nur solche, die wirklich keine Besitzer hatten, sondern auch jede weitere Pfründe, die Jemand ausser seiner ursprünglichen besass.[1] Auch hierzu bot ihm ein Canon des Concils, in dem der Zusammenbesitz mehrerer Pfründen untersagt war, eine unantastbare Rechtsunterlage. Da diese Unsitte aber ganz allgemein war, ja von Seiten der Bischöfe in gewisser Weise befördert wurde,[2] so lässt sich begreifen, dass der Papst durch dieses Devolutionsrecht fast überall Gelegenheit erhielt, einzugreifen. Nachweisen lässt sich dies in der Bremer Diöcese,[3] in Meissen,[4] in Würzburg,[5] in Cöln[6] und in Magdeburg.[7]

Letzterer Fall war besonders wichtig und folgenreich, indem es sich dabei um die Besetzung der Domprobstei handelte. Dieselbe war längere Zeit unbesetzt geblieben und der Scholastikus Hermann von Landsberg[8] machte sich Hoffnung, sie zu bekommen. Allein als nun der Erzbischof Anstalten traf, sie wieder zu vergeben, da bemerkte jener, dass er sich getäuscht habe.

---

[1] ep. VIII, 61.

[2] Indem dieselben gerne sahen, wenn zur Vergrösserung ihres Einflusses auf die übrigen Kirchen Präbenden derselben und zwar namentlich die Probsteien an die Domherren gelangten, vgl. Scholz, De Conradi aepi Moguntini principatu territoriali (Bonner Dissertation), p. 26.

[3] ep. VIII, 61.

[4] Potthast, Reg. pont. Rom. nr. 1379.

[5] ibid. 1507.

[6] ep. VII, 70.

[7] ep. II. 289 (16. Febr. 1200).

[8] Ueber diesen s. die Magdeburger Schöppenchronik ed. Jänicke p. 130.

Um nun seine Pläne doch durchzusetzen, appellirte er gegen eine Neubesetzung an den päpstlichen Stuhl, indem er meldete, dass die Domprobstei über die gesetzliche Frist hinaus vakant sei. Dasselbe meldete er von 6 andern Präbenden. Der Papst nahm sich natürlich der Sache mit Eifer an, allein jener Hermann hatte nichts von seiner Denunciation, der Papst verlieh die ersehnte Präbende vielmehr einem Dritten, nämlich dem jungen Mainzer Propste Albrecht von Käfernburg. Was die andern Vakanzen betraf, so überliess der Papst aus besonderer Gefälligkeit gegen den Erzbischof und das Kapitel diesem wie jenem die Besetzung von je 2 derselben, während die beiden übrigen von besonders dazu Beauftragten mit Inhabern versehen werden sollten.

Pflegte nun auch Innocenz für gewöhnlich seine Eingriffe in den Personenbestand mit dem Devolutionsrechte zu decken, so finden sich doch auch in Deutschland einige Fälle, welche eine einfache Provision darstellen, so wie sie Alexander schon geübt hatte.[1] Beispiele hierfür liegen aus Toul,[2] wieder aus Magdeburg,[3] aus Hildesheim[4] und aus Brügge[5] vor. Ob nun Innocenz mit diesen Verfügungen auch überall durchgedrungen ist, lässt sich nicht feststellen, ist aber anzunehmen, da es des Papstes Sache nicht war, einen Schritt, den er einmal vorwärts gemacht hatte, wieder zurückzunehmen, dagegen lässt sich constatiren, dass seine Neuerungen zunächst wenigstens auf Widerstand trafen.[6] Derselbe ging

---

[1] Vgl. Reuter a. a. O.

[2] Potthast nr. 1087.

[3] ep. IX, 214. Hier handelte es sich um Otto, den Neffen des Herzogs von Polen.

[4] ep. VI, 11.

[5] ep. X, 4. — Dir Verfügung über Vakanzen in nicht bischöflichen Kirchen, wie eine solche in ep. III, 4 vorliegt, habe ich nicht berücksichtigt.

[6] Von einem solchen hören wir fast bei allen angeführten Fällen. Namentlich hartnäckig scheint er in Köln und in Magdeburg gewesen zu sein. So hören wir, dass Albrecht die Domprobstei nur mit grosser Mühe und mit Ludolf's Hülfe behielt, vgl. die Schöppenchronik a. a. O. und ebenso erfahren wir aus ep. VIII, 78 (25. Mai 1205), wie sehr man gegen solche päpstlichen Sendlinge opponirte.

naturgemäss von den Betroffenen aus, welche auf ihren Mehrbesitz verzichten mussten, ging auch von den Kapiteln aus, welche sich gegen die fremden Eindringlinge vielfach — theilweise sogar sehr energisch — verschlossen, der Widerstand ging schliesslich von den Bischöfen aus. Denn es war klar, dass ihre Selbständigkeit darunter leiden musste, wenn solche Leute, die nur dem Papste verpflichtet waren, in ihren Kapiteln sassen.[1] So erfahren wir von dem Erzbischof von Besançon, dass er sich von Denjenigen, welche die heiligen Weihen von ihm entgegennahmen, schwören liess, sie würden niemals durch Briefe, die sie sich vom apostolischen Stuhle verschafft hätten, ein Beneficium von ihm verlangen wollen.[2]

Das für uns Wichtigste sind die Folgen, welche aus dieser Politik der Kurie für die Wahlen hervorgehen mussten. Dieselben drängen sich der Wahrnehmung besonders stark auf, wenn man zu gleicher Zeit eine andere Neuerung betrachtet, auf deren Durchführung der Papst sehr eifrig hinwirkte, nämlich die schon erwähnte Beschränkung der wahlberechtigten Personen auf die Kanoniker der Domkapitel.[3]

Es war das eine ganz specifisch hierarchische Neuerung, welche den Wandel der Zeiten recht nahe rückt, denn dieselbe war doch gegen diejenige Form der Wahlen gerichtet, welche das Papstthum selbst dem Königthum mit so grosser

[1] Wenn, wie nicht selten der Fall war, der Papst bei Uebertragung einer Präbende zugleich die Ordination ertheilte, so lag hierin für den Bischof noch der besondere Nachtheil, dass auch für alle Zukunft die Möglichkeit abgeschnitten war, sich einen solchen Mann zu verpflichten, denn nach feststehender Sitte konnte derjenige, welcher vom Papste eine Weihe erhalten hatte, auch die höheren Weihen nur wieder von ihm in Empfang nehmen. Wohin das führen konnte, zeigt der ep. I, 22 erwähnte Klagebrief des Erzbischofs Philipp von Mailand: Die Päpste hatten in dessen Diöcese das Recht, auch an nicht römische Geistliche Weihen zu ertheilen, so massenhaft geübt, dass es überhaupt nur noch wenige Cleriker gab, an denen der Erzbischof selbst noch eine Weihe hätte vornehmen können. Vgl. hierüb. Hinschius, Kirchenr. I. p. 85.

[2] ep. XIV, 125.

[3] Vgl. Hinschius, a. a. O. II, p. 601 ff.

Mühe abgerungen hatte. Allein die Kirche war nun eine andere geworden. Der demokratische Charakter jener kanonischen Wahlen, die den Zuständen des Urchristenthums entnommen waren, passte nicht mehr zu dem monarchisch gestalteten Papstthum. Im Gegensatz zu dem evangelischen Wesen der Wahl durch die ganze Gemeinde wurde nun versucht, die Betheiligung mehr und mehr auf solche Kreise zu beschränken, welche berechenbar und bestimmbar waren, wurde versucht, das Recht der Bischofswahl zu einem ausschliesslichen Rechte bestimmter Personen, aus dem buntgemischten Wahlkörper der früheren Zeiten ein aristokratisch abgeschlossenes Collegium rein geistlichen Charakters zu machen, von dem aller Laieneinfluss fern bliebe.

Auch aus diesem Grunde hat, wie schon oben bemerkt, die päpstliche Entscheidung in der Mainzer Doppelwahl eine grosse Bedeutung, weil in demselben über die Stellung des niederen Klerus, des Stiftsadels und des Volkes einfach hinweggegangen wird. Die Zustimmung dieser Kreise zur Wahl Leopolds kommt für den Papst gar nicht in Betracht, während Philipp, der natürlich das Herkommen vertritt, dieselbe als sehr wesentlich erwähnt.[1] Bei dem Gewichte, welches in mittelalterlichen Rechtsverhältnissen ein Präcedenzfall hatte, musste es auch für diese Frage von Bedeutung sein, dass das Urtheil des Papstes schliesslich doch vollzogen ward.

Das Mass, welches die Kurie den Laien noch im äussersten Falle an Einfluss gestatten wollte, lernen wir aus einer Verfügung vom Jahre 1199 kennen.[2] Es wird in derselben befohlen, den Laien bei Strafe der Exkommunikation zu verbieten, etwas mehr als den „schuldigen Consens" bei dem Wahlakte auszuüben. Also ein Consens, der dabei noch ertheilt werden musste, das war alles, was man

[1] Reg. de neg. imp. nr. 135: et tunc concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum quorum intererat et assensu et mirabili clamore populi, ipse Luipoldus fuit electus.

[2] ep. II, 54: laicis sub poena excommunicationis firmiter inhibentes, ne amplius quam consensum debitum in electione presumant aliquatenus usurpare.

noch zugab. Wir werden sehen, wie diese Frage über den Antheil der Laien später noch zu einer brennenden werden sollte.[1] —

Es leuchtet ein, dass durch die zwei soeben betrachteten Institute die Bischofswahlen im Laufe der Zeit in ganz andere Bahnen gedrängt werden mussten. Sie wurden gewissermassen geistlicher, indem ein rein geistliches Collegium über sie entschied, sie wurden damit auch päpstlicher, namentlich wo die Zusammensetzung dieses Collegiums durch direkte Einwirkung von Rom aus beeinflusst wurde. In unserer Zeit liegen freilich erst die Anfänge dieser Entwicklung, aber das eben ist charakteristisch für sie.

Bei weitem mehr im Vordergrunde stehen an Bedeutung die der zweiten Gruppe angehörigen Massnahmen, diejenigen, welche dem schon erfolgten Wahlresultat gegenüber getroffen wurden.

So verschieden dieselben auch sind, so gehören sie doch in einer Beziehung zusammen; ihr gemeinsamer Zweck ist nämlich, die Durchführung einer Wahlprüfung und im Zusammenhange damit einer Wahlbestätigung zu ermöglichen.

Wie wünschenswerth die Erreichung eines solchen Zieles sein musste, bedarf kaum der Ausführung. Der Papst war einfach der Herr der Wahlen, wenn es gelang, die Geltung derselben von dem Ausfall dieser Prüfung abhängig zu machen; die Wahlen waren dann in der That in die Hierarchie eingegliedert; die selbständige Bedeutung war ihnen genommen, wenn die päpstliche Mitwirkung erst hinzutreten musste, um ihr Resultat perfekt zu machen, der Bischof war dann nicht mehr von Gottes Gnaden Bischof, sondern von Papstes Gnaden.

Dies scheint in der That das Ziel der Hierarchie gewesen zu sein. Ich kann nicht sagen, dies ist das Ziel gewesen,, da dasselbe der mittelalterlichen Rechtsentwicklung gemäss nicht durch einfache Proklamirung eines umfassenden Gesetzes erfolgte — ein solches pflegte erst das zur That-

---

[1] Bei Gelegenheit der Absetzung Adolfs von Köln s. unten.

sache bereits Gewordene zu sanktioniren — sondern durch Beeinflussung der Praxis, durch das Herbeiführen eines Präcedenzfalles, der dann mit der Kraft eines Gesetzes weiter wirkte. Es lässt sich der Sinn einer Entwicklung also nur durch Betrachtung der einzelnen Fälle erkennen.

Es ist nun das Verdienst Innocenzens, dass er diese Beeinflussung der Praxis auf scheinbar völlig legalem Wege dadurch ermöglichte, dass er eine Reihe von kanonischen Bestimmungen wieder aufleben liess, welche der Gültigkeit einer Wahl entgegenstanden, dass er jene kanonischen Hindernisse aber in hierarchischem Sinne umgestaltete und sie so für die Ziele der Hierarchie erst fruchtbar machte. Er verlieh diesen Hindernissen nämlich nicht absolute Geltung, sondern knüpfte dieselbe an eine Bedingung: sie sollten gelten, falls nicht der Papst von ihnen Dispens ertheilte, und durch diese einfache Determination hatte er bei einer ganzen Reihe von Wahlen den päpstlichen Einfluss zum massgebenden erhoben. Seiner Neigung zur juristischen Präcisirung gemäss baute er auf diesen Sätzen eine ganz neue Art der Bischofskur, die Postulation auf, indem er dekretirte: Personen, denen ein kanonisches Hinderniss anhaftet, können überhaupt nicht gewählt werden; geschieht dies dennoch, so ist die Wahl hinfällig, dagegen können sie vom päpstlichen Stuhl zu Bischöfen erbeten, d. h. postulirt werden. Der Papst hat dann die Wahl, dieser Bitte zu willfahren, indem er dem Kandidaten Dispens ertheilt, oder nicht.

In Zeiten, wie sie der deutsche Thronstreit gebracht, hatte die Durchführung dieser Neuerung nun noch eine ganz besondere Bedeutung. Es lag nahe, die Ertheilung des Dispenses an die Erfüllung einer Bedingung zu knüpfen, und es geschah dies auch. Der Papst liess sich, ähnlich wie der Lehnsherr, entweder im Allgemeinen einen Eid der Treue schwören, oder ganz direkt den Gehorsam gegen alle Befehle geloben, die dem Betreffenden auf die Reichsangelegenheiten bezüglich zukommen würden. — Durch einen solchen Eid war die Herrlichkeit des neuen Bischofs eigentlich einer fortwährenden Bedingung unterworfen; sie dauerte

nur, so lange er ihm nachkam, wo nicht, so hatte er Suspension oder Schlimmeres zu gewärtigen.

Es ist kein Wunder, dass bei dieser weitgreifenden Bedeutung der besprochenen Neuerung der Papst von Anfang an mit äusserster Consequenz für ihre Durchführung wirksam war. Wir haben ihn hierbei schon beobachtet: die Verurtheilung des Kanzlers Konrad war der erste Versuch einer solchen. Sie erfolgte auf den Grundsatz hin: die Wahl eines Bischofs zum Bischof einer andern Stadt ist verboten; ein Bischof kann nur postulirt werden. Wir haben gesehen, dass sein Vorgehen gegen den Kanzler an sich nicht allen Forderungen der Billigkeit entsprach. Wie aber stand es um die Geltung jenes Grundsatzes überhaupt?

Es war in der That eine alte hierarchische Forderung, dass Translationen nur durch den Papst stattfinden sollten, sie findet sich bereits im Dictatus Gregorii VII.;[1] allein wenn das Wesentliche eines Gesetzes darin beruht, dass es auch wirklich gilt, dann war es kein Gesetz, auf welches hin Konrad verdammt wurde. Die Forderung Gregors war bis auf Innocenz zum grössten Theile Forderung geblieben. In England kam sie nur mit Mühe zur Anerkennung, wie ein Brief Paschals II. vom 1. April 1115 an König Heinrich beweist;[2] und dass man in Deutschland nicht gewillt war, das Translationenverbot in seiner ganzen Bedeutung anzuerkennen, zeigt der Streit Friedrichs I. mit Eugen III. über die Versetzung des Bischofs Wichmann von Zeitz nach Magdeburg. Dieser Fall war besonders gravirend, da vorher eine Doppelwahl stattgefunden hatte und Friedrich in der Weise die Entscheidung herbeiführte, dass er die eine Partei veranlasste, dem Bischof von Zeitz ihre Stimmen zu geben. Allein trotzdem empfahlen die deutschen Bischöfe dem Papste die Genehmigung dieses Vorgangs und obwohl sich dieser ganz energisch dessen weigerte, obwohl er behauptete, gegen Gott und die heiligen Kanones keiner Bitte willfahren zu können, obgleich er selbst bis zu seinem Tode fest blieb und auch

---

[1] ed. Jaffé, Biblioth. II, 174.
[2] Mansi, XX, 1066.

sein Nachfolger Anastasius dieselbe Haltung zu bewahren suchte, so drang die Kurie dennoch nicht durch. Wichmann erschien selbst in Rom und erlangte nicht nur die Bestätigung, sondern auch das Pallium.[1] Es lag in diesem Vorgange eine entschiedene Niederlage der Kurie. Allerdings war sie ja um die Erlaubniss zur Translation angegangen worden, allein nachdem sie dieselbe nicht freiwillig ertheilte, musste sie es dann doch gezwungen thun.

Es lassen sich ausser diesem Falle noch einige Translationen anführen, wo die Päpste wirklich mitwirkten, allein das Detail ist zu wenig überliefert, als dass wir irgend welche Schlüsse daraus ziehen könnten.[2]

Unleugbar war jene Forderung Gregors VII. vielfach durchgedrungen, allein in Deutschland doch nur in beschränktestem Masse, und nichts beweist ja besser, dass sie noch nicht in das allgemeine Rechtsbewusstsein übergegangen war, als der Umstand, dass gerade in die ersten Jahre der Regierung Innocenzens eine ganze Reihe von Translationen fielen, bei denen man sich entweder um den päpstlichen Dispens gar nicht kümmerte, oder ihn als reine Form betrachtete.[3]

So wird man denn, um billig zu sein, sagen müssen, dass auch vom Rechtstandpunkte aus eine gewisse Opposition von Seiten Konrads gerechtfertigt war. — Um so folgenreicher wurde es nun aber, dass der Papst trotz alledem seine Forderungen Konrad gegenüber in vollstem Umfange durchsetzte.

Dies zeigte sich gleich bei dem zweiten Vorkommen einer Translation in Deutschland, noch im Jahre 1200. In Salzburg nämlich war nach dem am 8. April 1200 erfolgten Tode des Erzbischofs Adalbert der Bischof Eberhard von Brixen erwählt worden. Eberhard trug kein Bedenken, die

---

[1] Ottonis Fris. Gesta Friderici lib II, 6 (p. 105 d. Sep.-Ausg.).

[2] Vgl. Hinschius a. a. O. III, 309 nr. 8.

[3] Gesta Innocentii cap. 43 ff. finden sie sich zusammen erwähnt. In ähnlicher Weise, wie es hier geschehen ist, hat sich ganz neuerdings Varrentrapp, zur Geschichte des deutschen Kaiserthums, (Sybels histor. Zeitschr. XI. Bd. n. F. p. 419) über das Verfahren Innocenzens bei Translationen ausgesprochen.

Wahl anzunehmen, allein als er sah, dass der Papst Schwierigkeiten machte, und nicht nur das Pallium nicht verlieh, sondern ihn auch aufforderte, in sein Bisthum zurückzukehren, da zögerte er freilich nicht, sondern begab sich nach Rom, wo er dann auch, freilich „mit vieler Mühe und vielem Schweiss“ die Erfüllung seines Wunsches erreichte.[1] Das Schicksal des Kanzlers hatte offenbar bei ihm gewirkt.

Neben der Genugthuung, seine strengen Forderungen in die Wirklichkeit umgesetzt zu sehen, hatte der Papst noch die andere, vermittelst ihrer diese Männer selbst in seine Fesseln zu schlagen. Da er Konrad Alles genommen, so war dieser hinfort auf seine Gnade angewiesen und er machte sich ihrer würdig, indem er sich immer mehr von Philipp zurückzog, um schliesslich, nachdem er Würzburg wiedererhalten, offen von ihm abzufallen — es ist dies schon oben berührt, — und ebenso erhielt Eberhard nicht ohne Weiteres die Bestätigung seiner Wahl. Es ist höchst wahrscheinlich, dass er schon damals eine eidliche Verpflichtung, den Befehlen des Papstes in Reichsangelegenheiten zu gehorsamen, über sich nehmen musste.[2]

Der dritte Fall einer Translation war nun die Wahl Lupolds von Worms zum Erzbischof von Mainz und es dürfte sich im Zusammenhange dieser Erwägungen die Richtigkeit unserer oben ausgesprochenen Anschauung noch klarer herausstellen, der Anschauung nämlich, dass die Rücksicht auf diese kirchlichen Neuerungen, welche so unschätzbare Zwangsmittel gegen den Klerus in die Hand gaben, ein sehr wesentliches Motiv für die Aenderung der päpstlichen Politik war, welche sich mit dem 1. März 1201 vollzog: wenn König Philipp seinen Kandidaten durchsetzte, dann waren die Früchte der früheren Jahre verloren, dann war man von dem grossen Ziele, der Eingliederung der bischöflichen Wahlen in das hierarchische System, wieder weit entfernt.

Allein zunächst drang in diesem Falle der Papst nicht durch. Der Mainzer Wahlstreit wurde zu einem Principien-

[1] Vgl. Winkelmann p. 234 ff. Hier auch die Belegstellen.
[2] Vgl. Winkelmann p. 237, Anm. 1.

streite; Philipp hatte durch Ertheilung der Regalien die königliche Autorität eingesetzt, Innocenz durch die Absetzung Ludolfs und die Anerkennung Sigfrids die päpstliche. Auf keiner Seite wollte man weichen, und die Frage, ob Lupold, ob Sigfrid Erzbischof sein sollte, trat jedesmal zuerst auf, wenn sich Papst und König nähern wollten. So zog sich dieser Streit durch die Jahre hin. Er erhält dadurch eine besondere Bedeutung, dass hier der letzte Versuch des deutschen Königthums vorliegt, seinen Einfluss bei den Bischofswahlen zu behaupten. Derselbe war für alle Zeiten dahin, wenn Philipp einseitig zum Nachgeben gezwungen wurde, sein Ausgang musste andererseits für die hierarchischen Neuerungen des Papstes entscheidend sein.[1]

Während demnach dieser Punkt des päpstlichen Programms noch in der Schwebe blieb, stiess er mit andern Theilen desselben um so weniger auf Hindernisse; wir kommen damit zu jenen Wahlen, welche der äussere Anlass zu diesem Exkurse waren, zu den Neubesetzungen der Bischofsstühle zu Augsburg, Merseburg und Bamberg.

Es waren, wie schon bemerkt, Bestimmungen des III. Lateranconcils, gegen welche bei denselben verstossen wurde. Der 3. Canon lautet:[2] „Wir beschliessen, dass Niemand zum Bischof gewählt werden soll, der nicht schon das 30. Jahr erreicht hat, der nicht aus einer rechtmässigen Ehe stammt und der sich nicht durch seinen Charakter und sein Wissen empfiehlt.“ — Das strenge, kirchliche Recht wollte also Männer, denen eine dieser Qualitäten fehlte, überhaupt nicht zur bischöflichen Würde zulassen; allein mit einer solchen Bestimmung war der Hierarchie wenig gedient. Innocenz machte sie erst für dieselbe ergiebig, indem er das Hauptgewicht auf den Ausdruck Wahl legte. Gewählt durften solche Personen nach ihm auch nicht werden, wohl aber durften sie postulirt werden.

Als daher in Merseburg nach dem Tode des Bischofs

---

[1] Das Nähere über diese Verhandlungen s. u.

[2] Mansi, Conc. Coll. T. XXII, 217.

Eberhard der Archidiakon dieser Kirche, Dietrich, ein illegitimer Sohn des Markgrafen Dietrich,[1] zum Nachfolger desselben gewählt worden war, da wurde die Wahl zwar von der Kurie kassirt, dagegen seinen Wählern Aussicht auf Gnade gemacht, wenn sie ihren Archidiakonen von dem heiligen Stuhle zum Bischof erbäten.[2] Die vornehme Verwandtschaft desselben musste es doch als wünschenswerth erscheinen lassen, ihn, vorausgesetzt dass er die nöthigen Garantien leiste, in jenem Amte zu sehen. Und zu diesen Garantien zeigte sich nun Dietrich bereit. Er begab sich im Frühling des Jahres 1202 mit den Gesandten der Reichspartei nach Rom[3] und leistete hier einen Eid in die Hand des Papstes, dass er seinen Befehlen unweigerlich gehorchen werde.[4] Daneben war es wohl nur Form, dass der Papst von dem Erzbischof von Magdeburg ein Gutachten darüber einforderte, ob kein Zwang auf die Wahl ausgeübt worden sei, und ob der postulirte Archidiakon sich auch durch sittliche Lebensführung und gelehrte Bildung auszeichne.[5] — Es scheint mir kein Grund, sich mit Winkelmann[6] darüber zu verwundern, dass es gerade der Erzbischof von Magdeburg, also ein Anhänger des Staufers war, von dem Innocenz dieses Gutachten einforderte. Es lag darin nichts, als eine Berücksichtigung seiner Metropolitanrechte, welche bei dem ganz offenbaren Bestreben des Papstes, mit Ludolf in Güte fertig zu werden,[7] durchaus nichts Auffallendes hat. Wir haben gesehen, dass er in diesem

[1] Chron. montis Sereni Mon. Germ. SS. XXIII, 168.

[2] ep. VI, 87.

[3] Chron. mont. Ser. l. c. p. 169.

[4] Dies ergiebt sich aus einem späteren Briefe, ep. VII, 114, wo es heisst: juramenti tenorem ejusdem in litteris redigi facientes, in quibus idem confiteatur electus, se hujusmodi juramentum in nostris manibus praestitisse; da Dietrich sich nur im Jahre 1202 in Rom nachweisen lässt, so muss sich diese Bemerkung auch auf den damaligen Aufenthalt beziehen.

[5] ep. VI, 87.

[6] pag. 303.

[7] Dies ergiebt sich z. B. aus einem Briefe aus dem Jahre 1204, (Reg. de neg. Imp. nr. 109), wo es unter Anderm heisst: „nisi adhuc, quantum possumus, tuae vellemus honestati deferre.“

Bestreben sogar Massregeln seines Legaten rückgängig gemacht hatte.[1] Ernst war seine Stellung zu Ludolf erst etwa im Sommer 1202 geworden, als die Klage des Legaten einlief, dass jener auch gegen den Befehl des Papstes vom 21. März 1202,[2] die Absolution bei Guido nachzusuchen, ungehorsam war. Wir haben aber auch gesehen,[3] dass Ludolf auf die strengere Note vom 3. October 1202 vorläufig seinen Widerstand aufgab und die Absolution wirklich nachsuchte. Es ergiebt sich daher auch, dass des Papstes Befehl vom 3. Mai 1203[4] an das Kapitel von Merseburg, ihren Erwählten dem Erzbischof zur Weihe vorzustellen, ganz in der Ordnung war.

Der Bericht des Magdeburgers war also günstig ausgefallen und der Papst hatte nun die Postulation in dem eben erwähnten Schreiben bestätigt. Diese Merseburger Sache hatte aber noch ein Nachspiel, welches hier wenigstens berührt werden muss. Wir erfahren dasselbe nur aus einem Briefe des Papstes vom 1. Juli 1204,[5] worin dieser an den Bischof von Hildesheim und den Propst von Magdeburg schreibt, er habe aus einem Briefe des Erwählten von Merseburg erfahren, dass, da er den Befehlen Guidos nicht gehorchen konnte, Guido nach der an den päpstlichen Stuhl eingelegten Appellation den Bann über ihn verhängt habe, wovon Dietrich nun absolvirt zu werden wünsche. Innocenz befiehlt darauf jenen erwähnten Prälaten, ihm gegen die eidliche Gelobung unverweigerlichen Gehorsams die Absolution zu ertheilen. Dieser Schwur solle zugleich schriftlich abgefasst und ihm versiegelt übersandt werden.

Wesshalb zunächst die Weihe Dietrichs nicht erfolgte, und dann statt ihrer die Exkommunikation, liegt im Dunkeln. Vielleicht erklärt sich ersteres dadurch, dass Ludolf davon gehört hatte, dass sich Dietrich dem Papste verkauft habe,

---

[1] s. o. pag. 67.
[2] ep. V, 8.
[3] s. o. pag. 69 u. 70.
[4] ep. VI, 87.
[5] ep. VII, 114.

und ihm in Folge dessen die Weihe versagte, vielleicht waren auch nur die Kriegsereignisse des Jahres 1203 an dieser Verzögerung Schuld.

Dass Guido dann den Bann über Dietrich aussprach, scheint mir noch am ersten eine Erklärung durch die Annahme zu finden, dass Otto schon damals bei seiner Anwesenheit in Merseburg von Dietrich verlangte, er solle das Bisthum aus seiner Hand nehmen. Diese Forderung erhob er nämlich, wie wir wissen, im Jahre 1204, als Dietrich vom Papste den Befehl erhalten hatte, sich von dem Bischof von Hildesheim weihen zu lassen, und um in diese Stadt gelangen zu können, von Otto freies Geleit erbitten musste.[1] Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass er diese Forderung schon 1203 erhob, Dietrich sich eines so offenen Anschlusses an den Welfenkönig weigerte, und Guido, der darin strafwürdigen Ungehorsam sah, den Bannstrahl gegen ihn schleuderte.

Der Papst war der feinere Politiker, er begnügte sich mit dem Wesentlichen, jener Eidesleistung, und befahl, wie wir sahen, die Lösung vom Banne. Er hatte denn auch, wie es scheint, das Wichtigste erreicht, denn erst am 20. Mai 1206 begegnen wir Dietrich wieder einmal unter den Zeugen in Philipps Urkunden, und seitdem nicht mehr.[2]

---

[1] Chron. montis Sereni SS. XXIII, 171 a. a. 1204: Tidericus Mersenburg. electus Hildenesheim ab Hartberto Hildenesheimensi et Dietmaro Mindensi, Nortberto Brandenburgensi et Hellemberto Havelbergensi epis in dominica post jejunium decimi mensis in epum consecratus est. Moram vero consecrationis eius fecerat, quod Otto rex transitum ei permittere noluit, nisi epatum suum ab ipso reciperet; a qua tamen condicione liber, postea conductum regis per Walterum Sereni Montis prepositum et Rodulfum Stiderburg. praepos. impetravit.

[2] Winkelmann pag. 303 stellt diese Dinge ganz anders dar, allein sein Versuch, die Exkommunikation Dietrichs zu erklären, hat mich nicht überzeugen können. Wenn das Chron. montis Sereni zum Jahre 1202 erzählt (Mon. Germ. Script. XXIII, 169): eiusdem etiam Romae socius fuit Tidericus Merseburg. electus, qui pro eo, quod non erat de legittimo matrimonio natus, non videbatur sine licentia summi pontificis posse promoveri. Sed interventu Conradi marchionis papa eum legitimavit et, ut consecrationem ab epo Hildesheim. acciperet, praecepit, quia Ludolfus Magdeb. aepus pro favore Philippi gratiam sedis apostolicae non habebat —, so ist allerdings in der Zeit ein Irr-

Derselbe Grund, wie hier bei Merseburg, ermöglichte dem Papst auch eine Betheiligung an der Neubesetzung des Augsburger Bischofsstuhles. Der Unterschied war nur, dass dem Sinne jener Concilsbestimmungen gemäss hier viel mehr noch eine wirkliche Ausschliessung von dem bischöflichen Amte hätte stattfinden müssen, dass in Folge dessen das Wesen dieser neuen Anwendung, welche ihnen durch Innocenz zu Theil ward, in viel hellerem Lichte erscheint.

Der Vicedom Hartwich, der an Stelle des am 1. Juni 1203 verstorbenen Bischofs Udalskalk gewählt worden war, war nämlich der Sohn eines vornehmen Geistlichen, der die niederen Weihen bereits erhalten hatte, und einer Novize.[1] Allein dieser doch recht bedenkliche Umstand machte die geringsten Schwierigkeiten, viel mehr kam es auf seine Gesinnung an. Und da enthielt denn schon der erste Bericht, der von Seiten des Kapitels an die Kurie ging, sehr bemerkenswerthe Andeutungen. Das Kapitel entschuldigte sich hier, dass es, obwohl es Hartwich nur hätte postuliren dürfen — diese Erkenntniss war dem Kapitel wohl von Merseburg her gekommen — ihn dennoch gewählt habe. Es sei dies aber in Rücksicht auf den offenbaren Nutzen der Kirche und auf die dringende Nothwendigkeit geschehen, denn wenn sie weniger eifrig mit der Wahl gewesen wären, dann hätte leicht eine Zwietracht unter den Domherren entstehen können und in solchem Falle wäre zu befürchten gewesen, dass die weltliche Gewalt die Gelegenheit benutzte und der Diöcese einen Bischof aufdrängte. Da von einer andern welt-

---

thum des Chronisten zu constatiren, allein damit ist noch nicht die Nachricht, dass der Befehl, sich von Harbert weihen zu lassen, vom Papste ausging, einfach über Bord zu werfen. — Ebenso bezieht W. den Schluss der in der vorigen Anm. mitgetheilten Stelle, wie mir scheint, fälschlich auf das Jahr 1203. Der Chronist meint offenbar, dass die Verweigerung des Geleites und die Verhandlungen darüber kurz vor den Termin der Weihe, jedenfalls aber noch in das Jahr 1204 fielen. Ich komme bei meinem Erklärungsversuche mit der einzigen Hypothese aus, dass Otto das Ansinnen, die Regalien von ihm zu empfangen, schon 1203 gestellt habe, was ja an sich höchst denkbar ist, während Winkelm. deren mehrere braucht.

[1] ep. V, 99 und VI, 158. Winkelm. p. 302.

lichen Gewalt als von der staufischen bei einer Bischofswahl in Augsburg nicht gut die Rede sein konnte, so war schon aus diesem Berichte der Wähler ersichtlich, dass die Erhebung Hartwichs jedenfalls nicht im Sinne der staufischen Interessen erfolgte, und das musste sicherlich in den Augen des Papstes als ein mildernder Umstand erscheinen. Allerdings bestätigte er nun die Wahl nicht, erklärte sie vielmehr unter Hinweis auf den Merseburger Fall für nichtig, dagegen gestattete er Hartwich, den er jetzt schon als eine sehr achtungswerthe Persönlichkeit bezeichnete, die Verwaltung des Bisthums, liess ferner die eventuelle Gewährung einer Postulation desselben durchblicken und ernannte eine Commission, bestehend aus dem Erzbischof Sigfrid von Mainz, Bischof Conrad von Würzburg und dem Abt von Salem, welche eine genaue Prüfung der Verhältnisse Hartwichs vornehmen und innerhalb 4 Monaten ihm darüber berichten sollte. Diese Prüfung fiel nun ganz nach Wunsch aus. Der Erzbischof Sigfrid bezeichnete ihn als einen Sohn des Gehorsams, der bereit sei, den Befehlen der Kirche zu gehorchen und fügte hinzu, dass zur Zeit ohne grossen Schaden der Augsburger Kirche ausser ihm Keiner zum Bischof derselben erhoben werden könne. — Der Papst trug demnach kein Bedenken, die Postulation zu genehmigen und verkündigte dies am 31. October 1203.[1]

Auch in diesem Augsburger Bischofswechsel vollzog sich ganz unverkennbar ein Sieg des Papstes. — Der verstorbene Bischof Udalskalk war zwar nirgends durch besonderen Parteieifer geradezu hervorgetreten, scheint aber der staufischen Sache warm zugethan gewesen zu sein; wenigstens fehlt er weder unter den Ausstellern der Speierer Erklärung, noch unter jenem Protest der Fürsten vom Jahre 1202; auch sonst findet er sich bisweilen unter den Zeugen der Urkunden Philipps.[2] Dagegen war Augsburg nun aus der Reihe der staufischen Bisthümer gestrichen. Bis zum Ende des Jahres 1207 erscheint Hartwich nur ein einziges Mal, am 22. Sep-

[1] ep. VI, 158.

[2] Reg. Imp. nr. 27. 32. 53. 59. 65.

tember 1204[1] in Erfurt bei Philipp und eben in jenem Jahre 1207 tritt er auch nur in 2 Urkunden vom 6. und 10. December[2] auf und da dieselben in Augsburg selbst ausgestellt sind, so ist das von geringem Belang; seitdem fehlt er wieder ganz und so lückenhaft die urkundlichen Zeugnisse auch sind, so wird man doch wohl schliessen dürfen, dass Hartwich Philipps Freund nicht war oder es nicht zu sein wagte, denn wie ernst es Innocenz mit jenen eidlichen Verpflichtungen nahm, das konnte er aus dem Verfahren desselben gegen den Bischof Ekbert von Bamberg ersehen.

Die Wahl Ekberts,[3] eines Sohnes des Herzogs Berthold III. von Meran, welche nach dem am 11. März 1203 erfolgten Tode des Bischofs Konrad höchst wahrscheinlich auf Betreiben des Königs Philipp stattfand, musste der Kurie sowohl desswegen als auch wegen der durchaus staufisch gesinnten Verwandtschaft Ekberts höchst anstössig sein. Da nun der Gewählte nicht das vorgeschriebene Alter hatte und seine Wahl daher den Bestimmungen des Lateranconcils entgegen lief, so wurde der zahlreichen Gesandtschaft, welche um die Bestätigung derselben in Rom ersuchen sollte, einfach mitgetheilt, die Wahl sei null und nichtig.

Wenn der Papst gehofft hatte, mit diesem Vorgehen auf den jungen Ekbert Eindruck zu machen, so hatte er sich nicht geirrt. Derselbe eilte, ohne lange zu zögern, nach Rom und unterwarf sich den Bedingungen, welche man ihm stellte. Er gelobte, den Befehlen des Papstes gehorsam zu sein.

Es dürfte bemerkenswerth sein, dass der Papst hier nicht die formelle Postulirung anordnete, sondern den jungen Ekbert kraft eigner Machtvollkommenheit zum Bischof ernannte. Leider lässt sich nicht entscheiden, warum der Papst diese Form der Anerkennung Ekberts wählte; vielleicht wollte er ihn durch die Auszeichnung, die darin lag — auch die Consekration vollzog er eigenhändig an ihm — noch mehr

---

[1] Reg. imp. nr. 86.

[2] ibid. nr. 169 u. 171, auch hier noch als „electus“.

[3] Migne Opp. Innoc. III. Tom. IV, ep. 89 u. 90. Winkelm. pag. 304.

für sich gewinnen, vielleicht war aber auch die Stimmung des Bamberger Capitels nicht derart, dass vorauszusehen war, dasselbe werde nach Cassirung jener Wahl auf Ekbert nun in der Form der Postulation aufs Neue seine Stimmen lenken.

Am 22. December 1203 schon verkündete der Papst die Ernennung Ekberts, am 25. verlieh er ihm das Pallium und andere Rechte. — Allein nicht umsonst wollte er das Füllhorn der päpstlichen Gnade über ihn ausgeschüttet haben, er verlangte unweigerlichen Gehorsam und zwar auch in der Reichssache; gerade hier war Ekbert aber anderer Ansicht; er war Philipp vermuthlich zugethan und wollte von ihm nicht lassen. Allein er war einmal dem Papste verfallen und vermochte nicht lange den geistlichen Censuren zu trotzen, welche dieser über ihn verhängte. Er erhielt die Absolution nur gegen Einsendung eines Dokuments, worin er erklärte, dass jener Treueid, den er bei seiner Consekration abgelegt habe, ihn verpflichte, auch in der Reichsangelegenheit den Befehlen des Papstes zu willfahren.[1]

Allein auch jetzt noch blieb Ekbert dem Hofe Philipps nicht völlig fern; wir begegnen ihm daselbst wieder am 11. Juni 1206,[2] allerdings zu einer Zeit, da die Verhandlungen mit der Kurie über einen Frieden schon begonnen hatten, und im Jahre 1207 öfter.[3]

Wir haben damit die Darstellung jener Fälle beendet, in denen es Innocenz gelang, durch Geltendmachung kanonischer Hindernisse und Einführung der Postulation einen Einfluss auf die Wahlen auszuüben, welcher doch in der That nichts anderes war als eine verkappte Wahlprüfung. Dass seine Pläne eben darauf richtet waren, ergiebt sich auch aus einigen andern Thatsachen, welche der Vollständigkeit halber gleich hier angeführt werden sollen.

---

[1] ep. IX, 14; von diesem Briefe ist leider nur die Inhaltsangabe erhalten: Datur terminus veniendi ad recipiendam absolutionem und der Auszug, den Raynald, Ann. eccles. a. a. 1206 § 13 davon macht. ep. IX, 15 ist jenes im Texte erwähnte Dokument.

[2] Reg. Imp. 135.

[3] Reg. Imp. nr. 154. 158. 168.

Es findet sich nämlich, dass überall da, wo eine Wahl aus irgend einem Grunde beim päpstlichen Stuhle anhängig gemacht war, oder wo derselbe überhaupt eine Gelegenheit gefunden hatte, sich einzumischen, dass er da eine Bestätigung mit vorausgehender Prüfung in Anspruch nahm.

So war der Sitz von Hildesheim durch die Verdammung des Kanzlers Konrad erledigt worden. Als dieser keine Besserung zeigte, befahl der Papst dem Kapitel, eine Neuwahl vorzunehmen, und ernannte in seiner Verfügung zugleich eine Commission, welche die Form der Wahl und die Persönlichkeit des Gewählten einer genauen Prüfung unterwerfen, und wenn sie Alles in Ordnung fände, kraft päpstlicher Autorität die Bestätigung ertheilen sollte.[1] — Es funktionirten hier zwei päpstliche Neuerungen neben und durch einander. Die Anordnung einer solchen Wahlprüfung würde bei dem herkömmlichen Wahlvorgang wohl auf Widerstand gestossen sein, allein weil die Laien des Stiftes ganz auf Seite Konrads standen und daher von einer Erledigung des Bisthums auch nichts wissen wollten, so kam bei der Neuwahl eben nur das Kapitel in Betracht und dieses konnte sich einer vom Papste angeordneten Wahlprüfung natürlich nicht entziehen. Die Hildesheimer Neuwahl erfolgte also ganz nach dem Schema der Hierarchie, und da sich Harbert, der aus derselben als Gewählter hervorging, mit Hülfe der Macht Ottos, dem er sich natürlich in die Arme geworfen hatte,[2] als Bischof behauptete, so war für jenes Schema ein wichtiger Präcedenzfall geschaffen. Wie überall, so stehen auch hier Welfenthum und hierarchisches Papstthum mit ihren Interessen in Wechselbeziehung, Ursache und Wirkung durchdringen sich hier fast unlöslich mit einander.

Gewöhnlich blieb es übrigens gar nicht bei dieser ver-

---

[1] ep. II, 54.

[2] Er kommt in seinen Urkunden zuerst Januar 1199 (Reg. Imp. 211) vor. Allerdings dürfte dasjenige Original, in welchem Harbert genannt ist, nach dem von Winkelm. pag. 143 Anm. 1 bemerkten mit Ficker (a. a. O.) für eine spätere Ausfertigung zu halten sein. — Die Weihe Harberts durch den Legaten Guido fand im Jahre 1201 in Corve statt (Reg. Imp. 217e).

hältnissmässig bescheidenen Wahlbeeinflussung. Der Papst ging noch weiter. Er bemass eine Frist, innerhalb deren die Wahl vollzogen werden musste; geschah dies, dann war sie einer Prüfung zu unterwerfen; geschah es aber nicht, dann hatten seine Commissarien das Recht, eine geeignete Person zu ernennen.

Derartige Verfügungen liegen in Bezug auf Cambray[1] auf Münster[2] und auf Reims vor.[3] Die beiden letzteren Fälle fanden schliesslich andere Erledigung. Dagegen muss es in Cambray wirklich zu einer Ernennung gekommen sein. Hier war eine Wahl vorgenommen worden, welche in mehr als einer Beziehung kanonischen Bestimmungen zuwiderlief. Der Papst befahl daher dem Legaten Petrus durch Verfügung vom 19. Juni 1199, diese Wahl zu beseitigen, dem Kapitel dagegen die Annahme einer Neuwahl — als Strafe für jene unkanonische Wahl — zu verbieten und eine geeignete Persönlichkeit zum Bischof von Cambray auszuwählen.[4] Der neue Bischof war Peter von Corbeil, ein ehemaliger Lehrer des Papstes, der natürlich für seine Pläne höchst „geeignet" war und auch sofort in den wichtigsten Reichssachen verwandt wurde.[5]

Wir haben nun in den verschiedensten Fällen das Streben des Papstes beobachtet, seinen Einfluss bei den

---

[1] ep. I, 151.

[2] ep VII, 71: Si vero utraque electio fuerit reprobanda, cassetis utramque, facientes eidem ecclesiae infra XV dies de persona idonea per electionem canonicam provideri; quam si forte infra idem tempus Monasterienses canonici neglexerint celebrare, vos auctoritate nostra suffulti, virum idoneum praecipiatis eidem ecclesiae in pastorem.

[3] ep. VII, 116 [Migne II, 399 (B).].

[4] ep. II, 95. — Da der Brief an den Card.-Diak. Petrus vom Titel der S. Maria in via lata gerichtet ist, so muss es ein Irrthum des Albericus sein, wenn er in seiner Chronik schreibt (SS. XXIII, p. 877): Idem Octavianus posuit Magistrum Petrum de Corbeil epum in Cameraco, sed non potuit ibi remanere et abiit ad papam, qui fecit eum aepum Senonensem. In Cameraco vero Johannes de Bethunia positus est epus.

[5] Registrum de neg. imp. nr. 26 u. 27, wo ihm in Bezug auf den von Otto abtrünnigen Erzbischof von Trier und den Landgrafen von Thüringen Aufträge ertheilt werden.

Bischofswahlen zum massgebenden zu machen. Wir dürfen dies Gebiet nicht verlassen, ohne noch eine Bemerkung über die Bedeutung dieses Strebens hinzuzufügen. Dieselbe war nicht nur eine positive, sondern auch eine negative; sie untergrub nämlich das Wesen der Investitur, indem der Papst durchaus keine Rücksicht darauf nahm, ob der Betreffende, dessen Wahl aus kanonischen Gründen angefochten wurde, dieselbe bereits erhalten habe, oder nicht. Das erste und auffallendste Beispiel hierfür war die Absetzung des Kanzlers Konrad, bei der sich der Papst nicht im Mindesten darum kümmerte, dass derselbe von Philipp bereits die Regalien für Würzburg erhalten hatte,[1] und das geschah nicht nur Philipp gegenüber, sondern auch dann, wenn Otto die Regalien ertheilt hatte, so z. B. bei der noch unten[2] zu besprechenden Lütticher Doppelwahl, ferner bei der Cassation der Wahl Friedrichs von Halberstadt, der nach der Resignation Konrads gewählt worden war und von Otto sogleich die Regalien genommen hatte.[3] Diese Thatsachen beweisen zur Evidenz, dass in jener Geltendmachung der kanonischen Wahlprüfung ausser der Möglichkeit, die politische Stellung des hohen Clerus zu beeinflussen, noch ein anderer, mehr principieller Sinn lag, nämlich die thatsächliche Beendigung des Investiturstreites. Seitdem die Geltung der Investitur durch den Spruch des Papstes oder einer geistlichen Commission beanstandet werden konnte, seit dieser Zeit war das Uebergewicht des päpstlichen Einflusses über den königlichen bei den Bischofswahlen festgestellt.[4] Wir haben hier einen ganzen und vollen Sieg der Kirche über das Königthum zu verzeichnen, indem die Bedeutung der von letzterem ausgehenden

---

[1] Chron. Samp. ed. Stübel pag. 46: Hoc anno circa festum sancti Jacobi reversi sunt a transmarinis partibus ad proprias sedes Gardolfus Halberstadensis epus, Bertholdus Numburgensis epus, Conradus Hildenesheimensis epus et Wirceburgensis tunc electus, qui non multo post investituram a rege Philippo accepit.

[2] pag. 96 ff.

[3] Chron. montis Ser. M. G. SS. XXIII, 122.

[4] Hinschius, Kirchenrecht II, pag. 573 u. folg.

Anerkennung einer Wahl, die Bedeutung der Belehnung mit den Regalien thatsächlich aus dem Felde geschlagen war.

Mit diesem Ergebnisse erledigt sich auch die schon von Hinschius[1] zurückgewiesene Bekauptung Berchtolds,[2] dass in dieser Zeit die bisher übliche Regel, dass die Investitur vor der Consekration zu ertheilen sei, in ihr Gegentheil umgekehrt worden sei. Berchtold stützt sich dabei auf eine Stelle in den Versprechungen, welche Otto IV.[3] und ganz übereinstimmend damit auch Friedrich II. von Eger aus[4] der Kurie machten. Dieselbe lautet: Illum igitur volentes abolere abusum, quem interdum quidam praedecessorum nostrorum exercuisse dignoscuntur et dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et sancimus, ut electiones praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum, vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodi nihil obstet ei de canonicis institutis. Um seine Ansicht zu beweisen, presst nun Berchtold den Ausdruck libere et canonice in ganz übertriebener Weise. Mit dem Worte libere soll nach ihm gemeint sein, dass die Wahlen in Abwesenheit des Königs oder seines Stellvertreters vorzunehmen seien, aus dem Worte canonice aber schliesst er, sie sollten ohne alle Mitwirkung des Königs bei streitigen Wahlen erfolgen und ohne dass der König das Recht habe, dem Gewählten die Belehnung mit den Regalien zu verweigern, also (!) unter Beseitigung des königlichen Rechtes, die Investitur mit dem Scepter vor der Consekration zu vollziehen. Diese gezwungene Argumentation ist völlig hinfällig und wird auch durch den Hinweis auf die Schlussworte: „dummodo etc.“ nicht verstärkt. Denn wenn Berchtold auch darin Recht hat, dass, da die Entscheidung über kanonische Hindernisse nur dem Papste zukam, es keinen Sinn mehr hatte, die weltliche Investitur vor der Consekration zu verlangen, so ist doch nicht nicht zuzugeben, dass diese Klausel nun auch einen wirklichen Verzicht auf jenes königliche Recht enthalte.

---

[1] ibid. pag. 573 nr. 4.
[2] Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland p. 61.
[3] Pertz, leges II, p. 217 (22. Apr. 1209).
[4] ibid. pag. 224 (12. Juli 1213).

Dagegen enthält sie allerdings die wichtigste Bestimmung. Sie sanktionirte ausdrücklich das von dem Papste in Anspruch genommene Recht, die Wahlen kanonischer Hindernisse halber zu annulliren und legitimirte damit die Mittel und Wege, wodurch der Papst thatsächlich die königlichen Rechte bei den Bischofswahlen beseitigt hatte.

Auch der andere Theil des Conkordats, die Bestimmungen über die Doppelwahlen, fiel in dieser Zeit völlig dahin. Es ist bekannt, dass auf Grund dieser Bestimmungen die Rechte der Könige zu sehr bedeutender Ausdehnung angewachsen waren — im Falle einer Doppelwahl wurde vom Könige entweder eine Neuwahl angeordnet, bei welcher er dann einen Candidaten aufstellte, oder nach Verwerfung der beiden zwiespältig Gewählten unter Mitwirkung des Fürstenrathes ein beliebiger Dritter ernannt[1] — es ist aber auch bekannt und hier nicht des Näheren zu erörtern, dass die Kaiser Friedrich I. und sein Sohn Heinrich diese Rechte nur unter fortwährendem Kampfe behaupteten. Als nun mit dem Tode des letzteren das weltliche Kaiserthum dahin war, da trat Innocenz wie überall so auch hier einfach die Erbschaft desselben an, und zwar vollzog sich dieser Uebergang ganz geräuschlos. Sie erfolgte auf Grund einer längst anerkannten Institution, durch welche überhaupt alle streitigen Sachen nach Rom gezogen wurden, durch die Appellation.

Durch den Umstand, dass es keinen allgemein anerkannten König in Deutschland gab, war der Papst an sich schon zum Richter über streitige Wahlen berufen, da sich aber ganz naturgemäss in den streitenden Kapiteln nur die grossen Gegensätze des Tages wiederholten, so war der Papst durch diese Richterstellung unmittelbar in den Streit der politischen Parteien hineingezogen und wir haben gesehen, dass er zugleich mit seiner Entscheidung in der Mainzer Doppelwahl auch seine Entscheidung in dem Thronstreite aussprach.

So wie die Mainzer, so war auch die Doppelwahl, welche in Lüttich erfolgte, wo am 1. Februar 1200 Bischof Albert gestorben war, der Entscheidung des Papstes durch Appellation

---

[1] Hinschius a. a. O. II, 567 ff.

unterbreitet worden und so wie hier trotz aller persönlichen Mängel derjenige Kandidat die Anerkennung erhielt, der sich an Otto angeschlossen hatte, Hugo von Pierrepont,[1] so wurde auch durch die Entscheidung der Zwiekur, welche in Münster erfolgte, wo Bischof Hermann am 8. Juni 1203 gestorben war, die Zahl der welfisch und päpstlich gesinnten Bischöfe um einen vermehrt. Probst Otto von Oldenburg, der durch sie anerkannt wurde, hatte dem König Otto geschworen.[2] — Dass sich der Papst bei den Doppelwahlen einfach an die Stelle der Kaiser setzte, geht schliesslich aus einer Aeusserung hervor, die er am Schlusse seines Urtheils über das Mainzer Schisma thut.[3] Er erklärt den Klägern, dass sie dem Sigfrid unter gar keinen Umständen entgehen konnten, denn selbst wenn sich auch die Wähler Sigfrids in irgend einer Weise so vergangen hätten, dass die Wahl desselben ebenso wie diejenige Leopolds hätte cassirt werden müssen, dann wäre die Besetzung der Mainzer Kirche an ihn, den Papst devolvirt, und es hätte somit in seiner Macht gestanden, ihnen kraft dieses Heimfallsrechtes dann doch den Sigfrid zum Bischof zu bestellen. — Ganz entsprechend dem kaiserlichen Devolutionsrechte nimmt der Papst also hier das

---

[1] Die Verhandlungen über diese Sache zogen sich längere Zeit hin; die Anklagen, welche gegen Hugo erhoben wurden, machten es der Kurie von vornherein schwierig, ihn zu begünstigen, namentlich da Hugo der Vorladung, die an ihn erging, nicht einmal Folge leistete. Der Legat Guido warf diese Skrupeln bei Seite und suchte selbst gegen den Willen des Papstes Hugo zu halten, was ihm freilich einen Verweis zuzog. Allein schliesslich gaben doch auch bei der Kurie die Rücksichten der Opportunität den Ausschlag und sie hatte fernerhin nichts mehr dagegen, dass Guido die Bestätigung an Hugo ertheilte. Vgl. Winkelmann p. 170, 222 ff. — Die von ihm angeführte Stelle aus Albericus steht jetzt M. G. XXIII, 878, die Stelle aus Aegidius von Orval ibid. XXV, 117.

[2] ibid. p. 305. Die von ihm angeführte Stelle der Kölner Annalen steht bei Waitz, Chron. reg. Col. p. 202. Dazu ist jetzt die bezügliche Stelle der Cont. II. pag. 173 heranzuziehen, die in bedeutend kürzerer Fassung dasselbe berichtet, nur zum Schlusse noch bemerkt: sed Otto auxilio amicorum armis episcopium violenter obtinuit.

[3] ep. V, 14, vgl. Hinschius II, 574, Note 3.

Recht in Anspruch, mit Uebergehung der beiden Kandidaten einen beliebigen Dritten zum Bischof zu ernennen.

Ueberschaut man alle diese Massregeln im Zusammenhange, so wird man sich dem Eindrucke nicht verschliessen können, dass hier ein wirkliches System vorliegt, wo ein Glied in das andere greift, dass daher jedem einzelnen Falle eine principielle, für das Ganze massgebende Bedeutung zukommt. Man erfasst die vielfachen Eingriffe, welche Innocenz sich in das deutsche Kirchenwesen erlaubte, nicht vollständig, wenn man sie nicht eben von diesem principiellen Standpunkte aus betrachtet. Nur so wird — um im nationalen Sinne zu reden — der ganze Unsegen klar, welchen die Zeiten des Thronstreites über Deutschland brachten.

FÜNFTES KAPITEL.

Wir haben gesehen, dass Innocenz, indem er am 1. März 1201 Otto mit der vollen Autorität des apostolischen Stuhles unterstützte, die Sache der Hierarchie doch nicht bloss von dem Schlachtenglücke seines Schützlings abhängig gemacht hatte, dass er vielmehr selbstthätig mit allem Nachdruck die Interessen Roms verfolgte; wir haben auch gesehen, dass er es mit Glück that. Was er bisher dem Episkopat gegenüber erreicht, was er an hierarchischen Neuerungen zur Durchführung gebracht, war wohl im Stande, die Siege Philipps wett zu machen.

Hierzu kam nun in den Jahren 1204 und 1205, zur selben Zeit, als sich die Partei Ottos mehr und mehr zerbröckelte, noch eine weitere Veränderung der Sachlage, welche den päpstlichen Interessen aufs erwünschteste entgegenkam. Es wurden nämlich nach einander zwei der wichtigsten Erzbisthümer des deutschen Reichs erledigt und der Papst versäumte nicht die Gelegenheit, durch rücksichtslose Anwendung

der Mittel, welche ihm zu Gebote standen, die neuen Inhaber derselben an seine Politik zu fesseln. Er hatte hierbei nicht nöthig, seine Zuflucht etwa zu ähnlichen kanonischen Bestimmungen, wie bei den Bischofswahlen zu nehmen: die Erzbischöfe waren durch die im Laufe der Zeit ganz unumgänglich gewordene Nothwendigkeit, das Pallium in Rom nachzusuchen, völlig in seiner Hand, da er auf Grund dieses Verhältnisses ein Prüfungs- und Bestätigungsrecht ausüben konnte.

Am 15. Mai 1204 starb der Patriarch Peregrin II. von Aquileja [1] und das Kapital postulirte an seiner Statt den Bischof Wolfger von Passau. [2] Wir haben denselben oben als einen strammen Oppositionsmann kennen gelernt, haben dann gesehen, dass er seinen Widerstand gegen das Papstthum verhältnissmässig rasch aufgegeben, ja zum Theil widerrufen hatte. — Er war ein Mann von hoher staatsmännischer Begabung, es musste daher dem Papste sehr viel daran liegen, diese Kraft nun auch ganz für sich zu gewinnen. Wie weit er damit noch vor jener Postulation gekommen war, lässt sich leider nicht bestimmen. Dass er sich aber Wolfgers bis zu einem gewissen Grade schon versichert hatte, das dürfte doch daraus hervorgehen, dass er den Dispens zur Translation ohne Weiteres ertheilte, [3] was doch sonst nicht seine Art war. Freilich behielt er ihn ja durch das Pallium auch so noch in der Hand, allein der sonst so vorsichtige Innocenz würde sich doch jenes einen Hebels gewiss nicht begeben haben, wenn er nicht schon starke Garantien für die Gesinnung Wolfgers gehabt hätte. — Ich meine also, dass schon vor der Berufung Wolfgers nach Aquileja zwischen diesem und dem Papste ein näheres Einverständniss obwaltete — eine Anschauung, die auch dadurch gestützt wird, dass Wolfger im Frühjahr 1204 längere Zeit sich in Rom aufhielt. [4]

---

[1] cf. Winkelmann p. 307.

[2] Wir erfahren dies aus ep. VII, 99.

[3] ep. VII, 99, vom 24. Juni 1204, also nur 5 Wochen nach dem Tode Peregrins II. (15. Mai).

[4] Vgl. Wolfgers Reiserechnungen ed. Zingerle p. 40: Feria sexta post dominicam Jubilate aput Romam (21. Mai).

Jedenfalls lieh diese Postulation aber dem Papste die Mittel, Wolfger ganz an sich zu fesseln, denn als dieser angenommen und bereits seinen Einzug in seiner neuen Residenz gefeiert hatte, da lief zugleich mit dem Pallium ein kurzes und strenges Schreiben ein, wodurch er aufgefordert wurde, binnen eines Monats ein Dokument einzusenden, in welchem er bekennen sollte, dass ihn der Eid der Treue und des Gehorsams, den er bei Entgegennahme des Palliums zu leisten habe, auch zum Gehorsam in der Reichssache verpflichte.[1] Selbst wenn er gewollt hätte, hätte sich Wolfger dieser Forderung nun nicht mehr entziehen können, denn ein Rückweg stand ihm nicht mehr offen: sein früheres Bisthum war bereits im Besitze Poppos, des bisherigen Domprobstes von Aquileja.[2] Der Papst aber konnte sich beglückwünschen, denn er hatte einen Reichsfürsten mehr, einen der einflussreichsten geistlichen Prälaten an sich gekettet, und zwar ihn durch die doppelten Bande der Dankbarkeit und eines feierlichen Eidschwures.

Das deutsche Erzbisthum, welches im Jahre 1205 erledigt wurde, war Magdeburg.

Wir haben den Erzbischof Ludolf verlassen, da er unter dem Eindruck des angedrohten päpstlichen Bannes seine trotzige Haltung aufgegeben und sich dazu verstanden hatte, die Absolution von dem Legaten entgegenzunehmen.[3] Wir haben auch schon gesehen, dass der Conflikt von neuem und nun heftiger ausbrach, als der Papst und sein Legat auch in der Reichssache Gehorsam verlangte und letzterer in Folge seiner Weigerung von Neuem den Bann über ihn verhängte. Da riss dem würdigen Prälaten die Geduld: „Er löste seine Zunge gegen den Legaten und die römische Kirche“, er sagte, jenes Verlangen sei gegen Gott, in weltlichen Dingen hätte er dem apostolischen Stuhl nicht zu gehorchen, da diese ihn

---

[1] Registrum de neg. imp. nr. 114. Es steht dieser Brief zwischen einem Schreiben vom 29. October 1204 und einem vom 9. Mai 1205.

[2] Vgl. Winkelmann p. 307, Anm. 3.

[3] pag. 77 u. ff.

[4] Im Herbst 1203.

nichts angingen.[1] Ludolf war jetzt so weit gebracht, dass es ihn nicht mehr rührte, als Innocenz, der um Alles einen offenen Bruch vermeiden wollte,[2] ihn nochmals mit den beweglichsten Worten zu sich herüberzuziehen, sein Eintreten für Otto von der unverfänglichsten Seite darzustellen suchte; er liess den Termin, der ihm von Neuem gesetzt war,[3] ruhig verstreichen und duldete, dass er auch in den päpstlichen Bann fiel, dass seinen Unterthanen die Treue gegen ihn zum Verbrechen gemacht wurde.[4]

Allein als der grosse Aufschwung Philipps erfolgte, als das Ende des grossen Kampfes heranzunahen schien, da dachte er wieder an Frieden mit der Kurie. Er war alt[5] und fühlte

---

[1] Wir erfahren dies aus Reg. de neg. imp. nr. 109, dem Schreiben, welches Innocenz in Folge dieser Vorgänge an Ludolf richtete: relaxasti contra eum et Romanam Ecclesiam linguam tuam ...., später: An forte putas, quod mandatum tibi factum fuerit contra Deum, aut in tali negotio, tanquam ad apostolicam sedem non spectet, nobis non debeas obedire?

[2] Dies ergiebt sich theils aus seiner früheren Langmuth, theils aus der Sachlage, theils auch aus Wendungen wie: nisi adhuc, quantum possumus, tuae vellemus honestati deferre (l. c.), dergleichen sich öfter finden.

[3] legato infra mensem post susceptionem praesentium plene satisfacias de injuriis irrogatis l. c.

[4] Der Papst hatte die Bischöfe von Minden, Verden und Hildesheim zur Verhängung desselben autorisirt, falls Ludolf den Termin verstreichen lasse. — Schon am 1. Juli 1204 spricht der Papst von ihm als von einem Gebannten (ep. VII, 114); dass die Exkommunikation in der That durch die genannten Bischöfe erfolgte, ergibt sich aus ep. VIII, 77.

[5] Dies ergiebt sich aus folgender Berechnung: In der Magdeb. Schöppenchron. ed. Jänicke p. 122 wird erzählt, dass Ludolf aus der Halberstädter Schule entlaufen und nach Paris gewandert sei. Hier sei er 20 Jahre gewesen. Darauf sei er, als er zurückgekehrt sei, von Wichmann erst zum Schulmeister, dann zum Dekan gemacht worden. Als Dekan ist er seit 1184 nachweisbar, also 21 Jahre vor seinem Tode. Rechnen wir für die Jahre vor seiner Auswanderung nach Paris und für die Zeit zwischen seiner Rückkehr und seinem ersten Vorkommen als Dekan zusammen 20 Jahre, so erhalten wir als ungefähre Zahl für seine gesammten Lebensjahre die Zahl 60. — Vgl. ferner ibid. p. 125: In dem Jare 1205 wart Bischof Ludolp seik.

wohl, dass er nicht mehr lange zu leben habe: er wollte nicht unversöhnt mit der Kirche sterben. Dazu kam, dass auch in sein Kapitel der neue Geist eingedrungen war; einer seiner Domherren[1] war nach Rom gegangen und klagte ihn an, dass er noch Messe lese, obwohl er gebannt sei. — Er musste fürchten, abgesetzt zu werden, wenn er sich länger zurückhielte und er sandte daher zwei seiner Getreuen an die Kurie, welche ihn gegen jene Anklagen vertheidigen und welche zugleich darum bitten sollten, ihm die Absolution zu ertheilen. Der Papst befahl den Bischöfen Thietmar von Minden, Rudolf von Verden und dem Abte Heribert, dies zu thun, wenn Ludolf den üblichen Schwur leiste.[2] Ludolf leistete ihn, wie es scheint, und wurde darauf wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen.[3]

Man wird ihm aus dieser Unterwerfung keinen Vorwurf machen dürfen; es war schon genug, dass er so lange dem Drängen und Drohen Roms Widerstand geleistet hatte. Dass er, der doch ein Mann von fester Gesinnung war, es nicht länger ertragen konnte, ist ein starker Beweis für die Unwiderstehlichkeit der päpstlichen Politik. Wenn ein solcher Mann schliesslich mürbe wurde, was war dann von den Andern zu erwarten?

Uebrigens hatte seine Unterwerfung für die politische Lage keinerlei Folgen, da er schon am 17. August starb.[4]

Zu seinem Nachfolger wurde der Domprobst Albrecht gewählt. Winkelmann stellt diese Neuwahl als einen entschiedenen Erfolg der staufischen Sache dar;[5] und das war sie auch in gewisser Beziehung, allein so einfach liegt, wie mir scheint, der Fall nicht.

---

[1] Canonicus R. — vielleicht Rodulfus de Ranis, der auch später nach ep. IX, 262 den Angeber machte.

[2] ep. VIII, 77; dieser Brief ist auch die Quelle für das unmittelbar vorher Erzählte.

[3] Chron. Montis Sereni p. 171: gratiam vero summi pontificis, priusquam moreretur, consecutus et ex eius mandato communioni ecclesiae restitutus est; hiernach kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass er auch den Eid leistete.

[4] Ueber seinen Todestag vgl. Winkelmann p. 373, Anm. 2.

[5] p. 378.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser Albrecht eine Person war, auf der schon längere Zeit hindurch das Interesse des Papstes ruhte. Wir müssen uns erinnern, dass er es war, dem letzterer im Jahre 1200 die streitige Domprobstei verlieh. Er hatte damals geschrieben.[1] Albrecht sei ein vorsichtiger und ehrenwerther Mann, den er während seines Aufenthaltes an der Kurie kennen gelernt habe und den er eines solchen Beneficiums für nicht unwürdig erachte. Albrecht schien also dem Papste ein Mann zu sein, wie er ihn brauchte, und wenn er ihm jetzt eine so einflussreiche Pfründe verschaffte, so that er dies sicherlich nicht, um ihm einen angenehmen Ruheposten zu gewähren, sondern um ihn an einen Platz zu stellen, von wo aus er der Hierarchie weiterhin nützlich sein konnte. Es ist keine allzu kühne Behauptung, wenn man sagt, Innocenz habe Albrecht zum Magdeburger Domprobst gemacht, in der Absicht, ihn dadurch zum künftigen Erzbischof von Magdeburg zu designiren. Hierfür spricht auch, dass ihn der Papst auch fernerhin nicht aus den Augen verlor, ihn vielmehr in seine politischen Entwürfe einweihte, was doch aus der späteren Aeusserung Innocenzens,[2] Albrecht kenne sehr wohl seine Absichten, nothwendig geschlossen werden muss. Aber auch ohne diese Bemerkung könnten wir eine nähere Vertraulichkeit annehmen, da Albrecht die folgenden Jahre bis zu seiner Wahl meist in Bologna zubrachte,[3] also nicht allzufern von dem Sitz des Papstes, da überhaupt der ganze Ton der Correspondenz ein engeres Verhältniss anzudeuten scheint.[4]

---

[1] ep. II, 289: Alberto Sanctae Mariae ad gradus in Moguntia praeposito, ejusdem ecclesiae Magdeburgensis canonico, viro provido et honesto, quem ex aliquanta conversatione, quam ad sedem apostolicam habuisse dignoscitur, credimus eodem beneficio non indignum.

[2] ep. IX, 22 cum propositum nostrum plene cognoscas.

[3] Magd. Schöppenchronik ed. Jänicke p. 130: de (Papst Innocenz) gaf Alberto de domprovestie, wente he wol gelart was. de provestie beheilt he mit grotem arbeide mit bischof Ludolfes hulpe. do toch he to Bononien.

[4] Vgl. z. B. ep. IX, 22 sed post electionem tuam quiddam a te inconsulte commissum (didicimus) propter quod, si voluissemus proce-

Sind wir einmal so weit, haben wir constatirt, dass Albrecht schon früher in Beziehungen zu Innocenz stand, dass der Sinn derselben nur sein kann, dass Albrecht von Innocenz zum künftigen Erzbischof von Magdeburg ausersehen war, so drängt es, noch einen Schritt weiter zu thun. Vorausgesetzt, dass die bisherigen Beobachtungen richtig sind, so muss eigentlich a priori angenommen werden, dass es Innocenz bei den bisherigen Massregeln nicht bewenden liess, dass er vielmehr, um das Ziel seiner Politik zu erreichen, auch eine direkte Beeinflussung der Neuwahl versuchen musste. Der Natur der Sache nach ist das nun freilich nicht zu beweisen, allein es lässt sich doch Einiges anführen, was den Verdacht, wenn er einmal gefasst ist, bestärken muss.

In den Quellen tritt der Bischof Konrad von Halberstadt als besonders einflussreich bei dem Wahlakte hervor. Die Lauterberger Annalen[1] berichten, dass nach dem Ausspruch Konrads von Halberstadt Albrecht zum Bischof gewählt wurde. Die Halberstädter Annalen[2] sind ausführlicher; diese erzählen, dass es eine alte Sitte gewesen sei, dass beim Tode eines Halberstädter Bischofs der Magdeburger dessen Begräbniss beizuwohnen hatte und umgekehrt. Aus diesem Grunde sei Konrad von Halberstadt bei der Bestattung Ludolfs zugegen gewesen und habe das Kapitel zur Neuwahl ermahnt; da dies sich aber nicht einigen konnte, so hätte es dem Bischof 3 Personen beigesellt und dieser Commission das Recht verliehen, ihnen einen Bischof zu setzen. Dieselbe hätte den Probst Albrecht für geeignet befunden und befohlen, ihn zum Erzbischof zu wählen. Ungefähr dasselbe, nur noch etwas weitschweifiger, berichten die Reinhardsbrunner Annalen.[3] Alle Schriftsteller also sind darin einig, dass es der mass-

---

dere secundum juris rigorem, et non magis secundum temperantiam aequitatis postulationem huiusmodi potuissemus penitus reprobare. Quia vero te per exhibitionem operis speciali hactenus dileximus charitate, sicut tua discretio non ignorat, adhuc devotionem tuam ex benignitate gratuita, quam circa te gerimus, experiri volentes etc.

[1] Mon Germ. SS. XXIII, 171.

[2] Mon. Germ. SS. XXIII, 121.

[3] ed. Wegele pag. 107.

gebende Einfluss des Bischofs Konrad war, dem Albrecht seine Erhebung verdankte. Wie kam nun Konrad dazu, gerade auf ihn die Wahl zu lenken? Konrad war schon seit Jahren abwesend.[1] Um den Folgen des Bannes zu entgehen, den der Legat Guido auch gegen ihn geschleudert, hatte er Deutschland den Rücken gekehrt und sich erst nach Constantinopel, dann nach dem Orient gewandt. Soeben war er erst heimgekehrt, hatte am Todestage Ludolfs seinen Einzug in Halberstadt gehalten. Wir wissen weder früher noch später von einem näheren Verhältniss zwischen Konrad und Albrecht. Natürlich kann ein solches trotzdem bestanden haben, allein es scheint mir doch näher liegend, für die Erklärung von Konrads Haltung den Besuch heranzuziehen, den dieser vor seiner Rückkehr nach Deutschland in Rom abstattete. Wir haben bei dem Halberstädter Chronisten einen sehr ausführlichen Bericht darüber. Allein er zeigt doch eine sehr empfindliche Lücke für das Verständniss. Wir ersehen nämlich nicht, wesshalb Konrad nicht in neue Ungnade beim Papste fiel, obwohl er sich weigerte, sich offen an Otto anzuschliessen, wie jener von ihm verlangte. Allerdings bringt der Verfasser allerlei zur Motivirung bei. Er sagt uns, das Heer der Kreuzfahrer habe sich in einem langen Briefe für ihn verwandt, habe seine Verdienste hervorgehoben, die er sich für die Vereinigung der west- und oströmischen Kirche erworben, ein Gleiches hätten die Kirchen von Jerusalem gethan, endlich hätten ihn die Cardinäle wegen der Gefahren seiner grossen Reise bemitleidet, und so hätte der Papst sich bestimmen lassen, ihn nicht nur zu Gnaden aufzunehmen, sondern auch alle seine Bitten zu gewähren und ihn dann noch öffentlich dadurch auszuzeichnen, dass er ihn mit seinem eignen Mantel und seiner Inful geschmückt unter den Cardinälen assistiren liess und ihm dann bei seiner Entlassung den apostolischen Segen und den Friedenskuss ertheilte, — das Alles ist gar erbaulich zu lesen, sollen wir uns aber dadurch bestimmen lassen, den Papst einer solchen Gefühls-

[1] Ueber seine Reise und Schicksale siehe die ausführliche Darstellung im Chron. Halberst. (Mon. Germ. SS. XXIII, 119).

anwandlung für fähig zn halten? Sollte er hier wirklich einmal so ganz uneigennützig gehandelt haben? Ich glaube nicht. Mir ist es sehr wahrscheinlich, dass der Preis für die Gnade des Papstes unter Anderem das Versprechen von Seiten Konrads war, bei einer eintretenden Erledigung des Magdeburger Sitzes kräftig für den Domprobst Albrecht zu wirken.

Dieser Annahme steht, wie mir scheint, von keiner Seite etwas entgegen. Der Aufenthalt Konrads in Rom fällt etwa in die Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli.[1] Damals konnte der Papst schon von der Krankheit Ludolfs, von der die Schöppenchronik berichtet,[2] so viel erfahren haben, dass er eine Erledigung Magdeburgs zum Gegenstand politischer Berechnungen machen konnte, es hatte auch andererseits durchaus nichts Verfängliches für Konrad, auf ein dahin zielendes Ansinnen des Papstes einzugehen, es tangirte dies seine staufische Gesinnung durchaus nicht. Schliesslich mag noch für die Annahme, dass in Rom zwischen Innocenz und Konrad von Albrecht die Rede war, der kleine aber doch beachtenswerthe Umstand Erwähnung finden, dass der Chronist ausdrücklich bemerkt, Konrad sei über Bologna heimwärts gezogen. Da über diese Stadt der gewöhnliche Weg führte, so hätte der Chronist diese Bemerkung wohl kaum gemacht, wenn Konrad nicht einen längeren Aufenthalt in derselben genommen hätte; wenn wir uns nun erinnern, dass sich damals Albrecht in Bologna befand,[3] so gewinnt jene Notiz doch eine besondere Bedeutung.

Müssen wir diese Vermuthungen auch dahingestellt sein

---

[1] Nach dem Gesta eporum Halberst. langte er am 28. Mai in Venedig an und zog am 17. Aug. in Halberstadt ein.

[2] ed. Jänicke p. 128: In dem 1205. jare wart bischop Ludolf seik. he leit sik her bringen van Berge an sin pallas und leit sik olien van dem abbet Reimboten und sukede dar na van Jacobi (25. Juli) went to unser vruwen wortmissen (15. Aug.).

[3] Dass sich Albrecht zur Zeit seiner Wahl in Bologna befand, erwähnt Chron. Mont. Sereni (SS. XXIII, 172): Colonie in scholis constitutus, wo es natürlich statt des sinnlosen Colonie: Bononie heissen muss. Vgl. Winkelm. p. 377, Anm. 3.

lassen, so bleibt doch jedenfalls die Thatsache bestehen, dass vor der Wahl Albrechts zwischen ihm und dem Papste ein näheres Einverständniss herrschte, auf Grund dessen Letzterer hoffte, in Albrecht eine besonders starke Stütze seiner Politik zu finden. Da wir nicht leicht annehmen können, dass der Papst sich vollkommen getäuscht habe, so werden wir uns in Folge dessen hüten müssen, Albrecht kurzweg für einen ausgemachten Parteigänger Philipps zu erklären. Allerdings eilte er gleich nach seiner Wahl an den Hof desselben und liess sich die Regalien ertheilen,[1] allein dieser Schritt, so sehr er dem Papste auch Anstoss erregte, war doch zu einer Zeit weniger entscheidend, wo es schon einer sehr grossen Parteiverblendung bedurft hätte, um die Sache Ottos noch irgendwie aussichtsvoll zu finden. Auch verhielt er sich dem Papste gegenüber nicht so völlig spröde, wie aus der Darstellung Winkelmanns hervorgeht.[2] Unter dem 25. Februar 1206 hatte der Papst ihm mitgetheilt,[3] dass er allerdings die Wahl als kanonisch bestätigt habe, dass er aber wegen einer unvorsichtigen Handlung, die er begangen,[4] womit er natürlich die Reise zu Philipp meinte, eigentlich völlige Zurückweisung verdient hätte. Er möge sich daher, da er seine (des Papstes) Pläne sehr gut kenne,[5] so benehmen, dass er sich auch seine ganze Gnade (nämlich das Pallium, welches er ihm vorläufig versagte) verdiene. Dieses Druckmittel, die Vorenthaltung des Palliums, wirkte denn auch. Albrecht machte sich im Herbst nach Rom auf,[6] wo es ihm bald gelang,

---

[1] Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 107.

[2] pag. 378.

[3] ep. IX, 22.

[4] „quiddam a te inconsulte commissum".

[5] „cum propositum nostrum plene cognoscas".

[6] Magdeb. Schöppenchronik ed. Jänicke p. 131, dar na hadde koning Philippus ainen hof to Augustbarch, to unser vrouwen dage der lateren. bischop Albrecht quam dar und halp dat rike dem koninge wohl schicken. he toch vort to Rome und quam dar to sunte Mauritius dage und wart vom Papst wohl empfangen ...... he bleif dar eine weile und versochte, oft he dem koninge Philippo de pawes fruntschaft erwerwen mochte. do he des nicht konde don, he nam urlof van dem pawese.

die Bedenken des Papstes zu zerstreuen. Am Samstag vor Weihnachten desselben Jahres (13. Dec.) weihte ihn derselbe eigenhändig zum Priester, liess ihn am folgenden Tage zum Bischof weihen und ertheilte ihm zugleich das Pallium und andere Gnaden.[1]

Allerdings hatte ja Albrecht starke staufische Sympathien, allein er scheint doch nicht minder dem Papstthum nahe gestanden zu haben und insofern er eine Art Mittelsstellung einnahm, brachte dieser Bischofswechsel, wie ich zu glauben geneigt bin, dem Papste doch nicht geringe Vortheile. — Ich werde später hierauf zurückkommen.[2]

Während nun durch diese beiden Neubesetzungen zweier der wichtigsten Erzbisthümer die Position des Papstes eine entschiedene Stärkung erfuhr, vollzog sich ungefähr zur selben Zeit ein Ereigniss, welches gar leicht dem Papste die Früchte seiner Mühen entwinden konnte und welches daher seine Politik zu folgenreichen Entschlüssen fortriss, zu Entschlüssen, die den schon im Enden begriffenen Streit aufs Neue anfachten, — ich meine den Abfall des Erzbischofs Adolf von Köln, zu dessen Betrachtung wir nun übergehen wollen.[3]

Wenn Otto in freudiger Sicherheit Ende des Jahres 1201 an den Papst geschrieben hatte,[4] dass er den Erzbischof von Köln so sehr in der Treue befestigt habe, dass er seiner nie gewisser gewesen sei, als jetzt, da er, selbst wenn er wollte, von dem Vergleiche nicht zurücktreten könnte, so überschätzte er seine Erfolge einigermassen, denn wenn

---

[1] ep. IX, 261, welches die Daten der Schöppenchronik für diese Dinge berichtigt. Bemerkenswerth scheint mir die Auffassung Arnolds von Lübek über die Bedeutung dieser Versöhnung Albrechts mit dem Papste: Chron. Slav. lib. VI, 4: Tunc temporis Ludolphus Magdeb. aepus vita excessit et domnus Albertus, eiusdem ecclesiae maior prepositus, in sedem sublimatus est. Qui quoniam in electione sua quosdam aemulos habuit, per semet ipsum ad domnum apostolicum accedens, sicut in prepositura ita et in episcopatu ab ipso confirmatus cum honore ad sua reversus est, ita ut Ottoni regi faveret et eius principatui non contradiceret.

[2] pag. 126.

[3] cf. Winkelm. p. 366 ff. u. 392 ff.

[4] Reg. de neg. imp. nr. 81. Regesta imp. nr. 228.

Adolf äusserlich auch in der That seine bisherige Stellung bewahrte, so blieb doch, was das Wesentliche war, der von ihm gehoffte Nutzen aus, da er sich um seinen König nur noch wenig kümmerte; zu dem Feldzuge des Jahres 1203 stellte er so wenig wie der Herzog von Brabant Zuzug, so dass sich Otto bald wieder klagend an den Papst wenden musste. Dieser überhäufte Adolf mit Vorwürfen,[1] allein sie prallten völlig wirkungslos ab. Als im Sommer 1204 der Pfalzgraf, der eigne Bruder Ottos, den offnen Abfall begann, da war auch im Nordwesten des Reiches kein Halten mehr; zu Andernach traf Adolf mit den Bevollmächtigten Philipps, dem Erzbischof von Trier und den Bischöfen von Constanz und Speier die grundlegenden Vereinbarungen und vollzog dann am 11. November 1204 mit dem Herzog von Brabant zu Coblenz den offenen Uebertritt zu Philipp.[2] — Es war dies ein vernichtender Schlag für Otto, noch vielmehr aber für Innocenz. Noch im Sommer scheint derselbe sich mit Hoffnungen auf baldigen Frieden getragen zu haben, wenigstens traf er Anstalten, dass der in gewissen Kreisen ohne Zweifel bestgehasste Mann, nämlich der Legat Guido, einen ehrenvollen Rückzug antreten konnte.[3] Nun aber erfuhr er, dass der Erzbischof von Köln nicht nur in seiner früheren Gleichgültigkeit verharren, sondern dass sein gänzlicher Abfall in naher Aussicht stehe.[4] — Für die Politik des Papstes nahte damit die härteste Prüfung. So lange Adolf wenigstens äusserlich bei Otto stand, konnte es noch hingehen, da er die päpstlich-welfische Sache, wenn auch nicht unterstützte, so doch wenigstens nicht compromittirte. Handelte aber der erste und mächtigste Anhänger des Königs den Befehlen des Papstes offen zuwider, beging er ein Verbrechen, wofür schon so oft Andere in harte Strafen verfallen waren, dann musste der Papst dieselben Strafen auch gegen Adolf verhängen, wenn er selbst seine Sache nicht am tiefsten schädigen wollte,

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 100.
[2] Regesta imp. nr. 86, b.
[3] ep. VII, 116, worin er den Reimsern befiehlt, Guidò als Erzbischof anzunehmen, „falls dieser selbst wolle".
[4] Reg. de neg. imp. nr. 113.

und da konnte denn doch die Frage auftauchen, ob das geistliche Schwert bei diesem allzu häufigen Zuschlagen nicht stumpf werden würde. Schon ein Erzbisthum war durch ein päpstliches Machtwort in wilde Anarchie gestürzt worden, musste es nicht bedenklich erscheinen, die Spannkraft der geistlichen Disciplin allzu sehr zu versuchen und nun auch in der zweiten grossen Erzdiöcese die Schrecken des Bürgerkrieges zu entfesseln? Wie wenn die Widersacher der Kirche Siege auf Siege erfochten? War es nicht räthlicher, durch rasche Umkehr diesen Gefahren zu begegnen, Philipp einen schnellen Frieden zu bewilligen, der jetzt noch, aber vielleicht nur jetzt noch der Kurie die grössten Vortheile sichern konnte? Innocenz hätte nicht er selbst sein müssen, wenn er solchen Zweifeln Raum gegeben hätte. Das ist das Grossartige an diesem Manne, ähnlich wie an Gregor VII., dass ihn die Zuversicht auf den endlichen Sieg seiner Sache, von deren göttlichem Ursprung er tief durchdrungen ist, niemals verlässt. Er stand eben im Dienste einer begeisternden Idee, der Idee von der gottgewollten Allmacht der römischen Kirche, und sie gab ihm den Muth, nicht nur nicht zurückzuweichen, sondern im Gegentheil die ganze Strafgewalt der Kirche über diesen Sohn Beliäls zu entladen.

Dass er von der Bedeutung seines Schrittes eine deutliche Vorstellung hatte, beweist die vorsorgliche und dringende Art, mit der er dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Cambray und dem Probst von Bonn, die von nun an die Vollstrecker des päpstlichen Willens in Deutschland sind, Vorschriften darüber gab, wie der Erzbischof Adolf von dem Aeussersten noch zurückzuhalten sei.[1] Allein dieses Aeusserste war schon geschehen, als die Vorschriften einliefen, und es mussten nun die Massregeln erfolgen, die der Papst für diesen Fall in Aussicht genommen hatte. „Wenn sich Adolf“, so hatte er geschrieben, „des Verbrechens des Ungehorsams d. h. der Idololatrie und des Meineides schuldig gemacht hat, so

[1] Reg. de neg. imp. nr. 113. Vom 29. Oct. 1204. Der officielle Uebertritt Adolfs zu Philipp erfolgte schon am 11. November.

werden wir dem unfruchtbaren Baum die Axt an die Wurzeln legen und an seiner Statt einen Andern pflanzen, der Blüthen und Früchte treiben soll".[1] Also nicht strenge Verwarnung oder Citation an den römischen Stuhl, nicht Suspension, nicht bloss der Bann war in Aussicht genommen, sondern sofortige Absetzung und Neuwahl eines Andern! — Es scheint mir bezeichnend für die Staatsklugheit des Papstes, dass er, einmal zum Kampfe entschlossen, nun auch die ganze Kraft einsetzte und seine Verfügungen so wählte, dass er ihnen auch zugleich Vertheidiger erweckte. Was half es, wenn Adolf bloss gebannt, bloss abgesetzt wurde? Er fragte nicht darnach. Es musste ihm gleich ein Nachfolger bestellt und damit ein Feind erweckt werden, dessen eigenster Vortheil die Vernichtung Adolfs war, nur so konnte man mit einigem Fug zugleich auf Erfolg rechnen.

Das war der Inhalt der Instruktionen, die am 11. März 1205 auf die Nachricht, dass der Abfall Adolfs vollendete Thatsache sei, an die Vertrauensmänner abgingen;[2] wie schwer aber diese schliessliche Entscheidung war, zeigt der Brief,[3] der ziemlich gleichzeitig an sie abging, und der auf der Erwägung beruhte, dass die Dinge in der Nähe betrachtet doch vielleicht anders erschienen, dass im Laufe der Zeit Aenderungen hätten eintreten können, durch welche die Aussichten auf eine gütliche Beilegung wieder gewachsen seien. Sei es nun, dass dieser letzte Brief zu spät eintraf, oder dass die Kommission die Nutzlosigkeit weiterer Verhandlungen einsah, — am 19. Juni sprach dieselbe die Absetzung Adolfs aus, und die sofort anberaumte Neuwahl fiel am 25. Juli auf den Probst von Bonn, Brunno von Sain.[4] Es kann kein Zweifel sein, dass diese Wahl nur die Ausführung vertraulich kund gegebener Wünsche von Seiten des Papstes war; denn sie entsprach in jeder Weise seinen Interessen. Bruno gehörte einem Hause an, welches schon seit langer Zeit dahin strebte, an

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 113.

[2] Reg. de neg. imp. nr. 116.

[3] ibid. nr. 118.

[4] Die weiteren Einzelheiten und die Quellenbelege bei Winkelm. p. 366 ff.

Stelle des bergischen Einflusses auf das Erzbisthum den eigenen zu setzen, und befand sich so schon durch seine Geburt im Gegensatze zu Adolf. Von Anfang an auf Seiten Ottos stehend, war er schon im Jahre 1198 als Mitglied der Gesandtschaft[1] mit Rom in Beziehung gekommen nnd die sorglich in die Zukunft schauende Politik der Kurie hatte diesen wichtigen Mann nicht mehr aus den Augen verloren. Indem er jetzt an die Spitze des Erzbisthums trat, war zugleich der Vortheil erreicht, dass ein treuer und ergebener Sohn der römischen Kirche an dieser Stelle nun fungirte.

Somit war denn durch diese gewaltsamen Schritte das Interesse Roms allerdings aufs beste gewahrt, allein es war doch nun die Frage, ob die Neuordnung auch Bestand gewinnen und sich behaupten werde. Trat auch die Partei des neuen Erzbischofs für sie ein, so war doch die Partei Adolfs die mächtigere und hatte sich einmüthig um ihn geschart. Wenn aber trotzdem die Verfügungen des Papstes zur Wirklichkeit wurden, so war nicht nur für die gegenwärtige Lage, sondern für die hierarchische Entwicklung überhaupt Unendliches gewonnen. Denn noch niemals hatte der Papst so souverän in die Dinge dieser Welt eingegriffen. Er hatte den Bischof von Wirzburg seiner Bisthümer enthoben, hatte Lupold von Worms entsetzt, allein was will das sagen gegen die Absetzung eines Fürsten, wie Adolf von Köln war, die noch dazu erfolgte wegen keines anderen Verbrechens, als weil er ungehorsam war und einen politischen Eid gebrochen haben sollte, indess er doch dem Papste gar nicht geschworen hatte? Von einem objektiven Verbrechen konnte hier nicht die Rede sein. Der Spruch des Papstes war ein reiner Machtspruch und kraft solchen Machtspruchs sollte die ganze Masse weltlicher Herrschaft, die zum Stuhle Köln gehörte, Adolf für immer entrissen sein. Es war das nichts als die starre Consequenz des hierarchischen Gedankens, dass mit der unbedingten Herrschaft des Papstes über den Clerus auch ohne Weiteres die Herrschaft über den weltlichen Besitz desselben gefordert wurde. Dass solche Ansprüche vorhanden waren und unter

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 11.

der Gunst der Verhältnisse ihre Durchführung versucht wurde, ergiebt sich auch aus einigen andern Fällen.[1] Aber nirgends trat diese Omnipotenz so auffällig zu Tage, wie bei der Absetzung Adolfs und der Neuwahl eines Andern an seiner Stelle. In der That, die Selbständigkeit des deutschen Clerus war dahin, wenn diese Strafsentenz ihre Kraft behielt.

Und noch für eine andere Frage musste die Fehde, welche sich jetzt erhob, eine Entscheidung bringen, für die Frage nämlich, in wieweit der Einfluss und die Mitwirkung der Laien bei den Wahlen zulässig sei. Wir hatten früher schon die Tendenz der Kurie beobachtet, das Laienelement möglichst zurückzudrängen und allein den Kapiteln die massgebende Entscheidung zuzuspielen. Es war die Durchführung dieses Gedankens eigentlich die Voraussetzung für die Bestrebungen des Papstthums, die Bisthümer in ihrer Totalität der Hierarchie vollständig einzugliedern, ja diese Bestrebungen waren ihrem Ziele nahe, wenn die geistlichen Fürsten aus so kleinen, abgeschlossenen Wahlkörpern her-

---

[1] So schreibt Innocenz am 9. April 1200 in einem an das Kapitel von Hildesheim gerichteten Briefe: (Schannat, Vindemiae litter. I, 185) Er hätte dem Konrad aufgetragen, das Wirzburger Bisthum aufzugeben; ne vero per incautam resignationem maxime temporalium Herbipolensis ecclesia jacturam incurreret graviorem, volumus et mandamus, ut eadem temporalia in manus Conradi Maguntini aepi ad opus ipsius ecclesiae custodienda resignet. Der Zweck dieses Befehles konnte doch nur der sein, das Zurückfallen der Güter an das Reich zu verhindern und sie gewissermassen für die ferneren Entscheidungen des Papstes zu reserviren. Ferner ertheilt er am 30. September 1206 (ep. IX, 163) dem Erwählten von Constanz, Werner von Staufen, die administratio tam spiritualium quam temporalium. Es würde dies nicht befremden, wenn Werner schon vorher die Regalien von Philipp erhalten hätte. Dies scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, da er nicht ein einziges Mal als Zeuge in dessen Urkunden erscheint, da auch aus dem Briefe hervorzugehen scheint, dass er sich neutral zu halten suchte, denn es heisst da, er hätte propter metum principis, cuius incursionibus est ecclesia Constantiensis exposita, nicht gewagt, sich von dem Erzbischof Sigfrid von Mainz weihen zu lassen. Es scheint also auch hier eine Ueberschreitung der geistlichen Befugnisse von Seiten des Papstes vorzuliegen.

vorgingen. Die Wahl Brunos war nun aber in erster Linie eine Capitelwahl, an der nur die kölnische Bürgerschaft und eine Anzahl Weltlicher sich betheiligt hatte.[1] Wenn dieselbe also Gültigkeit behielt, dann musste der Ausschluss der grossen Masse des Stiftsadels den Charakter der Gesetzlichkeit erhalten.

Dass wirklich so principielle Fragen in diese Streitigkeiten hineinspielten, dass wir demnach ein Recht haben, diese Vorgänge als massgebend für den Verlauf der hierarchischen Entwicklung heranzuziehen, das beweist eine in Form eines Dialogs zwischen einem Cleriker und einem Laien abgefasste, der Zeit nach in diese Kämpfe selbst noch fallende Schrift, welche es versucht, die Angriffe, welche von der Laienwelt gegen die Berechtigung des päpstlichen Vorgehens, gegen die Nichtachtung ihrer Rechte erhoben wurden, abzuwehren.[2]

Es geht aus demselben hervor, dass die damaligen Menschen die letzten Vorgänge in Köln wirklich als einen Eingriff des Papstes in das Gebiet der weltlichen Rechtsverhältnisse betrachteten, denn sie richteten sich mit ihren Klagen nicht bloss gegen die Uebereilung in dem processualischen Verfahren wider Adolf, sondern sie warfen damals noch die Frage auf, ob denn der Papst den Eid der Treue lösen könne, den sie ihrem Erzbischofe in gesetzlicher Weise geleistet hätten,[3] und die Neuwahl Brunos erklärten die Laien für unverbindlich, da sie nicht dabei mitgewirkt hätten, denn wie könnten die Geistlichen sich unterfangen, ohne ihre Zustimmung ihnen einen Herzog zu setzen, der die weltliche Gerichtsbarkeit über sie habe?[4]

---

[1] Von weltlichen werden genannt nur der Graf von Sain, Heinrich III. und der Herzog Heinrich III. von Limburg. Dialogus Clerici at Laici bei Waitz chronica regia Colon. pag. 319.

[2] Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum ed. Waitz, Chronica reg. Colon. p. 316 ff.

[3] l. c. p. 319: nonne merito ei favere, adhaerere et servire debemus, cui hominium fecimus et fidelitatem juravimus? — Poterat nos papa a juramento absolvere, quod nos juste, licite ac debite praestitimus?

[4] l. c. pag. 318: Si electio enim fieri poterat, illa celebrari non debuit nisi presentibus nobilibus terrae, beneficiatis hominibus Sancti

Durch diese principiellen Fragen, welche sich über die Katastrophe Adolfs erhoben, kam der heftige Kampf, welcher damals die Niederungen des Rheins durchtobte, zu einer höheren Bedeutung: es war nicht bloss eine Fehde zwischen den Häusern der beiden Erzbischöfe, sondern man stritt auch: hier für die Erhaltung des alten Rechts, dort für das neue, und in diesen Kampf mischten sich sogar die Klöster; die Cisterciensermönche, die Augustiner stellten sich auf die Seite Adolfs, und nicht bloss die Mönche, auch Aebte thaten dies; man schlug die heilige Schrift und die Canones nach und stritt mit Beweisstellen für und wider.[1]

Die Sache des Papstes schien diesmal in der That unterliegen zu müssen. Der Thronstreit concentrirte sich in den Jahren 1205 und 1206 fast ausschliesslich vor den Mauern Kölns. Hatte Philipp auch Bedenken getragen, der Bitte Adolfs, er möchte ihn durch einen förmlichen Akt in sein Erzbisthum wieder einsetzen, zu willfahren,[2] so war er doch mit um so grösserer Energie gegen Bruno zu Felde gezogen, denn die ganze Existenz dieses neuen Erzbischofs war ja ein fortwährender Protest gegen seine Krone; sein Name war es, der dem verzweifelten Widerstande des hartnäckigen Köln noch einen Schimmer von Rechtmässigkeit hatte verleihen sollen. Es ist bekannt, dass Philipp in diesem Kampfe vom Glück begünstigt war. Die Verschlagenheit seines trefflichen Feldherrn, des Marschalls Heinrich von Kalden, verschaffte ihm den Sieg. Derselbe überfiel nächtlicher Weile das Heer Ottos und vernichtete es völlig. Otto selbst entkam aus der allgemeinen Verwirrung und rettete sich unter mancherlei

---

Petri et summis officialibus epi, quorum est electionem approbare; quod minime observatum est. — pag. 319: Sit, quod epum, quanto ad ecclesiasticum jus attinet, nobis absentibus quocumque modo eligere possetis: quomodo ducem, cuius est saecularis justicia, sine nobis et nostro consensu nobis preficere poteratis?

[1] l. c. pag. 321.

[2] Chron. regia Colon. Cont. II. a. a. 1206: Illic (in Coblenz, am 11. Nov.) etiam Adolphus aepus pro restituendo se in episcopium tam regem quam principes omnes instantissime interpellat, sed ad tempus congruum sententia rationabili differendum ab omnibus censetur.

Gefahren nach Köln. Bruno aber fiel in Gefangenschaft. Er hatte sich in die Veste Wassenberg geflüchtet und suchte sich da zu verbergen, allein er wurde von den eindringenden Feinden entdeckt und an Philipp ausgeliefert. Dieser trug Sorge, dass ihm der kostbare Fang nicht wieder entwische. Er liess den Erzbischof in Ketten legen und führte ihn zunächst unter scharfer Bewachung mit sich herum.[1]

So wie dieser glänzende Sieg Otto gegenüber die Entscheidung brachte, da dieser nun das Feld nicht mehr halten konnte, da auch sein letzter namhafter Bundesgenosse in Deutschland, die Stadt Köln, sich in Folge dessen veranlasst sah, mit Philipp Frieden zu schliessen[2] — so mochte es wohl einen Augenblick scheinen, als ob Philipp dadurch, dass Bruno in seinen Händen war, nun auch dem Papste gegenüber so günstig gestellt sei, dass er jetzt leicht mit ihm werde Frieden schliessen können, ohne gezwungen zu sein, als Preis für die päpstliche Freundschaft die wichtigsten Interessen der Krone zu opfern, dass er namentlich in Bezug auf jene beiden Schismen in Mainz und Köln Stipulationen erreichen werde, welche sich mit seiner königlichen Ehre vertrügen. Allein dem war nicht so. — Der Papst war weit davon entfernt, in diesen kirchlichen Fragen irgend welche Zugeständnisse von wirklichem Belang zu machen und wir werden sehen, dass es ihm in der That gelang, dies zu umgehen.

Ein Beweis dafür, wie wichtig es dem Papste war, seine Entscheidungen in den Bischofswahlen, speciell in der Mainzer Doppelwahl aufrecht zu erhalten, liegt in dem Umstande, dass er stets zur Vorbedingung für irgend welche Unterhandlungen mit Philipp gemacht hatte, dass dieser seinen Candidaten für Mainz, Lupold von Worms, fallen lasse. So hatte er am 27. October 1203 die Aebte von Neuburg und Salm aufgefordert, in diesem Sinne auf den König einzuwirken.[3] Der

---

[1] Der beste Bericht über diese Vorgänge in Chron. reg. Col. Cont. II. pag. 179 und Cont. III. pag. 223.

[2] ibid. Cont. II. pag. 180. Cont. III. pag. 224.

[3] ep. VI, 160.

Letztere hatte den Auftrag ausgerichtet,[1] aber ohne allen Erfolg.

In dem Masse, wie es mit der Sache Ottos abwärts ging, wuchs sichtlich der Wunsch bei Innocenz, mit Philipp ein Abkommen zu treffen, ehe jener gänzlich unterlegen sei und er erneute in Folge dessen im Jahre 1205 seinen Versuch. Er wählte diesmal stärkere Worte, um Philipp zur Nachgiebigkeit zu bewegen, er wählte aber auch ein anderes kräftigeres Mittel, um seinen Worten besseren Eingang zu verschaffen: er machte Wolfger, den Patriarchen von Aquileja, zum Vermittler derselben.[2]

Wir hatten oben gesehen, wie der Papst so bereitwillig gewesen war, ihm zum Patriarchat zu verhelfen; wenn Wolfger es noch nicht wusste, so konnte er es jetzt aus den Worten, die der Papst bei Gelegenheit dieses Auftrages an ihn richtete, erfahren. dass die Kirche nichts uneigennützig thue, dass sie von denen, die sie, wie der stolze Ausdruck des Papstes lautet, aus dem Staube erhoben hat, so dass sie nun unter den Fürsten der Erde sitzen und Völker und Nationen zur Strafe ziehen dürfen, — dass die Kirche von diesen Männern erwarte, dass sie sich ihr in Zeiten der Noth nicht entzögen, dass sie vielmehr stets Gott mehr gehorchten als den Menschen und nicht darauf achteten, ob diese ihnen schaden könnten. Was den Patriarchen im Jahre 1205 hinderte, den Auftrag des Papstes auszuführen, wissen wir nicht. Wir treffen nur den Abt Peter von Neuburg bei Philipp,[3] und dieser richtete wohl so wenig aus, wie seine Vorgänger.

Anders wurde es, als im nächsten Jahre Wolfger wirklich bei dem Könige eintraf;[4] jetzt liess sich derselbe in der That zu einem Zugeständnisse herbei. Er schrieb dem Papst,[5] er hätte sich entschlossen, Lupold fallen zu lassen, nur müsste auch, wie er der Kirche, so der Papst dem Reiche die Ehre

---

[1] Dies geht aus ep. VIII, 83 hervor.

[2] ep. VIII, 83.

[3] In 2 Urkunden ohne Monatsdatum Reg. Imp. nr. 114. 115.

[4] Er ist Zeuge in Philipps Urkunden zuerst am 1. Juni in Nürnberg. Reg. imp. nr. 133.

[5] Reg. de neg. imp. nr. 136.

geben und Sigfrid zur Aufgabe seiner Ansprüche bestimmen. Er würde dagegen bereit sein, denselben in Gnaden anzunehmen, so schwer er auch von ihm beleidigt worden sei, und ihm so lange einen ehrenvollen Unterhalt zu gewähren, bis sich ein geeigneter Platz für ihn fände.

Es ist charakteristisch dafür, wie hartnäckig der Papst in diesen Fragen war, dass er diesen so überaus massvollen und gerechten Vorschlag Philipps „unbillig, frivol und absurd“ nennen konnte.[1]

Er setzte offenbar seine Hoffnung auf den Waffenstillstand, den der Patriarch Befehl hatte zu vermitteln,[2] allein durch die Schlacht bei Wassenburg wurde auch hierfür die Aussicht bedeutend vermindert.

So hatten denn diese Unterhandlungen vorläufig wieder zu nichts geführt, Innocenz war unbeugsam in seinen Anforderungen und angesichts dieser starren Consequenz der Curie musste es doch zweifelhaft werden, ob es Philipp gelingen werde, irgend welche Nachgiebigkeit zu erreichen, denn es kam jetzt dem Papste ein Bundesgenosse zu Hülfe, welcher Philipp leicht verhängnissvoll werden konnte: das tiefe Friedensbedürfniss nämlich, welches sich allgemach, namentlich unter den Fürsten geltend machte. Burchard von Ursperg beginnt den Abschnitt seiner Chronik, der über die Beendigung des Streites handelt, höchst bezeichnend mit den Worten: „Die Fürsten, ermüdet von den langwierigen Kämpfen, beschlossen nun, die hadernden Könige unter einander zu versöhnen.“[3] Wir haben keinen Grund, diese Aeusserung des Chronisten zu bezweifeln, namentlich, da wir auch sonst Spuren für die in ihr ausgesprochene Thatsache finden. —

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 137: Verumtamen in facto ecclesiae Moguntinae nec juste nec honeste respondit, quia, sicut ex ipsius scriptis perpenditur manifeste, sic vult dimittere Liupoldum intrusum, ut et nos Sifridum aepum faciamus omnino cessare: quod quam sit iniquum, frivolum et absurdum, tua sicut credimus, fraternitas non ignorat.

[2] ibid.

[3] Burch. et Conr. Ursperg. chron. (Sep.-Ausg. pag. 82): Determinatio causae: (1206) Jam principes diuturnis bellis fatigati decreverunt ad concordiam rebelles inter se reges revocare.

So unternahm es der Erzbischof von Magdeburg, der, wie wir sahen, Ende des Jahres 1206 nach Rom reiste, um den Papst mit sich wieder zu versöhnen und seine neue Stellung zu befestigen, unter der Hand, eine Vermittlung anzubahnen. Er hatte auf der Hinreise Philipp aufgesucht und versuchte nun, wie sich die Schöppenchronik ausdrückt, ob er dem König Philipp des Papstes Freundschaft verschaffen könne, allein vergebens.[1] — In diese Zeit fällt auch ein Brief des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, den wir aus der Antwort des Papstes kennen lernen,[2] aus dem uns ziemlich deutlich die damalige Gemüthsverfassung dieses Mannes entgegentritt. Derselbe hatte sich seither in einem Schaukelsystem gefallen, da er weder den Muth hatte fassen können, dem Zorne des Papstes zu trotzen, noch den Entschluss, Philipp gänzlich zu entsagen.[3] Er hatte nun, dieser peinlichen Stellung müde, gierig die Gerüchte aufgefasst, welche davon sprachen, der Patriarch habe den Auftrag, einen Frieden zwischen Philipp und der Kirche anzubahnen und wünschte daher vom Papste, er möchte ihm doch erlauben, gleichfalls die Waffen niederzulegen, da er, sein Herr und Meister es doch auch zu thun im Begriffe sei, er wiederholte den schon oft ausgesprochenen Wunsch, ihn von jener eidlichen Verpflichtung betreffs der Reichsangelegenheit zu entbinden, — und während er so an den Banden, die ihn an den Papst fesselten, zerrt und reisst, verräth er doch wieder durch die Empfindlichkeit, die er darüber zeigt, dass nicht er zu jener Gesandtschaft auserkoren sei, dass er die Gnade des Papstes nicht mehr entbehren konnte. Allein es ist bezeichnend für die Lage der Dinge, dass er, obwohl ihm der Papst in seiner ablehnenden Antwort zur Pflicht macht, seine bisherige Stellung weiterhin zu beobachten, sich dennoch schon am 9. März 1207 am Hofe

---

[1] Magdeb. Schöppenchron. pag. 131.

[2] Reg. de neg. imp. nr. 139.

[3] Reg. de neg. imp. nr. 90 (der Papst an den Erzb.): licet de te quaedam nobis fuerint sinistre suggesta (9. Sept. 1203). ibid. nr. 103 (12. Dec. 1203) wird Eberhard zu thätiger Unterstützung Ottos ermahnt. Dasselbe nr. 115 (7. Mai 1205).

Philipps einfindet.[1] — So wenig wie Eberhard konnten es manche andere Bischöfe abwarten, bis der Friede wirklich zu Stande gekommen sei. So wie die Dinge lagen, konnte sein Resultat doch nur die Anerkennung Philipps sein und es hiess den geistlichen Gehorsam wirklich auf eine harte Probe stellen, wenn Innocenz verlangte, die Bischöfe sollten allen Geboten der Klugheit zum Trotz auch jetzt noch den Staufer meiden. Winkelmann hat gezeigt,[2] wie Heinrich von Strassburg, Konrad von Regensburg, Konrad von Trient in dieser Zeit wieder in Philipps Umgebung auftauchen, und er hat Recht, wenn er diesen Vorgang als politische Emancipation bezeichnet, allein indem er selbst dabei auf die in der Situation liegende Nöthigung aufmerksam macht, welche eben die minder selbständigen Bischöfe zwang, ihren Respekt vor dem Papste ausser Acht zu lassen, mildert er schon jenen Ausdruck, aus dem man sonst vielleicht abnehmen könnte, es hätte sich damals wieder eine Stimmung gegen den Papst geltend gemacht. Denn dass dies nicht der Fall war, dass vielmehr die Autorität des Papstes den Bischöfen gegenüber in stetigem Wachsen war, das dürfte wohl an sich kaum zweifelhaft sein und wird wenigstens für einen einzelnen Fall durch das Beispiel Johanns von Trier bewiesen, der doch früher den Muth gefunden hatte, Innocenz zu trotzen. Als dieser zur Versammlung in Aachen, wo die Krönung Philipps vorgenommen werden sollte, geladen worden war, hatte er sich zwar aufgemacht, allein aus Furcht vor dem Papste doch nicht gewagt, wirklich bis hin zu reisen. Er stürzte also auf dem Wege, oder vielmehr er that so, als ob er gestürzt sei, und blieb in Münster-Mainfeld liegen, wie wenn er sich etwas gebrochen hätte, und gab vor, Blut zu spucken. Der Chronist erzählt, als der Papst dies vernommen, habe er gerufen: „Felix ille casus!“[3] — ein Ausruf, der, selbst wenn er erfunden sein sollte, doch aufs trefflichste die selbstbewusste Herrschaft schildert, die der

---

[1] Reg. imp. nr. 142.
[2] pag. 374.
[3] Gesta Trevirorum M. G. SS. XXIV, 391.

Papst sich damals schon über den Clerus errungen hatte. — Fragen wir nun, welche Fürsten vornehmlich Grund hatten, sich von dem langen Bürgerkriege ermüdet zu fühlen, so kann nach allem bisher Erörterten wohl kaum fraglich sein, dass wir hier in erster Linie an die geistlichen Fürsten zu denken haben werden, denn sie waren es, die durch den fortdauernd auf ihnen lastenden Druck, welchen der Papst ausübte, am meisten litten; die weltlichen Fürsten waren in dieser Beziehung entschieden besser daran, sie konnten in der Anarchie wohl gar noch gewinnen, den geistlichen Fürsten dagegen musste ihre Zwangslage je länger desto unträglicher werden.

Es scheint, dass die Schlacht von Wassenberg es war, welche der Friedenspartei den Anlass gab, einen Schritt zur Erfüllung ihrer Wünsche zu thun. „Da sie sahen", fährt der Chronist[1] fort, „dass der Papst das grösste Hinderniss der Eintracht sei, da die Partei Ottos schon sehr geschwächt war, so wurde beschlossen, Boten nach Rom zu senden, welche Philipp die Gunst desselben verschaffen sollten". Burchard nennt als Mitglieder dieser Gesandtschaft den Patriarchen Wolfger von Aglei, den Burggrafen Gebhard von Magdeburg und einige Ministerialen Philipps. Die Namen der Letzteren — Heinrich von Schmalneck und Eberhard von Lautern — erfahren wir aus dem Geleitsschreiben, welches ihnen Philipp mitgab und worin er dem Papste mittheilte, dass die Gesandten unbeschränkte Vollmacht hätten, den Frieden zwischen Reich und Kirche abzuschliessen.[2]

Indem Winkelmann diese Gesandtschaft, von der uns Burchard von Ursperg zum Jahre 1206 erzählt, irrthümlich, wie mir scheint,[3] streicht oder vielmehr mit einer andern, von dem Kölner Annalisten zum Jahre 1208 erzählten identificirt, raubt er dem Zusammenhang der Dinge ein nicht nur wichtiges, sondern sogar unentbehrliches Glied. — Es ist doch

---

[1] Chron. Ursp. a. a. O

[2] Reg. de neg. imp. nr. 140.

[3] Die Gründe für diese Ansicht habe ich in Beilage I ausführlich dargelegt.

von höchstem Interesse, zu erfahren, dass der König, gedrängt von der Friedenspartei, wenigstens den Versuch machte, diesem an sich ja höchst unbequemen Drängen eine gute Seite abzugewinnen, die Initiative zu ergreifen und so den Papst zu einem Separatfriedensschlusse hinzureissen. Auf diese Weise wäre es vielleicht möglich gewesen, die Vortheile der augenblicklichen Stellung auszubeuten, und es war somit ein überaus kluger Schritt des Papstes, dass er auf Philipps Gesandtschaft in anderer Weise antwortete, als man sich in Deutschland vielleicht gedacht hatte.

Denn der Papst war entschlossen, keinen Schritt zur Versöhnung zu thun, bevor Philipp nicht in den kirchlichen Angelegenheiten seinen bisherigen Standpunkt aufgegeben hätte. Am wenigsten aber mochte er geneigt sein, durch einseitige Abmachungen mit der Reichsgesandtschaft auf die Initiative bei dem Friedenswerk zu verzichten, denn nur dann konnte er ungeschädigt an seiner Autorität aus diesem Streite hervorgehen, wenn sein Spruch es schliesslich doch war, der die Entscheidung brachte. Er ergriff daher das sicherste Mittel, sich zum Herrn der Situation zu machen und sandte „zur Wiederherstellung der Eintracht im Reiche und zur Aufrichtung eines wahren Friedens zwischen diesem und der Kirche“ zwei Cardinäle, Hugolinus, Bischof von Ostia und Leo, Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Kreuzes, nach Deutschland.[1]

Sie hatten den Auftrag, vor Allem Philipp zu bewegen, den Erzbischof Bruno freizulassen; dass dies die erste Bedingung für den Frieden war, berichtet sowohl Arnold von Lübeck,[2] als die Chronica regia[3] und es ist dies durchaus

---

[1] Reg. de neg. imp. nr. 141.

[2] Mon. Germ. SS. XXI, 233: Post haec ad bonum compositionis domnus apostolicus duos cardinales delegavit — ut Philippum ab excommunicatione solverent, si forte per dispensationem bonorum et religiosorum patrum sive consilio principum unitas pacis inter eos reformari potuisset, ea tamen conditione, ut Bruno captivus liberrimus ab omni captivitate laxaretur.

[3] Cont. III, p. 225. a. a. 1207: Eodem anno duo cardinales etc. venerunt, ut ipsum et Ottonem regem ad pacem et concordiam revo-

glaublich; allein hier zeigten sich die grössten Schwierigkeiten, denn durch den Besitz Brunos war Philipp nicht nur dem Papste gegenüber in grossem Vortheile, sondern derselbe bürgte ihm auch für die Freundschaft Adolfs und seiner mächtigen Sippe. Wir haben nun bei Arnold einen sehr ausführlichen Bericht[1] über den Verlauf dieser Angelegenheit. Philipp hätte sich nach demselben rundweg geweigert, den Gefangenen freizugeben, dagegen durch reiche Geschenke die Legaten so für sich zu gewinnen gewusst, dass sie ihm trotzdem die Absolution ertheilt hätten. Als sie sich aber zu Otto begeben hätten, um für den Frieden zu wirken, hätte dieser ihnen zornig einen Brief des Papstes vorgehalten, worin es hiess, dass die Absolution Philipps nur nach erfolgter Freilassung Brunos stattfinden solle. Hierdurch und durch schreckliche Drohungen des Königs beunruhigt, seien sie darauf schleunigst zu Philipp zurückgekehrt und hätten ihm gesagt, es sei ein Irrthum von ihnen begangen worden und seine Absolution könne nicht bestehen, wenn er nicht den Willen des Papstes erfülle. So habe sich Philipp gezwungen gesehen, Bruno doch freizugeben, bald darauf aber habe er ihn wieder aufgreifen und auf das Schloss Rothenburg bringen lassen und sei schliesslich nur durch die Drohungen des Papstes, er werde ihn in den Bann zurückfallen lassen, dazu bewogen worden, den Erzbischof ruhig nach Rom ziehen zu lassen.

Da die Briefe der Legaten an den Papst nur in einem ganz kurzen Auszuge[2] erhalten sind, so können wir leider diesen Bericht in seinen Einzelheiten nicht controlliren; dass er aber nicht ganz unbegründet sei, entnehmen wir aus einem nach dem 1. November 1207 verfassten Schreiben des Papstes, worin dieser darauf dringt, sie sollten für die vollständige Befreiung Brunos Sorge tragen.[3] Wir werden aus jener aus-

---

carent, inordinata in regno ordinarent et pro Brunone Coloniensi aepo, quem jam per annum captum tenebat, ut libertati redderet, intercederent.

[1] l. c.

[2] Processus legatorum. Reg. de neg. imp. nr. 142.

[3] Reg. de neg. imp. nr. 146: ad plenariam vero liberationem Brunonis intend tis.

führlichen Erzählung also jedenfalls als thatsächlich entnehmen können, dass Philipp sich nur sehr schwer dazu entschloss, sich jenes Pfandes zu begeben. Dies war aber nicht der einzige Punkt, worin sich Philipp zur Nachgiebigkeit verstehen musste, ohne dass ersichtlich wäre, dass der Papst seinerseits ihm gegenüber Verpflichtungen eingegangen wäre. Auch in der Mainzer Sache musste er nämlich durchaus im Widerspruche mit seinen Interessen handeln. Der Bericht in dem Processus legatorum lautet darüber:[1] „Sie brachten ihn dazu, dass er die Regalien, wenn auch wider Willen, von dem Mainzer Intrusus Lupold zurückempfing, und ebenderselbe Lupold verzichtete auf die Spiritualien in die Hände der Legaten. Sie erlangten auch bei ihm mit nicht geringer Schwierigkeit, dass er dem Erzbischof Sigfrid erlaubte, die Spiritualien durch seinen Prokurator verwalten zu lassen.“

So wie er also durch die Freilassung Brunos sich der Möglichkeit begeben hatte, auf die Ordnung des Kölner Schismas irgendwie bestimmend einzuwirken, so hatte er, wie sich aus dem angeführten Berichte ergiebt, auch in der Mainzer Sache in die Herstellung eines Interims willigen müssen, welches principiell den Sieg des Papstes enthielt. Denn wenn Sigfrid auch noch nicht in alle Funktionen eines Mainzer Erzbischofs eintreten durfte, so hatte diese Beschränkung doch nichts der Thatsache gegenüber zu bedeuten, dass Lupold endgültig seinen Ansprüchen entsagt hatte.

Dieser Rückzug des Königs veranlasste auch seine bisherigen Bundesgenossen in den kirchlichen Streitigkeiten, bei Zeiten für ihre Sicherung Sorge zu tragen. Lupold und Adolf wandten sich nach Rom um Lösung vom Banne, die ihnen am 1. November, aber nur unter der Bedingung gewährt wurde, dass sie sich binnen eines Monats nach Rom aufmachten[2], und auch die Stadt Mainz hatte die Aenderung der Zeiten mitmachen müssen. Sie wandte sich mit der Bitte um Absolution an den Legaten und diese wiesen den Abt von Eberbach an, dieselbe zu ertheilen unter der Bedingung,

---

[1] l. c.

[2] Reg. de neg. imp. nr. 144 u. 145.

dass sie zum Sonntag Laetare zwei Boten nach Rom sendeten, um die Befehle des Papstes zu empfangen. Sie thaten es und fügten in dem zur Entschuldigung beigegebenen Schreiben hinzu, sie seien nur durch die Noth der Zeiten zu ihrer bisherigen Haltung bewogen worden, denn sie hätten nicht wagen können, aus ihren Mauern zu gehen, geschweige denn Boten nach Rom zu ihrer Entschuldigung zu senden.[1]

So ging denn Alles so, wie es sich der Papst nur wünschen konnte. Denn nicht nur in den kirchlichen Angelegenheiten willigte Philipp in Bedingungen. welche seiner siegreichen Stellung wenig entsprachen: auch auf politischem Gebiete liess er sich zu den grössten Zugeständnissen bewegen. Er entliess auf Andringen der Legaten das grosse Heer, welches er gegen Otto versammelt hatte, und erklärte sich bereit, nachdem die Verhandlungen Ottos zu keinem Resultate geführt hatten, Bevollmächtigte nach Rom zu senden, welche dort in Anwesenheit von Bevollmächtigten Ottos vor dem Papst seine Sache führen sollten.[2]

Es war dies der grösste Sieg der päpstlichen Diplomatie. Sie hatte Philipp, der seinerseits stark genug zu sein schien, dem Papste Gesetze aufzuerlegen, in die Lage gebracht, unter gleichen äusseren Bedingungen mit seinem Gegner vor dem römischen Stuhle zu erscheinen und sich hier um seine Rechte herumzuschlagen, während sie zugleich durch die Herbeiführung eines einjährigen Waffenstillstands[3] dafür gesorgt hatte, dass Philipps gutes Schwert diese fein gesponnenen Fäden nicht zerreisse.

Es ist das Verdienst Winkelmanns,[4] Abel gegenüber auf diesen für Philipp durchaus ungünstigen Verlauf der Verhandlungen in Deutschland aufmerksam gemacht zu haben, nur scheint mir seine Annahme irrig, als ob bei diesen Zugeständnissen die Absicht gewesen sei, den Papst zu capti-

---

[1] ep. XI, 82.

[2] Processus legat. l. c. und Reg. de neg. imp. nr. 150. An Otto: quia vero adversarius tuus solemnes nuntios ad praesentiam nostram disposuit cum cardinalibus destinare ....

[3] Processus legat. l. c.

[4] pag. 426 ff. und 432.

viren und zu einem günstigen Spruche bei dem in Aussicht stehenden Schiedsgerichte zu veranlassen, denn sie erklärt nicht, wesshalb man sich überhaupt in die Lage gesetzt habe, den Papst captiviren zu müssen, wesshalb man überhaupt auf das Schiedsgericht selbst eingegangen sei.

Eine genügende Erklärung scheint mir vielmehr nur in der Annahme zu liegen, dass Philipp nicht völlig freier Herr seiner Entschliessungen gewesen sei, dass er unter einem Drucke stand, dem er sich nicht zu entziehen vermochte. Dass dies der Fall gewesen, geht klar aus dem Wortlaut jenes Gesandtschaftsberichtes hervor, wo es zweimal hervorgehoben wird, Philipp habe wider Willen und nur unter den grössten Schwierigkeiten nachgegeben und wenn man nach der Quelle solchen Druckes forscht, da liegt es doch wohl am nächsten, an die Fürsten zu denken, deren Friedensbedürfniss wir oben kennen lernten. Und wir werden wohl auch hier nicht fehl gehen, wenn wir jene Dränger besonders unter den geistlichen Fürsten suchen, von denen nach allem Geschehenen kaum Einer noch dazu aufgelegt sein mochte, sich um der Erhaltung königlicher Rechte willen grosse Anstrengungen zu machen. Wir finden gerade in den Zeiten der Verhandlungen den Patriarchen von Aquileja, der wohl im Auftrage des Papstes da war, den Erzbischof von Salzburg, dem der Papst seinen Wunsch erfüllt und ebenfalls den Charakter eines Legaten verliehen zu haben scheint,[1] wir finden auch den Erzbischof von Magdeburg häufig am Hofe Philipps. Albrecht und Wolfger scheinen ihn überhaupt gar nicht verlassen zu haben und es hat den Anschein, als ob gerade sie besonderen Antheil an den Verhandlungen gehabt hätten, da sie beide in dieser Zeit durch grosse Privilegien von Philipp geehrt wurden.[2] Gerade diese drei Fürsten haben wir auch in intimer Beziehung zu Innocenz gesehen, und sie waren durch ihr Doppelverhältniss zum Compromiss wie geschaffen,[3] wenn wir aber die Ergebnisse desselben be-

---

[1] Reg. imp. nr. 152^{b}.

[2] Reg. imp. nr. 166 und 167.

[3] Vgl. Winkelmann, p. 418, der von dem Patriarchen und dem Erzbischof von Salzburg in ähnlicher Weise spricht.

trachten, so drängt sich doch die Ueberzeugung auf, dass ihnen der Vortheil ihres Herrn in Rom höher gestanden haben muss, wie der ihres Herren in Deutschland.

So sah denn die Jahreswende von 1207 zu 1208 eine wahre Wanderung deutscher Männer nach Rom, um dort den Entscheid ihrer Sache zu vernehmen: da zogen Bruno und sein Gegner Adolf, dann die Gesandtschaften Philipps und Ottos, ferner der Bischof Lupold von Worms und sein Gegner Sigfrid, endlich auch die Vertreter der bisher hartnäckigen Stadt Mainz über die Berge: eine Erscheinung, die es recht augenfällig macht, wie sehr schon der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens aus Deutschland weg nach dem Sitze des Statthalters Christi verlegt war.

In Rom begannen nun von Neuem die Verhandlungen. Leider wissen wir aber genauer nur, was über die uns interessirenden kirchlichen Fragen entschieden wurde. Was zunächst Mainz anlangt, so wurden dessen Abgesandten wieder an die Legaten verwiesen,[1] es wurde ferner durch Verfügung vom 3. Juni 1208 Clerus und Volk befohlen, den Anordnungen des Rheingrafen und des Hubert von Sonnenburg, die Sigfrid zu seinen Prokuratoren ernannt hatte, Folge zu leisten; dass aber die Gesinnung noch nicht so war, wie zu wünschen stand, beweist der Umstand, dass Innocenz es für nöthig befunden hatte, ihren Ungehorsam in Rechnung zu ziehen und den Erzbischof von Trier und Andere damit zu beauftragen, denselben eventuell zu brechen.[2]

In Bezug auf die Befugnisse dieser Prokuratoren müssen noch Verhandlungen geführt worden sein, da wir drei verschiedene Formen derselben finden: In dem Gesandtschaftsbericht war in Aussicht genommen, Sigfrid sollte durch seinen, also doch von ihm ernannten Prokurator die Spiritualien verwalten.[3] Der Papst hatte in einer Instruktion[4]

---

[1] ep. XI, 82.

[2] ep. XI, 93 und 94.

[3] Processus legat. l. c.: „Quarto apud ipsum cum difficultate non parva, ut permitteret Siffridum Maguntinum aepum per procuratorem suum in spiritualibus ministrare."

[4] Registr. de neg. imp. nr. 146.

davon gesprochen, die Legaten sollten den Prokurator ernennen und zwar sollte derselbe Temporalien und Spiritualien, aber nur in der Mutterdiöcese selbst verwalten und nun finden wir den Modus derart, dass zwei Prokuratoren alle Temporalien, die dem Erzbischof zustehen, verwalten sollten, unter Ausnahme der Regalien. [1]

Ueber eine endgültige Entscheidung zwischen Lupold und Sigfrid erfahren wir nichts, dieselbe war auch kaum mehr nöthig, dagegen zeigten sich in der Entscheidung, welche der Papst in dem Streit zwischen Bruno und Adolf fällte, die Folgen jener früheren Nachgiebigkeit Philipps.

Allerdings empfing er Adolf, der mit den Reichsgesandten zusammen ankam, mit dem Friedenskusse, [2] allein das war auch alle Gunst, die er ihm erwies. Es hat kein Interesse, die Anführungen beider Gegner in den zweitägigen Verhandlungen, die nun folgten, zu wiederholen; das Resultat war, dass Innocenz auch in Köln ein Interim schuf, welches kaum merklich von einer endgültigen Bestätigung Brunos unterschieden war. Er schrieb den Kölnern, [3] wegen der Sommerhitze und um eine Störung der Friedensunterhandlungen mit dem Reiche zu vermeiden, habe er den Schlusstermin bis zum nächsten Advent verschoben. Bis dahin sollte Bruno die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben; Adolf sollte im Besitze von Neuss bleiben, im Uebrigen aber Bruno unbehelligt lassen und ihm alle demselben zustehenden Temporalien aushändigen. Indem er weiter alle Verfügungen über Kirchengüter, welche Adolf seit der Zeit seiner Excommunikation erlassen hatte, für nichtig erklärte, bemerkte er noch am Schluss, dass, selbst wenn die Legaten bei der Absetzung desselben einen kleinen Fehler begangen hätten, er durch seinen Spruch dieses Unrecht zum Rechte stempeln könnte, eine Aeusserung, wodurch er deutlich genug seine wirklichen Absichten kund that.

---

[1] ep. XI, 93.
[2] Chron. regia Colon. Cont. III, pag. 225.
[3] ep. XI, 88 (13. Mai 1208).

Bezeichnend ist auch für den Charakter dieser Entscheidung, dass die Chroniken von einem solchen Interim gar nichts wissen.[1] —

Somit waren denn diese wichtigen Streitfragen jetzt schon durchaus im Interesse des Papstthums entschieden, und nun wollte es das Geschick, dass gerade damals der Tod durch Mörderhand den König hinwegraffte, gerade damals, da er dem völligen Frieden mit der Kirche so nahe war und hätte beginnen können, das schwer geschädigte Ansehn der Krone wieder herzustellen.

Sein Tod führte zunächst eine endgültige Entscheidung in Mainz und Köln herbei: Bruno und Sigfrid kehrten eben in jener Zeit nach der Fügung Gottes, wie der Chronist sagt,[2] aus Rom zurück. Beide eilten in ihre Metropolen und nahmen Besitz von denselben,[3] ohne dass sich, soweit wir erkennen können, Widerspruch regte. —

Allein diese lokalen Folgen, welche die plötzliche Ermordung des Mannes, der so lange dem Stuhle Petri getrotzt hatte, hervorrief, verschwinden gegen die allgemeinen, welche aus dem erschütternden Eindrucke hervorgehen mussten. Die Ermordung Philipps musste auf das abergläubische Jahrhundert wie ein Gottesurtheil wirken. Als Philipps Sache in stetem Fortschreiten begriffen war, da fragten die Laien die Verfechter der päpstlichen Uebergriffe[4]: „Wenn ihr die Gerechtigkeit vertheidigt und wir sie angreifen, wenn eure Sache Gott gefällt und die Unsrige ihm missfällt, wenn ihr wie die Makkabäer für das Gesetz Gottes stehet und wir wie Lysias und Gorgias dasselbe verfolgen, warum sind wir Sünder überall im Glücke und ihr Gerechten nicht? Warum

---

[1] Chron. regia Colon. Cont. III. p. 225: ipsum Brunonem in epate confirmavit, litteras suas ad clerum et populum et ad quosque nobiles terrae illius transmittens, omnes ad eius favorem et obedientiam sollicitavit.

[2] Chron. reg. Cont II. p. 183: Sed Brunone aepo, Sifrido Mogontiensi aepo, qui eo tempore, utputa divina disponente providentia, de Roma pariter advenerant etc.

[3] ibid. Cont. III. p. 226.

[4] Dialogus clerici et laici ed. Waitz pag. 322.

fallen überall, wo ihr euch auf einen Kampf einlasset, eure Kämpfer in unsere Hände? Ihr ruft die Heiligen an, tragt die Schutzpatrone einher, bestürmt die Ohren des Volkes mit euren Predigten, und eure Niederlagen mehren sich von Tag zu Tag. Ich meine, dass ihr nicht recht urtheilet, wenn ihr euch für die Gerechten, uns aber für die Ungerechten haltet.“ Und nun? Musste es nicht scheinen, dass Gott dem Feinde der Kirche nur Sieg verliehen habe, um seinen Sturz nur um so bemerklicher zu machen? War dieses jähe Ereigniss, welches wie ein Blitz aus heiterem Himmel alle menschlichen Berechnungen durchkreuzte, nicht wie ein Wunder? Der Glaube ist ein Kind des Wunders und ich meine, dass diese Ermordung Philipps mit der Kraft eines solchen Wunders für die Sache der Kirche wirkte. Es konnte nicht ausbleiben, die gläubigen Menschen jener Zeit mussten hier den waltenden Finger Gottes zu erblicken wähnen. — Wir hatten im Anfang unserer Darstellung gesehen, dass im Beginn des Thronstreites der Muth des Widerspruches dem Papstthum gegenüber in der Nation noch nicht erloschen war. Jetzt wurde das anders. Dieser Muth entschwand mehr und mehr. Die Welt war in die Fesseln eines hierarchischen Despotismus gerathen und sie begann, sich in frommer Ergebung an diese Fesseln zu gewöhnen. —

Ich habe versucht, die Bedeutung des Thronstreites für die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands darzulegen und ich stehe nun am Ende meiner Aufgabe. Es kann keine Frage sein, dass die Brechung der Selbständigkeit der deutschen Kirche durch Innocenz III. eins der wichtigsten Ergebnisse dieser langen Anarchie war, und dass hierdurch erst die päpstliche Herrschaft ein festes und unerschütterliches Fundament erhielt. Die alte Reichskirche war die letzte grosse Institution des öffentlichen deutschen Lebens, welche noch durch natürliche Sympathien mit dem Kaiserthum verknüpft war. Es war gegen letzeres ein vernichtender Schlag geführt, als die Selbständigkeit dieses Kirchenthums untergraben war. Diese bisher noch bestehende Selbständigkeit und das Hausgut der Staufer, jene beiden Grundpfeiler des staufischen Imperatoren-

thums, sanken während des Thronstreites dahin: dasselbe hatte fortan keinen Platz mehr in Deutschland. An seine Stelle tritt der päpstliche Einfluss, der sich nun im Laufe der Jahre ins Ungemessene steigert, so dass sich die Auflösung der alten Lebensformen in Deutschland in reissender Schnelligkeit vollzieht. Könige entstehen nach dem Machtworte der Päpste; die deutsche Kirche wird mehr und mehr zur Domäne des Papstthums; mit dem Verlust eines starken Königthums ist Deutschland nun schutzlos der Ueberfluthung durch den Romanismus preisgegeben: die von uns betrachtete Zeit ist es, in der zum ersten Male der volle Strom desselben einzudringen begann, und dass dies geschehen konnte, das war ein Werk des gewaltigen Innocenz III.

BEILAGEN.

I. UNTERSUCHUNGEN ÜBER DAS REGISTRUM DE NEGOTIO IMPERII.

Das Registrum de negotio Imperii ist für Jeden, der über die Zeiten arbeitet, für welche dasselbe in Betracht kommt, eine so wichtige Quelle, dass es unumgänglich ist, vor Allem den Werth derselben, insbesondere ihre Chronologie zu prüfen. Es ist dies bisher im Zusammenhange noch nicht geschehen, und es soll wenigstens nach einigen Richtungen hin im Folgenden der Versuch hierzu gemacht werden.

Ich gehe von einer Aeusserung Winkelmanns aus, welche für einen Theil des Registrum ein bestimmtes Princip der Anordnung aufstellt. Dieselbe richtet sich gegen einen Ausspruch Abels, den derselbe bei einer Untersuchung über die Abfassungszeit von ep. 14 thut. Dieser Letztere sagt (pag. 340): Ich beginne hierbei mit dem äusserlichsten, der Stellung des Schreibens im Registrum, die sich in der Regel nach der Abfassung der päpstlichen und dem Einlaufen (nicht der Abfassung) der fremden Briefe richtet. Zu diesen Worten Abels bemerkt Winkelmann (p. 515): „Es mag dies allerdings für die Hauptmasse der Briefe zutreffen, aber jedenfalls nicht für diejenigen, welche in die Zeit vor dem entscheidenden Entschlusse des Papstes fallen.“

Hierin hat W. Recht; denn die auf ep. 2 folgenden Briefe sind zum Theil offenbar nicht nur früher abgefasst, sondern auch viel früher eingelaufen. So ist ep. 5 am 19. August 1198 geschrieben; noch früher aber der von demselben Aussteller verfasste Brief 4; letzterer lief also sicher etwa August oder September ein. Ebenso muss ep. 3, das Schreiben, worin Otto seine Wahl anzeigt, sicher noch 1198 einge-

troffen sein. Da aber ep. 2 vom 3. Mai 1199 ist,[1] so stimmt das von Abel behauptete Princip hier nicht.

Was nun W. aber dagegen in Vorschlag bringt, vermochte mich nicht zu überzeugen. Er fährt a. a. O. fort: „Diese sind nach andern Gesichtspunkten, namentlich nach dem Inhalte, geordnet.

Es sind nr. 1 u. 2 Beweise, dass Innocenz die deutschen Fürsten zur Versöhnung gemahnt habe (1199 Mai).

nr. 3—11 Briefe von Otto und seinen Anhängern und die Antwort des Papstes (1198 Juli—1199 Mai 20).

nr. 12—18 Verhandlungen mit Philipp und seinen Anhängern und die Antworten des Papstes (1198 Sept. — 1200).

nr. 19—28 Dringendere Gesuche Ottos um Anerkennung u. s. w. und die entsprechenden päpstlichen Rundschreiben (1199 c. Juli bis 1200 Herbst).

nr. 29 Motivirung des von Innocenz gefassten Entschlusses. Innerhalb dieser Gruppen herrscht chronologische Ordnung."

Betrachten wir nun dieselben im Einzelnen näher, so ist gegen die Zusammengehörigkeit von ep. 1 und 2 nichts einzuwenden. Ebenso ist Gruppe II unanfechtbar. In Gruppe III stört nr. 16. Der Brief ist an den Erzbischof von Köln gerichtet und gehört offenbar nicht hierher. Gruppe IV ist als solche schon anstössig. Sie sollte mit II eine einzige Gruppe bilden. Ausserdem werden viel zu heterogene Dinge in derselben zusammengefasst. ep. 22 handelt über das projektirte Schiedsgericht, 23 über die beabsichtigte Heirath zwischen Otto und der Maria von Brabant u. s. w. — Gewiss stehen diese Briefe alle in Beziehung zu Otto, allein diese Beziehung berechtigt noch nicht, sie so wie W. zu interpretiren, und sie berechtigt gewiss nicht zu so bestimmten Schlüssen. Ja sogar dasjenige, worauf W. alles ankommt, nämlich dass innerhalb der einzelnen Gruppen chronologische Ordnung herrschen soll, ist nicht richtig, wenigstens nicht für Gruppe III. Und hier ist es W. begegnet, dass er mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist. Pag. 164 Anm. 2 setzt er nr. 16, welches nur mit . . . Novembris datirt ist, unter Bezugnahme auf die im Briefe selbst vorhandene Zeitbestimmung (infra annum) in das Jahr 1199; nun behauptet er aber, nr. 15 und demgemäss auch nr. 14 sollen 1200 verfasst sein, wo ist also da die chronologische Ordnung? Die Gruppeneintheilung W.'s ist nicht zu halten, mag man nun ep. 14 u. 15 in das Jahr 1200 oder in das Jahr, wohin sie gehören, nämlich 1199 setzen.

---

[1] Dieses genaue Datum giebt Potthast nr. 686 nach andern Quellen; im Registrum selbst fehlt dasselbe.

Ich glaube vielmehr, dass bei der Einordnung der Briefe ein anderes Princip gewaltet hat.

Der Erkenntniss desselben ist man schon sehr nahe, wenn man zunächst einmal scharf unterscheidet zwischen den ausgehenden und den eingelaufenen Briefen.

Diese Scheidung ist keine künstliche, vielmehr zeigt sich, dass auch schon im Registrum selbst eine solche äusserliche Scheidung gemacht wurde. Es kann nämlich nicht auf Zufall beruhen, dass, während die päpstlichen Schreiben in überwiegender Mehrheit datirt sind, die eingelaufenen beinahe durchgängig nicht datirt sind.

Ich habe von päpstlichen Schreiben 118 datirte gezählt. Hierbei sind auch diejenigen mitgezählt, welche nur Datum, Datum Laterani oder Aehnliches am Schlusse haben, ein Zeichen, dass dem Abschreiber die chronologische Note vorlag. Wir erhalten aber 123 datirte, wenn wir nr. 37. 40. 42. 58 und 59 mit hinzuzählen. Diese Briefe sind gar nicht zu Ende geschrieben, sondern durch ein etc., oder etc. usque in finem, oder etc. ut in precedenti usque in finem abgekürzt, folgen aber alle auf datirte Briefe, gehören daher auch in die Kategorie derselben. Undatirte päpstliche Schreiben habe ich 38 gezählt (nr. 15. 60. 88. 89. 109—114. 120—131. 141. 146—159. 191). Nicht mitgezählt sind hier nr. 18 u. 29, da nr. 18 ein Protokoll und nr. 29 ein Memoire, beide also keine Briefe sind. Von den 31 eingelaufenen Schreiben sind nur 3, nämlich nr. 5, 14 und 192 datirt. Nr. 77 Juramentum Ottonis regis illustris etc. und nr. 189 Sacramentum fidei ab Ottone exhibitum sind als nicht eigentliche Briefe auch nicht mitgezählt. — Bei den päpstlichen Schreiben stehen also 123 datirte 38 undatirten gegenüber, bei den eingelaufenen 28 undatirte nur 3 datirten.

Dass hierbei mehr als Zufall gewaltet habe, wird besonders durch folgende Erwägung bestärkt.

Mit ep. 160 oder 161 scheint ein neuer Schreiber eingesetzt zu haben. Dies ergiebt sich mir daraus, dass eine bis dahin nirgends gebrauchte Abkürzungsformel, nämlich ut in alia, im Briefe 163 zuerst und von nun an öfters auftritt, dass zugleich aber auch die bisher mehr und mehr zunehmende nachlässige Behandlung der chronologischen Notizen von nr. 161 an in das Gegentheil umschlägt, indem von den nun folgenden päpstlichen Schreiben nur ein einziges undatirt ist, und zwar finden wir hier im Gegensatz gegen die früheren Partien überall entweder das vollständige Datum, oder eine ausdrückliche Verweisung auf den vorhergehenden Brief.

Dieser neue viel sorgfältigere Schreiber theilt nun bei

den eingelaufenen Schreiben auch kein Datum mit, nämlich bei 160, 187, 190, 193. Eine Ausnahme macht hier nur das datirte 192.

Diese offenbar verschiedene Behandlung jener beiden Arten der päpstlichen Schreiben hat mich nun auf den Gedanken geführt, dass die eingelaufenen Schreiben demjenigen päpstlichen Schreiben vorgeordnet wurden, durch welches sie entweder beantwortet oder überhaupt erledigt wurden.

Diese Annahme wird richtig sein, wenn bei allen eingelaufenen Schreiben eine solche Beziehung zu der folgenden päpstlichen Verfügung nachweisbar ist. Und das ist nun in der That der Fall.

Ep. 11 ist ein Brief des Papstes an Adolf von Köln. Er meldet den Empfang der Gesandtschaft und lehnt die Bitte, die Wahl Ottos zu bestätigen, vorläufig ab. Briefe desselben Inhalts gehen auch an die Wähler Ottos und an die Grafen von Flandern und Dachsburg. Damit werden ep. 10, der Brief der Wähler an den Papst, ep. 9, der Brief Adolfs von Köln, ep. 8 und 7, die Briefe jener beiden Grafen, direkt erledigt, indirekt auch nr. 6, ein Empfehlungsbrief des Mailänders Johannes Rusca für de Villa, ein Mitglied der welfischen Gesandtschaft, ep. 5 u. 4, 2 Schreiben des Königs von England zu Gunsten seines Schützlings und endlich nr. 3, der Brief Ottos selbst, worin er dem Papste seine Wahl anzeigt.

Während sich in ep. 11 der Papst vorläufig mit der welfischen Partei auseinandersetzt, thut er in ep. 15 dasselbe mit der staufischen Partei, und auch dieser Entscheidung sind diejenigen Briefe vorangestellt, die für sie in Betracht kommen; nämlich ep. 12, das Schreiben König Philipps von Schwaben, nr. 13, dasjenige König Philipps von Frankreich und nr. 14, die offizielle Anzeige der Wahl von Seiten der Wähler.

Nr. 18 ist das Protokoll über die Antwort, welche der Papst den Boten Philipps ertheilte; nr. 17 das Beglaubigungsschreiben für diese Boten.

Ep. 21 sucht die Fürsten in sehr durchsichtigen Andeutungen von dem Staufer abzuziehen und meldet zugleich die Ankunft des Akolythen Aegidius an; es hat ep. 19, die Bitte Ottos um thätigen Beistand und ep. 20, die Meldung von dem bevorstehenden Schiedsgericht und das stürmische Verlangen Ottos, auf die Mitglieder desselben zu seinen Gunsten einzuwirken, zur Voraussetzung, ist ohne sie unverständlich.

Die innige Verbindung, in welcher ep. 55, das Schreiben an den Erzbischof von Köln mit ep. 50, der Mittheilung des Legaten über die ersten Erfolge seiner Sendung, steht, ist im Texte (pag. 62 ff.) schon hervorgehoben worden. Ausserdem ist diesem Briefe an Adolf noch das Schreiben des Magister Philipp über die weiteren Erfolge der Le-

gation (ep. 51) und 2 Briefe Ottos vorangestellt, deren nahe Beziehung zu nr. 55 desshalb nicht ganz klar gestellt werden kann, weil der Absender sich über die Hauptsache nur in allgemeinen Ausdrücken bewegt; er sagt, der Legat hätte ihn in schwieriger Situation gefunden, aber trotzdem seine Stellung erheblich gefestigt. Am Schlusse entschuldigt er sich, dass er den ganzen Hergang der Sache nicht mitgetheilt habe; er beabsichtige in nächster Zeit eine Gesandtschaft abzuordnen.

Ep. 62 ist Antwort auf ep. 61; in demselben Verhältnisse stehen ep. 64 und 63, 82 und 81, 107 und 106 und, um gleich die übrigen Fälle der Art aufzuführen, 153 und 152, 161 und 160, 188 und 187, 191 und 190, 194 und 193, 192.

In nr. 137 drückt der Papst dem Patriarchen seinen Dank über den Erfolg seiner Gesandtschaft aus und bespricht die Antwort des Königs Philipp auf seine Propositionen; diese Antwort, von der der Papst hier spricht, ist der vorhergehende Brief, nr. 136.

Die sehr nahe Beziehung, welche zwischen 140 und 141 obwaltet, habe ich im Texte (pag. 121 ff.) bereits darzulegen versucht; ich werde weiter unten nachweisen, dass die Bedenken, welche dagegen geltend gemacht sind, dass 140 auch zeitlich vor 141 gehört, unbegründet sind.

In nr. 143 gratulirt der Papst dem König Philipp zu seiner Absolution, in nr. 142 erfahren wir in einem Auszuge das Nöthigste über die Erfolge der Gesandten und über eben diese Absolution.

Es haben sich also überall die gewünschten Beziehungen gefunden, und das oben behauptete Einordnungsprincip dürfte demnach bewiesen sein.

Für die Chronologie ergiebt sich nun aus demselben naturgemäss die Regel, dass die eingelaufenen Briefe jedenfalls früher zu datiren sind, als derjenige abgesandte Brief, dem sie vorgeordnet sind. Diese feste chronologische Beziehung dürfen wir aber nur für den folgenden Brief aufstellen; es ist durchaus nicht nothwendig, dass der päpstliche Brief, hinter welchen der fremde Brief gesetzt wurde, nun auch zeitlich früher fällt. Dies folgt deutlich aus den Briefen 2 und 3. Ersterer ist sicher vom 3. Mai 1199, letzterer wohl eben so sicher noch aus dem Jahre 1198. — Die den päpstlichen Schreiben vorgeordneten Briefe bilden eben mit jenen ein Ganzes; sie sind gleichsam das Vorwort für die päpstliche Entscheidung.

Mein ganzer Bau würde freilich zusammenfallen, wenn sich in einem einzigen Falle nachweisen liesse, dass die aus jenem Einordnungsprincip fliessende Chronologie unmöglich sei.

Dies ist nun in anderm Zusammenhange in der That für die

Briefe 140 und 141 versucht worden, und es handelt sich jetzt darum, ob mit Recht.

In nr. 140 theilt König Philipp dem Papste mit, dass er Wolfger, den Patriarchen von Aquileja, zusammen mit dem Burggrafen Gebhard von Magdeburg, Heinrich von Schmalneck und Eberhard von Lautern an ihn abgeordnet habe mit allen Vollmachten zum Abschlusse eines Friedens zwischen Kirche und Reich, und bittet, sie freundlich aufzunehmen; er erklärt sich bereit, alles, was jene in seinem Namen versprächen, halten zu wollen.

In nr. 141 theilt der Papst allen geistlichen und weltlichen Fürsten mit, dass er sich entschlossen habe, zwei Legaten nach Deutschland zu senden, welche den Frieden zwischen Kirche und Reich herstellen sollen. — Dieser Brief des Papstes ist nun ziemlich genau zu datiren. (Wink. p. 414, Anm. 2). Am 15. Mai 1207 schreibt er den Prioren von Köln, er hoffe die Freilassung des Erzbischofs Bruno zu erwirken, „per legatorum nostrorum sollicitudinem, quos in Teutoniam destinamus". (ep. X, 62). Danach fasste er den Entschluss, die Legaten zu entsenden, etwa im Mai 1207 und in diese Zeit wird auch die Abfassung von ep. 141 fallen. — Aus dem Umstand, dass jener Brief Philipps vor letzerem stehe, hat nun schon Abel (p. 334) geschlossen, dass die in jenem angekündigte Reichsgesandtschaft vor die Sendung der kirchlichen Legaten falle, und er fand eine Bestätigung für seine Anschauung in einem Briefe des Papstes vom 7. Febr. 1207, worin dieser von dem bei ihm weilenden Erzbischof Albrecht von Magdeburg schreibt (ep. IX, 261): „Verum quia idem de mandato nostro illorum praestolatur adventum, qui sicut accepimus, pro statu imperii ad nostram praesentiam sunt venturi." Er fand eine weitere Bestätigung in dem Chron. Ursp., welches vor der Mittheilung über die Sendung der beiden Legaten (p. 83 d. Sep.-Ausg.) berichtet: „Missi sunt igitur viri nobiles et auctorabiles Wolfgerus patriarcha Aquilegensis et Geboardus burgravius Magdiburg. cum quibusdam ministerialibus Philippi regis. Qui assumptis de Cremona quibusdam viris peritis u. s. w. — Ausser der Bestätigung erweiterte diese Chronik die Kenntniss von der Gesandtschaft also noch durch die Erwähnung der Juristen aus Cremona. Er entnahm jenem Briefe auch die Thatsache, dass die Gesandtschaft frühestens etwa Mitte Febr. 1207 an der Kurie eingetroffen sein kann, dass somit als spätester Termin für ihre Absendung etwa Anfang Januar 1207 anzusetzen sei. Er kam ferner zu dem Schlusse, dass zwei königliche Gesandtschaften anzunehmen seien, da Chron. regia Colon. (pag. 225) zum Jahre 1208 erzählt: Rex Patriarcham cum aliis honoratis viris ad sedem apostolicam misit, pro con-

firmatione foederis et compositionis, quae per cardinales inchoata fuerant, pro consecratione imperiali, pro restitutione d. Adolfi.

Dass beide Male Wolfger von Aquileja das Haupt der Gesandtschaft war, erregte ihm so wenig wie seinen Nachfolgern Anstoss.

Nun aber fand nachträglich Ficker unter den Zeugen einer Urkunde, welche Wolfger am 23. Mai 1208 in Siena ausgestellt hat, Heinrich und Eberhard, dieselben, von denen Kön. Phil. in ep. 140 spricht, und einen Juristen aus Cremona, wovon auch der Urspr. Chronist spricht, beide aber zu jener früheren Gesandtschaft des Jahres 1206/7. Dies veranlasste ihn, die Resultate Abels zu verwerfen. — Er sagte: (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 152 Anm.) „Die blosse Stellung des Schreibens im Registrum wird nun kaum mehr die unwahrscheinliche Annahme rechtfertigen können, dieselben 3 Personen (der Burggraf wird allerdings in Siena nicht genannt) seien 1206 und 1208 nach Rom gesandt.“ Diesen Ausführungen schloss sich Wink. (p. 433, 1) rückhaltlos an. Es ist hiergegen zunächst zu bemerken, dass bei dieser Verwerfung die oben angeführte Stelle aus dem Schreiben des Innoc. (IX, 261), worin er selbst sagt, dass er eine Gesandtschaft erwarte, völlig unerklärt bleibt.

Ausserdem scheinen mir aber die Bedenken Fickers selbst nicht stichhaltig zu sein. Denn wesshalb soll es so unwahrscheinlich sein, dass eine Gesandtschaft des öfteren hin- und hergeht? Wenn Philipp im Jahre 1208 Mitglieder für eine Gesandtschaft auszuwählen hatte, war es da nicht sehr natürlich, dass seine Blicke zuerst auf diejenigen Männer fielen, die schon einmal dieses schwierige Amt bekleidet hatten, die die Wisser seiner geheimsten politischen Gedanken waren? Ich würde es im Gegentheil wunderbar finden, wenn Philipp diesen Vertrauensposten ohne Noth Anderen zuerkannt hätte.

Es lässt sich nun aber ausser jenem erwähnten päpstlichen Schreiben, ausser jenem durchaus nicht so verächtlichen Zeugniss des Chron. Ursp., welches auch sonst über die Gesandtschaft ganz vortrefflich unterrichtet ist, ein neues Argument beibringen, welches im Verein mit jenen wohl durchschlagen dürfte; es sind nämlich die Mitglieder der Gesandtschaft, welche sonst häufig in Urkunden Philipps erscheinen, während der vermuthlichen Dauer der Gesandtschaft in den Urkunden desselben nicht aufzufinden; man bemerke folgende Reihen:

Heinrich v. Schmalneck.	Gebhard v. Magdeburg.	Wolfger v. Aquil.
22. Sept. 1204 reg. 86.		22. Sept. 1204 reg. 86.
12. Nov. 1204 reg. 87.		
12. Jan. 1205 reg. 91.		12. Jan. 1205 reg. 90.

Heinrich v. Schmalneck.	Gebhard v. Magdeb.	Wolfger v Aquileja.
	10. März 1205 reg. 102.	
	23. März 1205 reg. 109.	
25. Juli 1205 reg. 116.		
29. Juli 1205 reg. 117.		
30. Aug. 1205 reg. 119.		
	15. Febr. 1206 reg. 129.	
20. Mai 1206 reg. 132.		
		1. Juni 1206 reg. 133.
11. Juni 1206 reg. 135.		11. Juni 1206 reg. 135.
	Lücke.	
		18. Juni 1207 reg. 151.
22. Sept. 1207 reg. 162.	...... 1207 reg. 163.	
...... 1207 reg. 164.	...... 1207 reg. 164.	
6. Oct. 1207 reg. 166.	6. Oct. 1207 reg. 166.	
2. Nov. 1207 reg. 168.		2. Nov. 1207 reg. 168.
6. Dec. 1207 reg. 169.		6. Dec. 1207 reg. 169.
10. Dec. 1207 reg. 171.		10. Dec. 1207 reg. 171.
	8. Jan. 1208 reg. 174.	
6. Febr. 1208 reg. 177.		

(Eberhard von Lautern ist in Urkunden Philipps überhaupt nicht zu finden.)

Damit dürfte wohl der Beweis für die Richtigkeit der Abelschen Ansicht erbracht sein, es sind damit zugleich meine Bemerkungen über die Stellung der eingelaufenen Schreiben im Registr. gesichert.

Die Einordnung ist in der That nicht so völlig willkürlich gewesen, wie Winkelm. das anzunehmen scheint, und man wird von den aus der Stellung sich ergebenden Consequenzen nicht ohne die zwingendsten Gründe abgehen dürfen.

Um zunächst noch bei den nicht päpstlichen Schreiben zu verweilen, wird als Regel aufzustellen sein, dass, wo nicht die Rücksicht auf ein sie erledigendes päpstl. Schreiben massgebend war, das Datum ihres Einlaufens als Norm galt, und dass dies auch da der Fall war, wo mehrere fremde Briefe einem päpstlichen vorgeordnet wurden. Diese wurden dann in sich chronologisch nach dem Datum ihres Einlaufens geordnet.

Für erstere Kategorie haben wir nur 2 Beispiele, nämlich nr. 77 und 189. Letzteres ist datirt und steht richtig zwischen andern datirten Briefen. Bei ersterem aber heisst es am Schluss: Actum Nuxiae in Colon. dioecesi, anno incarnationis verbi 1201, VI. Idus Junii, in praesentia Philippi Notarii, Aegidii acolythi et Ricardi scriptoris praefati domini papae. Es ist dies der Eid, den Otto am 8. Juni 1201

den Gesandten des Papstes leistete. Wie kommt dieser nun zwischen Stücke, die dem Nov. 1202 angehören? — Würde man der Stellung Werth zuerkennen, so müsste man sagen: Diese schriftliche Abfassung des Eides kann erst damals in die Hände des Papstes gelangt sein. Und dieser Schluss scheint in der That das Richtige zu treffen, wenigstens kann ich mir nicht anders folgende Stelle aus einem Briefe des Papstes an Otto (ep. 65) erklären: Nos autem praemissis iis omnibus, quae a regali magnificentia debent pro honorificentia Ecclesiae Romanae praemitti, ad coronam imperii te disponimus evocare. Tuum igitur erit procurare de caetero, qualiter et quo tempore iis quae diximus praemittenda praemissis ad apostolicam sedem, sicut oportet et expedit, coronandus accedas. Er verlangt hier also als Vorbedingung für die Kaiserkrönung, dass vorausgeschickt werde, was von der königlichen Grossmuth für die Ehre der römischen Kirche vorausgeschickt werden muss, das heisst doch also, das Dokument über die gewünschten eidlichen Versprechungen Ottos. Dasselbe hatte er schon einmal am 1. März 1201 (reg. ep. 32) gefordert, später aber findet sich der Passus nicht wieder. — Er wird nur verständlich, wenn wir den aus der Stellung von nr. 77 gezogenen Schluss acceptiren.

Es war offenbar die Folge dieser abermaligen Ermahnung, dass das kostbare Dokument, von dem Otto vielleicht Bedenken tragen mochte, sich zu trennen, nun an die Curie abging.[1]

---

[1] Ich würde kein Bedenken tragen, diese Bemerkung mit grösserer Zuversicht auszusprechen, wenn mich nicht eine bisher für diese Frage nicht beachtete Stelle zweifelhaft machte. — Dieselbe findet sich in einem Briefe des Papstes an den König von Frankreich vom 26. März 1202 (Reg. de neg. imp. nr. 64, das Datum bei Bouquet XIX, 407) und lautet: In approbatione vero, immo ante approbationem regis ipsius, tam regiae serenitatis quam regni Francorum memores nos noveris exstitisse, cum ab eo tam per scripturam suam quam per proprium juramentum sufficientem receperimus cautionem, ut super facto tuo consiliis nostris et monitis acquiescat. Wenn die scriptura, wie nicht zweifelhaft sein kann, unsere Urkunde ist, so bleibt, wenn ich meine eben geäusserte Ansicht halten will, nur die Annahme übrig, dass sich der Papst hier anticipando geäussert habe, dass er von jener Urkunde so gesprochen habe, als ob sie schon in seinem Besitze sei, während das thatsächlich noch nicht der Fall war. Diese Annahme findet darin ihren Anhalt, dass der Papst in diesem Briefe offenbar bestrebt war, — da er Philipp zu gewinnen trachtete — die Garantie, die er ihm für Ottos Gesinnung zu bieten hatte, als so sicher wie möglich darzustellen. — Allerdings kann ich mir das Bedenkliche einer solchen Annahme nicht verhehlen.

Der zweite Theil meiner obigen Behauptung, die Ordnung fremder Briefe untereinander betreffend, würde keine Geltung haben, wenn die Einordnung der nr. 50 und 51 mitgetheilten Begebenheiten, wie sie Winkelmann (pag. 221) vornimmt, richtig wäre. Dieselbe ist nach ihm folgende:

ep. 50.	ep. 51.
Bericht Guidos.	Bericht des Magister Philipp.
Reise durch Frankreich.	
Aufenthalt in Lüttich.	
Versammlung in Köln (3 Juli).	
„ „ Mastricht.	
	Beabsichtigte Reise nach Bingen.
	Abfassung der Relation.
Versammlung in Corvei (23. Aug.).	
Abfassung der Relation.	

Er kommt zu dieser Ordnung durch eine Hypothese, die er aufstellt, um den zunächst sich widersprechenden Inhalt beider Briefe zu vereinigen. Der Widerspruch liegt darin, dass der Legat Guido von einem nach der Kölner Versammlung abgehaltenen Tage zu Corvei redet, während Magister Philipp von diesem garnicht spricht, sondern von der Versammlung zu Köln gleich zur Besprechung einer Versammlung zu Mastricht übergeht.

Die Hypothese Winkelmanns ist nun die: Er nimmt an, das die Versammlung zu Mastricht betreffende Stück sei in der Relation des Guido ausgefallen. Allein gegen die Annahme möchte einzuwenden sein:

1. Dass dasjenige, was Winkelmann anführt, um seine Hypothese wahrscheinlich zu machen, hinfällig ist. Er sagt, der Registrant sei auch sonst abkürzend verfahren, und verweist dafür auf Seite 207 Anm. 1. Hier steht: „1. März 1201. Reg. de neg. imp. nr. 45 und vollständiger nach dem in Strassburg befindlichen Original (Opp. Inn. ed. Migne IV, pag. 74). Sollte dieses Beispiel etwas beweisen, so müssten sich durch die Vergleichung beider Stücke Auslassungen ergeben, die nicht als solche von dem Registranten angezeigt sind, denn um eine solche Auslassung handelt es sich für Winkelmann. Nun sind aber in dem Registrum die beiden Auslassungen genau durch „etc." und Verweisung auf den vorhergehenden Brief nr. 43 bezeichnet und auch genau begrenzt.

Dieses Beispiel beweist also nicht was es soll, nämlich dass der Registrant Lücken liess, ohne sie als solche anzuzeigen.

2. Dass sich in der Form des fraglichen Briefes auch innerlich keine Spur von einer Auslassung findet, dass vielmehr alle Sätze sowohl stilistisch als inhaltlich in einem schwer löslichen Zusammenhange stehen.

3. Dass in dem Berichte Philipps über Mastricht mit keinem Worte davon geredet wird, dass die deutschen Bischöfe vorgeladen und nicht gekommen seien. Dass also auch das „Tertio" in dem Bericht Guidos, welches allerdings unerklärlich bleibt, nicht dadurch erklärt würde, wenn eine Erwähnung von Mastricht ausgefallen wäre, da eine Vorladung für Mastricht eben nicht stattfand und der Lage der Stadt nach auch kaum stattfinden konnte.

4. Dass, wenn die Relation Guidos nicht nur hinter die Versammlung zu Corvei, sondern auch hinter „die beabsichtigte Reise nach Bingen" fiele, es unbegreiflich ist, warum denn Guido in seinem Berichte kein Wort über die nicht bloss beabsichtigte, sondern auch, wie wir aus der Prozessrelation (ep. V, 14) wissen, wirklich ausgeführte Reise und die auf derselben gefällte Entscheidung sagte.

Diese Schwierigkeiten dürften die Annahme der Winkelmann'schen Hypothese unmöglich machen. Sie verschwinden, wenn man statt ihrer annimmt, dass der Notar Philipps in Corvei nicht mit anwesend war, und dass er in seiner Relation nur diejenigen Erfolge zu schildern vorhatte, bei denen er selbst zugegen war.

Die Ereignisse ordnen sich dann folgendermassen:

Bericht Guidos.	Bericht Philipps.
3. Juli. Versammlung in Cöln.	Versammlung in Cöln.
Versammlung in Corvei.	
(Abfassung des Berichtes).	
	Tag zu Mastricht.
	Beabsichtigte Reise nach Bingen.
	(Abfassung des Berichtes).

26. Sept. Sigfrid als Erwählter mit Guido und Philipp Zeuge in einer Urkunde Ottos.

30. Sept. Weihe Sigfrids zu Xanten. (Nach derselben Abfassung eines 3. Berichtes, der uns verloren ist, und der die Darstellung des Vorgehens des Legaten in dem Mainzer Processe und die folgenden Ereignisse enthalten haben muss.

Die Versammlung zu Corvei kann viel näher an diejenige in Cöln gelegt werden, als dies Abel (p. 279) und Winkelmann (p. 222) thun, welche sie beide auf Grund einer von Ersterem mitgetheilten Urkunde auf das Ende des August verlegen. Nach den Zweifeln, die Wilmanns Westfäl. Urkdb. Addit. 72 über die Echtheit des Datums

ausgesprochen hat, und die Ficker (Reg. Imp. pag. 65) zu den Seinigen gemacht hat, ist das kaum mehr möglich. Von dieser Seite steht also der Richtigkeit meiner Hypothese nichts im Wege.

Jedenfalls aber hat sich herausgestellt, dass die Hypothese W.'s, welche von einer umgekehrten Stellung der Briefe ausgeht, hinfällig ist.

Was nun die päpstlichen Schreiben anlangt, so lässt sich allerdings eine ganz strenge Chronologie nicht nachweisen. — Die vorhandenen chronol. Noten des II. und IV. Pontifikaljahres (die Briefe des III. Jahres entbehren sämmtlich des Datums) sind in der richtigen Reihenfolge. Im V. wird dieselbe durch ep. 67 und 68 unterbrochen; im übrigen ist sie sowohl in diesem, als auch in dem folgenden VI. bis zum 18. December ep. 97 gewahrt. Dagegen hinken die Briefe 97 (zweiter Theil) — 105, welche zwischen dem 10. und 16. December variiren, nach, und sind auch unter sich nicht geordnet. Es stört ferner die Umstellung der um einen Tag differirenden ep. 107 und 108. Das VII. Jahr weist die richtige Ordnung, während die beiden ersten Daten des VIII. verkehrt stehen. Das IX. Jahr ist durch kein Datum vertreten, das X nur durch eins. Von ep. 101 an bis zum Schluss sind dann die chronologischen Notizen fast ausnahmlos vorhanden, aber auch hier nicht ganz in der richtigen Reihenfolge.

Es muss nun zunächst dahin gestellt bleiben, wie viele dieser beobachteten Unregelmässigkeiten auf Rechnung der mangelhaften Überlieferung zu setzen sind. — Bei einigen derselben ist ein gemeinsamer Grund ersichtlich. So folgen sich 168, 169, 170 mit den Daten 4., 5., 4. December. Die beiden ersten sind aber an Otto, und der Schreiber stellte sie daher offenbar desshalb gleich neben einander. Dasselbe ist bei 177, 178, 179 mit den Daten 5., 18 , 16. Januar der Fall. Die übrigen Unregelmässigkeiten dagegen werden sich kaum auf eine gemeinsame Veranlassung zurückbringen lassen. In Bezug auf sie wäre eben zunächst eine diplomatische Prüfung der Überlieferung geboten. Das eine scheint sich aber doch aus dieser Betrachtung zu ergeben, dass die Zugehörigkeit zu den einzelnen Pontifikal-Jahren respektirt wurde, und dass somit die Versetzung eines päpstlichen Briefes um ein ganzes Jahr von vornherein als unzulässig zu bezeichnen scheint. Trotzdem hat dies Winkelmann in zwei Fällen versucht, allein die Folgen waren beide Male verhängnissvoll.

Die Briefe nr. 85 und 86 sind im Registr. für den 5. April angesetzt und das Jahr 1203 ergiebt sich aus dem mit einer Jahresbezeichnung (a° VI°) versehenen vorhergehenden Briefe. — Der Inhalt passt in diese Zeit ganz vortrefflich. Allein W. (pag. 225, Anm. 3 und pag. 259) setzt sie in das Jahr 1202 und zwar einfach desshalb, weil

in ep. 85 die Vorladung, welche nach ep. 70 an Wolfger erging, nicht erwähnt wird, wozu aber gar keine zwingende Nothwendigkeit vorlag (und nur dann würde dieses argumentum ex silentio etwas beweisen), und, weil am 5. April 1202 auch Briefe an deutsche Fürsten abgingen!

Durch diesen Irrthum schädigt er nun einmal seine Darstellung des Jahres 1203, wo jene Briefe hingehören, und dann die des Jahres 1202, wo sie nicht hingehören. Denn hier bringt er diese Briefe mit dem Protest der Fürsten zusammen und bezeichnet sie als „förmlichen Bescheid" auf denselben (p. 259), während doch noch von Niemandem bezweifelt worden ist, dass die berühmte Bulle Venerabilem, die wir in einer Ausfertigung an den Herzog von Zähringen besitzen, die Antwort auf jenen Protest ist, und obwohl ep. 85 nur ganz allgemeine Beziehungen zu dem Inhalte des Protestes bietet.

Ist somit schon aus inneren Gründen die Ansicht Winckelmanns unhaltbar, so stellt sich zum Ueberfluss sein Irrthum dadurch als evident heraus, dass der übrigens auch von ihm benutzte Berliner Codex in nr. 50 eine Abschrift von ep. 85 aufweist und zwar hier mit der ganz richtigen Jahresbezeichnung. (a° VI°).

Dass er auch mit seiner Versetzung von ep. 14 und ep. 15 in das Jahr 1200 im Irrthume sei, ist schon anderweitig bewiesen (von Scheffer-Boichorst, in Syb. hist. Zeitschr. 33,52); auch in diesem Falle haben sich die aus der Stellung ergebenden Folgen glänzend bewährt.

Das Resultat unserer Untersuchung ist, dass sich alle Einwände, welche gegen die Chronologie des Registrum gemacht worden sind, als hinfällig erwiesen haben. Man wird demnach in Zukunft auch vor dieser Seite unserer Quelle wohl etwas mehr Respekt haben.

II. OTTOS IV. ERSTE VERSPRECHUNGEN AN INNOCENZ III.

In der vorigen Beilage habe ich als wahrscheinlich darzuthun gesucht, dass jene Urkunde vom 9. Juni 1201, welche uns im Registr. de reg. imp. unter nr. 77, und ausserdem mit derselben chronologischen Notiz bei Theiner (cod. dipl. dom. temp. I, 36) und bei Raynald (ann. eccl. ad. a. 1201) erhalten ist, erst später, im Jahre 1202, in den wirklichen Besitz der Curie gekommen sei. — Es würde sich hieraus für

das Verhalten Ottos die nicht uninteressante Bemerkung ergeben, dass er keineswegs so völlig unbesonnen, wie man bisher annahm, die wichtigsten Rechte des Reiches geopfert habe, dass er vielmehr sehr wohl gewusst habe, den Werth dessen, was er mit dieser Urkunde dahin gab, zu schätzen, und dass er es erst auf mehrmaliges Drängen der Kurie über sich gewann, sich von diesem kostbaren Dokumente zu trennen.

Ganz anders nun müsste das Urtheil über ihn lauten, wenn es wahr wäre, dass er, wie letzthin mehrere Forscher gemeint haben, schon im Jahre 1198 eine — das Fehlen eines Ottos Verhalten zu Frankreich bestimmenden Passus abgerechnet — völlig gleichlautende Urkunde ausgestellt habe.

Pertz war der erste, der diese Vermuthung aussprach (Mon. Germ. LL. II, 205) und zwar stützte er sich dabei auf eine Notiz in einem von ihm selbst in Paris ans Licht gezogenen Verzeichnisse des vatikanischen Archivs: 1198. Otto IV. R. imperator Innocentio III. eiusque successoribus spondet se possessiones et jura Romanae ecclesiae pro posse suo defensurum et integra servaturum; expressis terris dictae ecclesiae pertinentibus. olim aurea bulla. — Er nahm in Folge dessen eine doppelte Ausfertigung an.

Später fand Huillard-Bréholles in den von ihm entdeckten sog. Rouleaux de Cluny zwei etwas verschiedene, beide undatirte Ausfertigungen derselben Urkunde und bezog, ebenfalls auf jene Pariser Notiz sich stützend, die erste an 2 Stellen kürzere (nr. XV) auf den Juli 1198, die andere auf den 8. Juni 1201.

Abweichend von der Ansicht dieser Gelehrten bestimmte Winkelmann (Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig I, S. 88) das Ausstellungsdatum der ersten Urkunde auf den 9. Juni 1198. Gegen diesen letzteren wandte sich Waitz (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 502 ff.) und bestritt zunächst die Gründe, welche Winkelmann veranlasst hatten, in der Bestimmung des Datum von seinen Vorgängern abzuweichen, dann aber auch dasjenige, was Winkelm. von jenen Vorgängern übernommen hatte, die Annahme nämlich, dass bereits im Jahre 1198 schriftliche Abmachungen stattgefunden hätten.

Diesen Angriff hat nun neuerdings W. Lindemann (Forsch. XXII, p. 224) abzuwehren versucht, allein wie mir scheint, keineswegs mit Glück. Er verweilt mit grosser Ausführlichkeit bei den Nebenfragen und nur in den hierauf bezüglichen Erörterungen kann man ihm in einigen Punkten Recht geben. So zunächst schon bei der ersten Frage, die sich darum dreht, ob jene problematischen früheren Abmachungen, wie Pertz, Huillard-Bréholles und Waitz (der freilich dieselben, wie oben be-

merkt, überhaupt ganz leugnet) wollen, in den Juli, also in die Zeit der Krönung oder, wie Winkelmann will, auf den 9. Juni, also auf den Wahltag, zu setzen seien. Lindemann führt da, wie mir scheint, mit Recht die Stelle in dem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Mainz (Reg. de neg. imp. nr. 1) als ausschlaggebend an, worin es heisst: qui (Otto) in die electionis suae apud Coloniam de conservando jure Romanae ecclesiae etc. — Waitz hatte gegen Winkelmann bemerkt, dass die Ableistung eines solchen Eides bei der Wahl ganz ohne Beispiel sein würde, dass aber ein derartiger Akt zur Krönung recht eigentlich gehöre, und daher electio mit Krönung zu übersetzen sei, was nicht unmöglich sei, da die Krönung wie eine feierliche Wahl angesehen und behandelt worden sei. Allein ich glaube, dass eine so ausnahmsweise Wahl, wie die Ottos, recht wohl von solchen ausnahmsweisen Nebenumständen begleitet sein konnte, dass demnach der von Waitz geltend gemachte Gesichtspunkt nicht ganz zutrifft. Es wird vielmehr in diesem Falle die zunächst liegende Interpretation des Wortes electio auch die richtige sein.

Es würde zu weit führen, wollte ich auf alle diejenigen Einwürfe eingehen, welche Lindemann gegen die Nebengründe erhebt, die Waitz für seine Verwerfung des Jahres 1198 vorbringt. Ich kann mich dieser Aufgabe entschlagen, da weder durch die Geltendmachung, noch durch die Bestreitung dieser Nebengründe, welche nur den Zweck hatten, die Ansicht Winkelmanns zu erschüttern, etwas Entscheidendes gewonnen wird. Ich beschränke mich hier auf diejenigen Punkte, welche einen stringenten Schluss für die Hauptfrage gestatten.

Da handelt es sich nun zunächst darum, ob die von Lindemann angeführte Stelle wirklich, wie er meint, etwas Entscheidendes habe; hier heisst es: (Reg. de neg. imp. nr. 1) qui (Otto) in die electionis suae apud Coloniam de conservando jure Romanae ecclesiae et aliarum etiam ecclesiarum per se ipsum praestitit juramentum et postmodum etiam se astrinxit juratoria cautione, quod ecclesiis et principibus, quae dicti imperatores injuste abstulerunt, restitueret universa.

Es ist hier von einer Eidesleistung die Rede, und zwar von einer mündlichen, nicht aber von einer Urkunde. Lindemann giebt dies auch zu, aber er sagt, die ganze Art der Erwähnung, sowohl von Seiten Ottos, als Innocenz, lasse auf ein festeres, schriftliches Abkommen schliessen.

Es wird keiner weiteren Erörterung bedürfen, wenn ich behaupte, dass diese Art des Beweises nichts Zwingendes habe, und wenn dann Lindemann mit der Frage fortfährt: „Bietet sich da unsere Urkunde nicht von selbst dar? — so wird man einfach mit Nein antworten müssen, da aus der angeführten Stelle für die fragliche Existenz einer

Urkunde von 1198 eben gar nichts folgt. — So lange wir nicht durch andere Zeugnisse zu der Annahme einer solchen gezwungen werden, wird nimmermehr zuzugeben sein, dass in jenem Zeugnisse von etwas Anderem als von mündlichen Abmachungen die Rede sei.

Bleibt also nur jene chronologische Note in den Pariser Verzeichnissen, und da scheint mir denn die Ansicht, welche Waitz vertritt, auch jetzt noch die einzig richtige zu sein. Er weist (a. a. O.) auf einen Index archivi scripturarum arcis S. Angeli hin, in welchem es heisst (S. 90): Litterae parvae Ottonis imp. cum bulla aurea serico violaceo claro vel rubro decolorato sine dato loci ac temporis sub Innocentio III., quibus ei promittit se recuperaturum et defensurum terras ecclesiae, quas et nominat. Da nun weder hier noch in dem Pariser Verzeichniss eine Ausfertigung mit dem Datum von 1201 erwähnt wird, da ferner in den Registern Platinas dreimal auf das juramentum factum Innocentio IV. (so immer falsch für Innocenz III.) verwiesen wird, jedesmal aber auf dieselbe Nummer, so schliesst er völlig mit Recht, dass nur ein Exemplar im Archiv vorhanden, und dass dies Exemplar ohne Ort- und Zeitangabe gewesen sei.

Aus diesem unzweifelhaft richtigen Schluss ergiebt sich also die nothwendige Annahme, dass das Jahr 1189 in den Pariser Verzeichnissen ein Zusatz ist, ebenso wie die Orts- und Zeitangabe in den Regesten des Innocenz, welche jedenfalls auf Grund anderer Berichte gemacht ist und dann in die Sammlungen Theiners und Raynalds überging.

Lindemann seinerseits äussert sich über das Zwingende dieses Schlusses nicht. Er bemerkt darüber: „Daraus, dass u. s. w., will Waitz schliessen, dass es nur ein Exemplar im Archiv gegeben haben kann, das ohne Ort und Datum gewesen sei“. — Warum er diesen Schluss für ungerechtfertigt hält, erfahren wir eigentlich nicht: er wirft gegen denselben nur die Frage auf, woher wir denn die genaueren Angaben der übrigen hätten, wenn es im päpstlichen Archiv nur eine Urkunde ohne Ort und Datum gab.

Es scheint demnach, dass er sich nicht zu der Hypothese Waitz's verstehen will, dass diese genaueren Angaben eben Zusätze sind.

Er sucht vielmehr einen andern Ausweg, wobei freilich die sehr erheblichen Gründe, welche Waitz bestimmt hatten, unwiderlegt bleiben. Er fährt fort: „Gerade diese Stelle wird uns darauf hinführen, mehrere den Jahren nach verschiedene Ausführungen anzunehmen, die eine mit Goldbulle ohne Orts- und Zeitangabe, und diese ist zu 1198 zu setzen, die andere ohne Goldbulle mit den bekannten Angaben. Und warum ist jene Urkunde zu 1198 zu setzen? Lindemann spricht sich darüber nicht weiter aus. Es würde ihm auch schwer fallen, ein wirkliches Zeugniss dafür beizubringen. Dass die von ihm citirten Quellenstellen

ein solches nicht sein können, haben wir schon oben gesehen und das einzige Zeugniss, was sonst für ihn sprechen könnte, die Jahreszahl 1198 in dem Pariser Verzeichnisse, hat er sich ja selbst geraubt, indem er ausdrücklich bemerkt, diese Urkunde, welche zu 1198 gehöre, sei ohne Orts- und Zeitangabe, indem er damit also selbst zugiebt, die Jahreszahl in dem Pariser Verzeichnisse sei ein Zusatz.

Da also dieser Ausweg nicht zulässig ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als sich der Annahme, welche Waitz aufgestellt hat, anzuschliessen, wonach es ausgeschlossen ist, dass schon im Jahre 1198 schriftliche Abmachungen zwischen Otto und Innocenz stattgefunden haben.

III. UEBER DIE VERSCHIEBUNG DES SCHIEDSGERICHTS UND SEINE ZUSAMMENSETZUNG.

Dass das Schiedsgericht in der That, wie im Texte (pag. 32) angenommen ist, verschoben wurde, wird durch zwei Zeugnisse völlig klar gestellt. Der Admunter Fortsetzer erzählt, dass der Erzbischof Konrad sich lebhaft für die Herstellung des Friedens im Reiche bemüht und nach dem Rathe der Fürsten erlangt habe, dass sowohl für Philipp und Otto, welche um die Krone stritten, als auch für die Begünstiger beider Parteien bei Koblenz ein Gespräch angesetzt worden sei.[1] Hierauf fährt er fort: „ipse vero infirmitate preventus apud oppidum Riesveld diem clausit extremum. Dieser Ausdruck infirmitate preventus deutet entschieden an, dass jener Termin noch in Aussicht stand, dass der Absicht Konrads aber, ihn einzuhalten, seine Krankheit und sein Tod zuvorkamen. Noch schlagender aber ist die schon von Scheffer-Boichorst[2] hervorgehobene Stelle der Chronica regia Coloniensis,[3] welche allerdings Winkelmann nicht entgangen ist, der er aber alle Beziehungen auf das in Aussicht genommene Schiedsgericht aberkennt (a. a. O. pag. 191). Die Stelle lautet: „Der Mainzer kehrte,

---

[1] SS. IX, 589. Eo tempore Conradus Moguntinus aepus pro pace in regno reformanda sollicitudinem gerens, consilio principum tam Philippo quam Ottoni pro imperio decertantibus nec non utriusque partis fautoribus apud Confluentiam diem haberi obtinuit.

[2] Sybels hist. Zeitschr. XXXIII, 152.

[3] ed. Waitz p. 197.

nachdem der Friede unter den Brüdern hergestellt war, in die östreichischen Gegenden zurück und starb in der Passauer Diöcese. Wofger aber, der Bischof der genannten Stadt, nahm den Leichnam in Empfang, hielt die Feierlichkeiten ab, führte ihn mit grosser Begleitung nach Mainz und kam nach dem Begräbniss zum Zweck einer Friedensschliessung zwischen dem Könige Otto und Philipp an den zwischen Koblenz und Andernach bezeichneten Ort. Zu dieser Unterredung begaben sich der Erzbischof von Köln, Hermann von Münster, der Trierer und mehrere Andere, allein was sie berathschlagten, hatte keinen Fortgang." In Verbindung mit der obigen Stelle dürfte, namentlich wenn man auch bedenkt, dass die hier zufällig genannten Personen auch zum Schiedsgericht auserkoren waren, wohl kaum noch zu bezweifeln sein, dass die Unterredung nichts anderes, als eben das verschobene Schiedsgericht war.

Ferner möchte ich in Bezug auf die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes hier eine Anschauung geltend machen, die sowohl gegen die Darstellung Abels, als gegen diejenige Winkelmanns gerichtet ist. Abel nimmt nämlich an, dass die staufische Partei und die welfische jede ihre eignen Vertreter ernannt habe. Aus der betreffenden Stelle (Registrum 20) lässt sich darüber nichts entnehmen. Es heisst hier einfach: in quo debent convenire ex parte nostra Coloniensis aepus etc. . . . . ex parte vero ducis Sueviae Salzburg. aepus etc. Die Auswahl gerade dieser Vertreter hat ihm nun Anstoss erregt (p. 117). Er suchte sich dadurch zu helfen, dass er annahm, Philipp habe sich absichtlich durch kein einziges hervorragendes Glied seiner Partei vertreten lassen, um Otto für den Vorschlag zu gewinnen. Dabei bleibt aber der Uebelstand, dass auch die Vertreter des Welfenkönigs, wie Abel selbst anführt, durchaus nicht geeignet waren, die Interessen desselben mit Energie zu wahren. Des Erzbischofs Adolf von Köln, des Herzogs von Brabant laue Gesinnung in dieser Zeit ist bekannt. Des Bischof von Münster Stellung war gleichfalls nicht klar (Abel, p. 347, Anm. 8.), Bischof Dietrich von Utrecht wahrscheinlich schon staufisch gesinnt (ibid. pag. 348, Anm. 13).

Diese Schwierigkeiten schwinden, wenn man annimmt, dass die staufische Partei aus den Anhängern Ottos, diese aber aus den Staufischen die Mitglieder in das Schiedsgericht wählten. Da es sich hier um einen Compromiss handelte, so scheint mir dies der einzig denkbare Modus des Vorgehens zu sein. Nur so konnte die Commission einen neutralen Charakter erhalten, da natürlich gerade auf die gemässigsten Elemente der Partei die Wahl des Gegners fallen musste. Nur wenn man diesen Wahlmodus annimmt, erklärt sich auch der in der That neutrale Charakter des Schiedsgerichts, der Abel zu jener

etwas gezwungenen Erklärung veranlasste. Nimmt man hinzu, dass diese Art der Zusammensetzung eines Schiedsgerichts der damaligen Zeit nicht fremd war (cf. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie p. 22), so dürfte meine Annahme wohl den wirklichen Hergang treffen, und es würde erlaubt sein, umgekehrt für diejenigen Mitglieder des Gerichts, über deren Stellung uns nichts Näheres bekannt ist, wie für den Bischof von Paderborn, den Markgrafen Konrad von der Ostmark (Landsberg), einen Schluss auf den Grad ihrer Anhängerschaft zu ziehen.

Winkelmann's Anschauung über die vorliegende Frage ist durch seine Interpretation der betreffenden Stelle (Registr. 22, pag. 174, note 1) beeinflusst. Nach seiner Meinung hätten Konrad von Mainz und die Fürsten der welfischen Partei die welfischen und die staufischen Vertreter ernannt. Mit seiner Wortinterpretation fällt auch diese Auffassung.

IV. UEBER DIE QUELLEN ZUR MAINZER DOPPELWAHL.

Die wichtigsten Quellenstellen über die fraglichen Ereignisse finden sich in dem Chron. Ursperg. (S. 79 d. Separ. Ausgabe), dem Chronicon Montis Sereni (SS. XXIII, 168), der Chronica regia Colon. (ed. Waitz pag. 170 u. 197) und in den bezüglichen Briefen.

Die Nachrichten der übrigen Quellen (Christiani chron. Mogunt. ed. Jaffé, Bibliotheca III, 696; Gesta Trevirorum M. G. SS. XXIV, 391. Roger von Hoveden ed. Stubbs IV, 122; Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 90 und Chron. Sampetrinum ed. Stübel p. 46 stehen erst in zweiter Linie.

Das Chron. Ursperg. ist hier im Widerspruche mit Winkelmann pag. 191, Anm. 2 als Quelle ersten Ranges genannt. W. weist dessen Angaben zurück, „weil die ganze Fassung dieses Abschnittes auf Philipps Darstellung selbst zurückzugehen scheint“. Mit dieser Darstellung Philipps ist sein Brief an den Papst (Registrum nr. 136) gemeint. Allein ich habe mich von dieser Auffassung nicht überzeugen können, da das Chron. Ursperg. eben etwas ganz Anderes sagt, als Philipp. Nur muss man, um dies zu erkennen, die ganze Stelle betrachten. In der Abkürzung, wie W. den Ursp. Chronisten citirt, ist er freilich im Rechte. Bei Philipp heisst es nämlich (Migne III, 1135): „Et tunc concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium

eorum, quorum intererat et assensu et mirabili clamore populi, ipse Liupoldus fuit electus, sic quod nobis praesentatus. Et quia etc. . . . . Postmodum dominus Siffridus apud Pinguiam ut vere putamus, a tribus vel ad plus a quatuor se permisit eligi. Der Ursp. Chronist aber sagt: Factumque est in ipsa electione, ut omnium vota convenirent in Liupoldum Wormatiensem tunc epum, tribus tantum exceptis, qui etc. . . . Exierunt de civitate, electoque ab universis praefato Liupoldo, hi tres apud Bingin oppidum constituti unum ex se elegerunt. — Während also nach Philipps Bericht der Unbefangene vermuthen könnte, es sei von Einspruch gegen die Wahl Lupolds gar nicht die Rede gewesen, ja, als hätten die späteren Wähler Sigfrids derselben sogar beigewohnt, während sich hier keine Spur von einem schon vor der Wahl ausgebrochenen Streite findet und die Wahl ausdrücklich einstimmig genannt wird, verschweigt der Chronist die gleich anfangs ausbrechende Opposition nicht, sagt, dass von den Stimmen Aller 3 Stimmen wegfielen, und spricht erst später in ungenauem, aber nicht misszuverstehendem Ausdrucke davon, dass die universi den Lupold gewählt hätten. Die Darstellung des Ursperger Chronisten weicht also in wesentlichen Punkten von derjenigen Philipps ab. Damit fällt aber der Grund für W.s Behauptung weg, denn nur wenn beide Darstellungen sich in jeder Weise entsprächen, könnte man an der Selbständigkeit der einen Quelle zweifeln. Es ergiebt sich also, dass die Auszeichnung, welche W. nur der Chron. regia und den Gesta Trevirorum zu Theil werden lässt, weil ihre Erzählung die innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, auch dem Ursperger Chronisten zu vindiciren ist, da auch nach ihm „die Spaltung gleich beim Beginn der Wahlverhandlung zum Vorschein kommt“. Es scheint demnach kein Grund vorzuliegen, sich der einen Quellenstelle selbst zu berauben.

V. HAT SIGFRID VON EPPSTEIN DIE STADT MAINZ WIRKLICH WAEHREND DER JAHRE 1201, 1202, 1203 IM BESITZ GEHABT?

Winkelmann legt an mehreren Stellen Gewicht darauf, dass die Stadt Mainz mehrere Jahre hindurch in den Händen Sigfrids geblieben sei. So sagt er pag. 208: „Am Ende blieb Otto von diesem Winterfeldzuge nur der eine Vortheil, dass der welfische Erzbischof von Mainz sich noch eine Zeitlang in Mainz und Bingen behauptete“. pag. 314: „Nun war demselben (dem Königthum Ottos) durch den Ueber-

tritt Böhmens und Thüringens auf der einen, dadurch, dass Sigfrid von Eppstein noch Mainz festhielt, auf der andern Seite auch der Zug zum Süden gebahnt worden". (Vgl. ferner p. 368).

Seine Anschauung stützt sich nun einzig und allein auf zwei Urkunden, welche Mone in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins II, 297 im Auszuge veröffentlicht hat. Sie sind von Sigfrid ausgestellt und zwar in Mainz: 14. März pont. a. 2. — Winkelmann hat Recht, wenn er gegen Mone und Abel (pag. 352, Anm. 7) die chronologische Note auf das Jahr 1203 deutet. (Pag. 209, Anm. 1.)

Ich aber bin geneigt, die chronologische Note überhaupt für falsch zu halten, da dasjenige, was man aus ihr folgern muss, und was Winkelm. wirklich folgert, mit Anderem im Widerspruch steht.

Am 9. April 1203 schreibt Innocenz an Clerus und Volk von Mainz, sie möchten ihrem Erzbischof die schuldige Ehre erweisen und ihn in die Stadt lassen. (ep. VI, 39: verum quia nondum ad ipsius aepi reverentiam accessistis, universitatem vestram monemus etc., quatenus ad civitatem et ecclesiam Moguntinam admittatis eundem.) Konnte er das schreiben, wenn Sigfrid schon seit Anfang 1201 in der Stadt war? Gewiss nicht! Anzunehmen, dass Innocenz das nicht gewusst habe, ist aber unmöglich.

Allein vielleicht war er 1201 vertrieben worden [ich übersehe hier, dass sich W.'s Anschauung, Mainz sei seit dem Winterfeldzuge Ottos (1201) im Besitze Sigfrids geblieben, eben auch nur auf diese 2 Urkunden aus dem Jahre 1203 stützt], vielleicht war er in dieser Zeit, da er die Urkunden ausstellte, von Neuem in die Stadt gekommen. Auch dies anzunehmen, verbietet nicht nur die Abfassungszeit des schon erwähnten Briefes, sondern noch mehr ein anderer Brief vom 10. April (ep. VI, 41), in dem Innocenz dem Erzbischof Lässigkeit vorwirft, und ihn ermahnt, seine Diöcese aufzusuchen. Hätte Sigfrid etwa durch ein kriegerisches Unternehmen die Stadt bis zum 14. März wiedergewonnen, dann hätte Innocenz am 10. April so nicht mehr schreiben können. Zum Ueberfluss heisst es noch in einem Briefe vom 4. Mai 1204 (ep. VII, 51), es wäre Zeit, dass die Mainzer ihrem Erzbischof reumüthig mit der Bitte nahten: admitte nos, qui te pastorem et animarum nostrarum epum non admisimus hactenus."

Es kann somit kein Zweifel sein, dass das Datum jener Urkunde falsch ist.

Vorstehende Untersuchung war bereits geschrieben, als ich durch gütige Mittheilung des Fürstl. Löwenstein'schen Archivraths Herrn Dr. A. Kaufmann die Nachricht erhielt, dass die erste der beiden Urkunden in Mone's Zeitschr. IV, 418 gedruckt sei, und dass sie in der That nicht in das Jahr 1203, sondern in das Jahr 1232 falle und nicht vom

Erzbischof Sigfrid II. sondern von dessen Nachfolger Sigfrid III. ausgestellt sei. — Es ergiebt sich dies sehr einfach daraus, dass das Urtheil der Mainzischen Richter, worauf jene Urkunde Bezug nimmt, erhalten ist und zwar ist hier das Jahr der Ausstellung, 1232, angegeben. — Da auch die zweite Urkunde Bezug nimmt auf jenes Urtheil, so gilt für sie dasselbe, was für die erste gilt.

VI. UEBER DEN VERRATH KONRADS VON WÜRZBURG.

Ich habe schon im Texte (Seite 9, Anm. 2) bemerkt, dass ich den Versuch v. Borchs, Konrad von den Vorwürfen, die seinem Charakter gemacht werden, namentlich von dem Vorwurfe des Verrathes, womit wir es hier zu thun haben, zu befreien, nicht als gelungen bezeichnen kann. Wie begründet er nun seine Ansicht? Der Versuch des Magdeburger Dekans Heinrich von Glinden, den Kanzler Konrad aus seinem Amte zu verdrängen, den uns 3 Chronisten berichten (Magdeb. Schöppenchronik ed. Jänicke S. 137, Arnold von Lübeck VII, 2 und Chron. Mont. Sereni SS. XXIII, 168, letztere mit Angabe des Jahres 1200) ist bisher mit Recht als ein Beweis für die schwankende Haltung Konrads angesehen worden, zumal die zuletzt angeführte Chronik als Motiv für diesen Versuch ausdrücklich angiebt, dass Konrad dem Könige verdächtig geworden sei. Bekanntlich konnte Heinrich sein Vorhaben nicht ausführen, da er auf dem Wege zum königlichen Hofe von den Verwandten Konrads überfallen und geblendet wurde. v. Borch meint nun (p. 32), diese ganze Geschichte komme für die vorliegende Frage gar nicht in Betracht, da sie viel später erfolgt sei, als Konrad schon längst im Grabe ruhte, und er meint das desshalb, weil jener Dekan noch 1205 in einer Urkunde als Dekan des Domkapitels vorkomme, was doch nicht sein könnte, wenn er schon 1200 geblendet wäre. Es ist schwer zu begreifen, warum das nicht doch möglich sein sollte. Konnte sich denn der Dekan in seinen Amtspflichten nicht vertreten lassen? Ist es denkbar, dass man ihm zu allem Unglück auch noch seine Pfründe geraubt haben sollte? Gewiss nicht! Dieses Vorkommen Heinrichs als Dekan im Jahre 1205 beweist gar nichts gegen die chronologische Bestimmung unseres Faktums, wie sie durch Winkelm. 232 Anm. 1 erfolgt ist. Was v. Borch gegen das weitere Zeugniss vorbringt, welches Winkelm. für das Jahr 1200 anführt: Rubrice lit. secret. pont. a. III. (= 1200) nr. 167: Aepo

*

Magd., abbati de Conradisburch et praeposito Magdeb., quod nobilem virum G. ab excommunicationis vinculo absolvant, quam propter excessus in personam decani ecclesiae Magd. perpetratos dicitur incurrisse, kann mich nicht bekehren, denn „excessus“ kann, wie mich dünkt, sehr gut ein Verbrechen bezeichnen, wie es hier vorliegt, und wenn es statt incurrit heisst: dicitur incurrisse, so ist das doch wahrlich kein Grund, an der ganzen Begebenheit zu zweifeln.

Sein wichtigster Grund bei seiner Vertheidigung Konrads ist der Umstand, dass Philipp noch am 8. Sept. 1201 ihn seinen Verwandten nennt, und ihm und seiner Kirche beträchtliche Schenkungen macht. — Soll uns das aber wirklich veranlassen, alles, was die Chronisten von seiner schwankenden Haltung erzählen, einfach für eitel Lügen zu halten? Es liegt doch wohl viel näher, mit Winkelmann (pag. 239) anzunehmen, dass sich der König über seine wahre Gesinnung damals im Unklaren befunden habe. — Eins der deutlichst sprechenden Zeugnisse ist der Brief des Innocenz an Sigfrid von Mainz (ep. V, 134); die Bedeutung desselben sucht nun v. Borch (pag. 40) dadurch zu verringern, dass er den Brief in 2 Theile theilt; der erste soll bis zu den Worten Accepimus etiam gehen und „die vollendete Thatsache einer Fehde behandeln“, in welche Conrad mit seinen Ministerialen gerathen war, dieser Theil allein „soll Aufklärung über Conrads eigentliche Lage geben können“. — Diese Ansicht beruht aber einfach auf einem Lesefehler, wesshalb wir nicht näher auf sie einzugehen brauchen: Es heisst nicht Accepimus etiam, sondern etenim und durch diese Partikel wird allein schon — ganz abgesehen von dem Inhalt — angedeutet, dass der angebliche zweite Theil nur die Begründung des vorher allgemein Ausgesprochenen enthält. — Ich kann unmöglich auf Alles eingehen, was v. Borch noch ausserdem zur Unterstützung seiner Meinung beibringt. Die Art seiner Beweisführung charakterisirt sich zur Genüge dadurch, dass er gegen alle Mittheilungen der Chronisten ein unüberwindliches Misstrauen hegt; ich will hier nur noch des Irrthums gedenken, in dem er sich befindet, wenn er pag. 46 behauptet, die Mörder Konrads seien gar keine Ravensburger gewesen. Einmal nämlich werden sie im Chron. Mont. Ser. SS. XXIII, 170 und in den Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 95 ausdrücklich so genannt und dann von Innocenz selbst folgendermassen angeführt (ep. VI, 133): Ad haec, cum nec tutum nec honestum existet, ut... filius Henr(ici) de Ravensburg, fratris Bosonis, cujus pater et patruus fuerant in necem eiusdem epi machinati, consiliis ecclesiae Herbipolensis intersit etc. Diese Stelle dürfte denn doch wohl jeden Zweifel ausschliessen.

VII. ÜBER DIE NIEDERLAGE, WELCHE (NACH WINKELMANN PAG. 265) KÖNIG PHILIPP DURCH OTTO IM JAHRE 1202 ERLITTEN HABEN SOLL.

So wie Winkelmann dem Siege Ottos im Winter 1200/1 viel zu grosse Bedeutung beilegt, so scheint mir der p. 265 berichtete Erfolg dieses Königs überhaupt ganz auf Irrthum zu beruhen. — Seine Hauptstütze für jene Behauptung ist eine Stelle der Annales S. Trudperti SS. XVII, p. 292. Hier heisst es: Otto rex expeditionem contra Philippum movet, cui Philippus cum exercitu occurrens, sed tamen impari, Ottoni cessit urbemque Spirensem ope civium evadens ingreditur.

Dies klingt allerdings ähnlich, wie die Erzählung W.'s, allein nach dem Analisten soll Philipp diese Schlappe im Jahre 1204 erlitten haben. W. sagt nun sehr mit Recht, 1204 sei sicher falsch, wenn er dann aber weiter fortfährt: „Im Jahre 1203 war Philipp in Thüringen beschäftigt und da wir über die Kämpfe von 1201 genügend unterrichtet sind, bleibt nur die Annahme von 1202 möglich, wohin jene Nachricht vorzüglich passt", so muss ich ihm widersprechen. Denn ich kann durchaus nicht einsehen, wesshalb sie nicht ebenso vorzüglich in das Jahr 1201 passen sollte. Aus diesem Jahre wissen wir von einem so weit nach Süden gehenden Streifzuge, und in Verbindung mit der Nachricht der Gesta Trevirorum:[1] „Ipse (Otto) vero congregato exercitu ascendit et obsedit Philippum in Spirca", gewinnt die Stelle an Bedeutung. Sie nur desshalb hier nicht zu verwerthen, weil wir sonst genügend unterrichtet sind, scheint mir nicht ganz zulässig. Wenn W. nicht stärkere Gründe vorzubringen hat, als den Nachweis, dass die Nachricht der Ann. S. Trudperti sich in das Itinerar Philipps einfügen lasse, so kann er auf Glauben keinen Anspruch machen. Auch Ficker ist durch die Argumentation W.'s nicht überzeugt worden und hat der Nachricht den richtigen Platz, nämlich zum Jahre 1201 gegeben. (cf. Regesta imp. nr. 53^{b}.)

Ebenso unglücklich combinirt Winkelmann mit obiger Stelle die Nachricht von einer Bestürmung S. Goars durch Werner von Bolanden, die uns durch Caesarius von Heisterbach Dialog. mirac. X, 19 erhalten ist. Abel bezieht diese Begebenheit richtig zum Jahre 1201, indem er die Bemerkung des Albericus (M. G. SS. XXIII, 878): (Wernerus) erat in parte Philippi regis de Suevia als willkürlichen Zusatz zurückweist. Winkelm. sucht diesen Zusatz zu halten, da gerade im Herbst 1202 Werner auf staufischer Seite gestanden habe, allein er weist dies

[1] SS. XXIV, 390.

nur von Philipp von Bolanden und Wolfram von Stein nach, für Werner selbst weiss er kein Zeugniss anzuführen. Dies ist auch gar nicht möglich, denn Werner war zu der Zeit, in welche Wink. den angeblichen Zug Ottos verlegt, gar nicht mehr in Deutschland, wie ganz evident aus Villehardouin ed. Wailly § 74 hervorgeht. Hier wird unmittelbar bevor die Abfahrt der Flotte, die am 8. October 1202 erfolgte, berichtet wird, die Ankunft deutscher Kreuzfahrer beim Heere erzählt, und unter ihnen unser Werner von Bolanden genannt. Daraus folgt, dass die Erzählung des Caesarius durch W. irrig datirt ist. Zum Ueberflusse giebt Caesarius selbst an, wohin seine Nachricht gehört, denn er fängt das Capitel XX (Strange vol. 2, 232) an: Circa idem tempus Otto contra Philippum ascendens cum exercitu usque Wizinburg pervenit. Es ist nun aber bekannt, dass Otto gerade im Februar 1201 nach Weissenburg kam.

Historische Werke

aus dem

Verlag von K. J. TRÜBNER in Strassburg.

Elsässische Litteraturdenkmäler, aus dem XIV—XVII. Jahrhundert. Herausgegeben von Ernst Martin und Erich Schmidt.
I. Band: Das heil. Namenbuch von Konrad Dangkrotzheim herausgegeben mit einer Untersuchung über die Cisio-Jani von Karl Pickel. 8⁰. (VI u. 124 S.) 1878. M. 3. —
II. Band: Joseph, Biblische Komödie von Thiebold Gart (1540), herausgegeben von Erich Schmidt. 8⁰. (124 S.) 1880. M. 3. —
III. Band: Das goldene Spiel von Meister Ingold. Herausg. von Edward Schröder. 8. XXXIII, 98 S. 1882. M. 3. —

Baumgarten, Herm., Vor der Bartholomaeusnacht. 8⁰. XIX, 263 S. 1882. M. 5. —

— — über Sleidans Leben u. Briefwechsel. 8. 118 S. 1879. Mit einem Facsimile. M. 2. 50

— — Sleidans Briefwechsel herausgegeben von Herm. Baumgarten. 8. XXI. 335 S. 1881. M. 6. —

— — Jakob Sturm. 8. 34. S. 1876. M. — 80

— — Ignatius von Loyola. 8. 34 S. 1880. M. — 80

— — die religiöse Entwickelung Spaniens. 8. 38 S. 1875. M. 1. —

Ebrard, Friedr., der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den Schwäbisch-Rheinischen Städtebund. 1384-85. Mit ungedruckten Actenstücken. 4. 37 S. 1877. M. 2. —
(Festschrift zur 400jährigen Jubelfeier der Universität Tübingen.)

Geschichtsquellen, ungedruckte, Anglonormannische. Herausg. von F. Liebermann. 8. VI u. 359 S. 1879. M. 7. —

Glatz, Karl J., Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde. 8. IX 1442 S. 1877. M. 8. —

Hollaender, Alcuin, Strassburg im Schmalkaldischen Kriege. 8. III. 94 S. 1881. M. 2. 50

Katterfeld, A., Roger Ascham, sein Leben und seine Werke. Mit besonderer Berücksichtigung seiner Berichte über Deutschland aus den Jahren 1550—53. 8. XI. 369 S. 1880. M. 8. —

Lehmann, J. G., Dreizehn Burgen des Unter-Elsasses u. Bad Niederbronn. Nach historischen Urkunden. 243 S. 1878. M. 3. 50

Löning, Dr., Edgar, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. 8. 265 S. 1874. M. 5. —

— — Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I. II. Bd. 8⁰. XIX, 579, XII, 758 S. 1878. M. 25. —

Löper, Carl, Zur Geschichte des Verkehrs in Elsass-Lothringen, mit besonderer Berücksichtigung der Schifffahrt, des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens nach archivalischen und anderen Quellen, nebst 32 auf das Verkehrsleben bezügl. Urkunden von 1350—1779. 8. II. 288 S. 1873. M. 4. —

— — Die Rheinschifffahrt Strassburgs in früherer Zeit und die Strassburger Schiffleutzunft. Nach archivalischen und anderen Quellen bearbeitet. 8. V. 310 S. 1877. M. 5. —

Rocholl, Dr., Heinr., Der grosse Kurfürst v. Brandenburg i. Elsass 1674—75. Mit einer Karte zum Gefecht von Türkheim. 8. VIII. 98 S. 1877. M. 2. —

Scheffer-Boichorst, Paul, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Texte und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im XI. Jahrh. 8. VI. 146 S. 1879. M 3. 50

Schmoller, Gust., Strassburgs Blüte und die volkswirthschaftliche Revolution im XIII. Jahrhundert. 8. (36 S.) 1875. M. 1. —

— — Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert. Mit einem Anhang, enthaltend die Reformation der Stadtordnung von 1405 und die Ordnung der Fünfzehner von 1433. 8. IX, 164 S. 1875. M. 3. —

— —, die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung. Nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII. bis XVII. Jahrhundert. 4. XXI. 588 S. 1879. M. 25. —

Spach, Ludwig. Moderne Culturzustände im Elsass. 3 Bde. 8. 1873. 1874. M. 13. —

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. Hrsg. mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung.

I. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Strassburg.

I. Band. Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahre 1266. Bearbeitet von Wilh. Wiegand. 4⁰. XV, 585 S. 1879. M. 30. —

(II. und III. Band in Vorbereitung.)

II. Abtheilung: Politische Correspondenz Strassburgs in der Reformationszeit. I. Bd. Lex.-8⁰. XIII, 598 S. 1882. M. 14. —

Wiegand, Wilh., Bellum Waltherianum. Strassburger Habilitationsschrift. 8. 94 S. 1878. M. 2.—

Strassburger Dissertationen.

Bernheim, Ernst, Lothar III. und das Wormser Concordat. 8. 77 S. 1874. M. 2. —

Franz, Friedr., Die Chronica Pontificum Leodiensium. Eine verlorene Quellenschrift des XIII. Jahrhunderts. Nebst einer Probe der Wiederherstellung. 8. 63 S. 1882. M. 1. 50

Heymach, Ferd., Gerhard v. Eppenstein, Erzbischof v. Mainz. I. Theil. 8. 70 S. 1880. M. 1. —

Himmelstern, Alex., Eine angebliche und eine wirkliche Chronik von Orvieto. 8⁰. 48 S. 1882. M. 1. 20

Jordan, Gust., Ragewins Gesta Friderici Imperatoris. Eine quellenkritische Untersuchung. 8 89 S. 1881. M. 2. —

Kap-Herr, Hans von, Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 8. 159 S. 1881. M. 3. —

Leupold, Edward, Die Politik Bischof Bertholds II. von Strassburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches und des Elsass im XIV. Jahrhundert. 8. 160 S. 1882. M. 3. 50

Post, B., Ueber das Fodrum. Beitrag zur Geschichte des italienischen und des Reichssteuerwesens im Mittelalter. 8. 50 S. 1880. M. 1. —

Thomas, Barnim, Zur Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg vom Jahre 1308. 8. 95 S. 1875. M. 1. 60

Wiegand, W., Die Vorreden Friedrichs des Grossen zur Histoire de mon temps. 8. 86 S. 1874. M. 2. —

Winckelmann, Otto, Die Beziehungen Karls IV. zum Königreich Arelat. 8. 154 S. 1882.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

